

Pilotprojekt Kindesschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern

Schlussbericht der externen Evaluation

Im Auftrag der
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Ermöglicht dank der Finanzierung durch die Jacobs Foundation



Theres Egger, Désirée Stocker (Büro BASS)
Marianne Schär Moser (Forschung und Beratung)

Bern, Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Zusammenfassung	III
A EINLEITUNG	1
1 Das Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt	1
1.1 Ziele des Pilotprojekts	2
1.2 Die vier Säulen des Pilotprojekts	3
1.3 Projektorganisation und Finanzierung	3
1.4 Definitionen	4
2 Evaluation des Pilotprojekts	6
2.1 Zweck der Evaluation und Schwerpunkte	6
2.2 Methodisches Vorgehen	6
B ERGEBNISSE	10
3 Interventionen der Polizei und die Kinder	10
3.1 Informationsgrundlagen	10
3.2 Wie viele Kinder sind mitbetroffen?	11
3.3 Welche Kinder und Familien sind betroffen?	12
3.4 Kindliche Mitbetroffenheit bei Interventionen der Polizei	13
3.5 Die Situation der Kinder im Spiegel der Polizeimeldungen	14
4 Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche	17
4.1 Informationsgrundlagen	17
4.2 Portrait der beteiligten Beratungsstellen	17
4.3 Welche Kinder wurden beraten und unterstützt?	21
4.4 Gewalt im Leben der Kinder	21
4.5 Zugang zum Beratungsangebot	25
4.6 Unterstützung der Kinder und Familien	26
4.7 Beratungsabschluss und Einschätzungen	29
5 Das kantonale Interventions- und Hilfesystem	32
5.1 Informationsgrundlagen	32
5.2 Überblick über das Interventions- und Hilfesystem	32
5.3 Erkennen kindlicher Mitbetroffenheit	35

5.4	Zivilrechtlicher Kindesschutz / Zivilverfahren	42
5.5	Schnittstelle zwischen zivil- und strafrechtlichem Kindesschutz	47
5.6	Strafrechtlicher Kindesschutz / Strafverfahren	49
5.7	Unterstützung	57
5.8	Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen	60
C BILANZ UND SCHLUSSFOLGERUNGEN		62
6	Unterstützung von Kindern und ihren Familien	62
7	Erreichbarkeit und Zugang	63
8	Information und Sensibilisierung	64
9	Zusammenarbeit im Hilfesystem	65
Anhang I: Mitglieder Fachbeirat		68
Anhang II: Dokumente und Literatur		69
Anhang III: Erhebungsinstrumente		71
Anhang IV: Interviewpartner/innen Interventions- und Hilfesystem		82
Anhang V: Tabellen Auswertung Polizeimeldungen		83
Anhang VI: Tabellen Auswertung Falldokumentation		87
Anhang VII: Tabellen Evaluation Informationsveranstaltungen		97
Anhang VIII: Ergebnisbericht Gruppengespräche		98

Zusammenfassung

Jährlich gibt es im Kanton Bern rund 1'000 Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt. In mehr als der Hälfte der Fälle sind Kinder mitbetroffen, mehrheitlich mehr als eines. Neben der Polizei stehen zahlreiche Stellen im Kontakt zu gewaltbetroffenen Familien. Kinder, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, sind vielfältigen körperlichen, psychosomatischen und psychischen Belastungen ausgesetzt und haben Schwierigkeiten im Sozialverhalten in- und ausserhalb der Familie. Ein Pilotprojekt will den Kinderschutz im Kanton Bern aufbauend auf bestehenden Strukturen gewährleisten. Das Projekt konnte dank der Finanzierung der Jacobs Foundation mit einer Evaluation begleitet werden. Insgesamt lassen die Ergebnisse der Evaluation den Schluss zu, dass sich der Ansatz, Kinderschutz als Querschnittsthema bei allen Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt einzubeziehen, für den grossräumigen Kanton als gute Lösung erweist.

Projektziele und Aktivitäten

Kinder, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, sollen im Kanton Bern frühzeitig und bedarfsgerecht unterstützt werden. Dazu hat der Regierungsrat das Pilotprojekt «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern» beschlossen. Es wurde von Mai 2011 bis April 2013 unter der Leitung der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt realisiert.

Das Projekt zielte darauf ab, den Kinderschutz systematisch in die Bestrebungen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu integrieren. Die Projektziele:

- Das Unterstützungsangebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder im Kanton erweitern und optimieren.
- Die Erreichbarkeit verbessern und den Zugang zu den Unterstützungsangeboten vereinfachen.
- Die Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems betreffend Kinderschutz bei häuslicher Gewalt informieren, sensibilisieren und die Vernetzung stärken.
- Den Beratungsaufwand und die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen ausweisen und klären.

Das Projekt bestand aus vier Teilbereichen: In den Pilotregionen Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Thun und Interlaken wurden *mitbetroffene Kinder in den involvierten Fachstellen beraten*. Beteiligt waren Opferhilfestellen (Beratungsstelle Opferhilfe Bern, Fachstelle für sexuelle und häus-

liche Gewalt Vista Thun), Frauenhäuser als ebenfalls anerkannte Opferhilfestellen (Frauenhaus Bern, Beratungsstelle Frauenhaus Biel), Erziehungsberatungsstellen (Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Thun) sowie die Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern. Die Sozialdienste und Jugendhilfe (Bern, Langenthal, Thun) wurden im Rahmen von Gruppengesprächen mit Beratungspersonen in die Evaluation einbezogen. Die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und die Regierungsstatthalterämter führten *Tagungen für Fachpersonen* durch. Ein *interdisziplinärer Fachbeirat* mit einem Ausschuss von Beratungspersonen bot Raum für die Reflexion von Projektinhalten und die Erarbeitung von Produkten für die Praxis. Die durch die Jacobs Foundation ermöglichte *externe Evaluation* unterstützte die Verantwortlichen bei der Umsetzung und bietet mit dem vorliegenden Bericht Grundlagen für die Verankerung der Unterstützungsmassnahmen.

Projektorganisation



Ergebnisse der Evaluation

Im Rahmen der Evaluation wurden verschiedene Datenerhebungen vorgenommen und das Thema aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet.

Interventionen der Polizei und die Kinder

Zwischen August 2011 und September 2012 wurden in der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 838 Polizeimeldungen aus dem ganzen Kantonsgebiet erfasst, davon 468 Interventionen mit minderjährigen Kindern (56%). Die Datenbasis deckt rund drei Viertel aller Berner Fälle von häuslicher Gewalt mit Polizeiintervention ab. Die Auswertung der Interventionsfälle mit Kindern zeigt, dass 755 minderjährige Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen waren, rund die Hälfte von ihnen im Vorschulalter. In über 90 Prozent der Interventionen mit Kindern fand Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen statt, in der Regel zwischen dem Paar. In drei Vierteln der Fälle wurde die Gewalt einseitig ausgeübt, grossmehrheitlich von männlichen Tatverdächtigen (92% gegenüber 8% weiblichen Tatverdächtigen). In fast 60 Prozent der Fälle handelte es sich um eine Wiederholungstat.

Erfahrungen der beteiligten Beratungsstellen in den Pilotregionen

Charakterisierung der Stellen bezüglich dem Thema kindliche Mitbetroffenheit

Häusliche Gewalt kommt in den *Erziehungsberatungsstellen (EB)* eher auf Umwegen oder im Verlauf einer Beratung zum Vorschein. Angeboten werden können Beratungen, Begleitungen oder Therapien. Die EB hat auch die Möglichkeit, den gewaltausübenden Elternteil einzubeziehen. Durch den breiten Ansatz können die EB präventiv wirken, bevor es zu eskalierenden familiären Situationen kommt.

Bei den *Opferhilfestellen (OH)* hat das Thema einen grossen Stellenwert, die Mitbetroffenheit von Kindern gehört bei Eltern dazu. Dank dem Opferhilfegesetz können auch Sofortmassnahmen (z.B. Therapie, Familienbegleitung etc.) in die Wege geleitet und die Leistungsansprüche der mitbetroffenen Kinder abgeklärt werden. Die Gewalt ausübende Person wird nicht in die Beratung einbezogen.

Frauenhäuser und die *ambulante Beratungsstelle Frauenhaus (FH)* sind ebenfalls Opferhilfestellen mit den entsprechenden Leistungsmöglichkeiten. Das Thema Mitbetroffenheit von Kindern gehört zur täglichen Arbeit. Der Ansatz der FH ist parteilich für Frauen und Kinder. Mit dem Vater besteht grundsätzlich kein direkter Kontakt.

Die *Kinderschutzgruppe (KS)* ist eine im Inselspital angesiedelte Abklärungs- und Beratungsstelle. Sie ist spezialisiert auf Situationen, in denen Verdacht auf Misshandlungen und Gefährdung von Kindern besteht. Die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern ist nur soweit Thema, als es dem Kindeswohl dient. In der Regel wird eine Triage vorgenommen und versucht, ein Netz aus Angeboten zur Sicherung des Kindeswohls einzurichten.

Die regionalen Sozialdienste sind im Rahmen der *Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz* Anlaufstellen für Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Existenzsicherung; hier gibt es, etwa bei Beratungen bezüglich Trennung, die Möglichkeit zur Früherkennung. Im Rahmen des *Kindesschutzes nach Zivilgesetzbuch* übernehmen Sozialdienste und Jugendämter im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB die Abklärung von Gefährdungsmeldungen, Besuchsrechtsregelungen etc. Die Arbeit fokussiert auf das Kindeswohl. Die Tatpersonen werden, soweit es dem Kindeswohl dient, einbezogen.

Die von den Stellen unterstützen Kinder

Die Kinderschutzgruppe, das Frauenhaus Bern und die Beratungsstelle Frauenhaus Biel sowie die Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Vista

Thun haben im Zeitraum von Oktober 2011 bis Dezember 2012 110 Falldokumentationen von Beratungen erfasst. Die Hälfte der Kinder lebten mit beiden Bezugspersonen, gut zwei Fünftel mit der Mutter und 6 Prozent mit dem Vater. Ein Viertel der Kinder hat Schweizer Eltern, drei Viertel sind Kinder von binationalen oder ausländischen Paaren. Bei rund drei Viertel aller Kinder wurde die Beratung in einer akuten, instabilen Situation aufgenommen. In den meisten Fällen haben die Kinder psychische Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen miterlebt, sehr häufig in Kombination mit körperlicher Gewalt. Gut die Hälfte der Kinder hat seitens der Eltern auch direkt gegen sie gerichtete Gewalt erfahren. Knapp drei Viertel der beratenen Kinder haben einmalig oder wiederholt eine polizeiliche Intervention erlebt.

In den Falldokumentationen werden psychische Belastungen, körperliche und psychosoziale Belastungen sowie Folgen im Sozialverhalten innerhalb der Familie und im sozialen Umfeld aufgeführt. In den Gesprächen mit den Beratern wird betont, dass die Belastungen der Kinder die häusliche Gewalt miterleben, sehr unterschiedlich sind und sich nicht an einzelnen Symptomen fest machen lassen. Einige Aspekte erweisen sich aber doch als charakteristische Merkmale: Die Verantwortungsübernahme schon kleiner Kinder für ihre Mutter, Angst, Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle. Was den Unterstützungsbedarf angeht, so geht es in der akuten Gewaltsituation um eine Stabilisierung und Sicherung. Mehrere Stellen machen die Erfahrung, dass die Situation der Kinder bei den Müttern häufig nicht im Vordergrund steht, weil sie zu fest mit eigenen Dingen belastet sind. Bei der Unterstützung der Kinder selber geht es schwergewichtig um alltagsnahe Dinge, eine Hilfe zur Orientierung in der komplexen Situation und um eine Normalität im Alltag.

Gefährdungsmeldungen

Bei rund einem Viertel der beratenen Kinder wurde vor oder während der Beratung eine Gefährdungsmeldung gemacht. Bei einem Teil der Kinder dürfte es im Anschluss daran zu einer solchen gekommen sein. Die Gespräche mit den Beratungspersonen und den Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems machen deutlich, dass die Beratungsstellen im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen eine unterschiedliche Praxis verfolgen. Die Kinderschutzgruppe als Abklärungsstelle, die mit selber direkt von Gewalt betroffenen Kindern zu tun hat, ist bezüglich Gefährdungsmeldungen offensiv. Alle anderen Stellen setzen das Instrument sehr zurückhaltend ein. Umgekehrt vertreten die Sozial- und Jugendämter als die Stellen, welche die Meldungen abzuklären haben, die Meinung,

dass Gefährdungsmeldungen zu selten und häufig zu spät gemacht werden.

Kontakt zur gewaltausübenden Bezugsperson

In den Gesprächen mit den Beratungspersonen wird deutlich, dass der Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil ein wichtiges und schwieriges Thema ist. Der Grundsatz, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen wichtig ist, lässt sich nicht immer leicht umsetzen. Die Sozial- und Jugendämter arbeiten am direktesten mit dem gewaltausübenden Elternteil zusammen, zum Teil wird hier auch versucht, ein wenig die Lücke zu schliessen, dass im Hilfesystem häufig niemand den Täter unterstützt. Damit soll zum Wohl der Kinder entspannend gewirkt werden.

Involvierte Stellen und Personen

In den Fällen mitbetroffener Kinder sind oft viele verschiedene Stellen involviert. Die Zusammenarbeit funktioniert regional und personenbezogen unterschiedlich. Teilweise wird bezogen auf die Koordination der verschiedenen Involvierten Verbesserungsbedarf gesehen.

Das kantonale Interventions- und Hilfesystem

Das Aufwachen im Kontext von häuslicher Gewalt stellt für Kinder eine Gefährdung dar und erfordert ein rasches und vernetztes Handeln. Es lassen sich grob vier Handlungsfelder unterscheiden:

Erkennen kindlicher Mitbetroffenheit

Das Erkennen, Ansprechen und Handeln bei kindlicher Mitbetroffenheit stellt grundsätzlich für alle Akteur/innen eine Aufgabe und grosse Herausforderung dar. Bei der (Früh-)Erkennung kommt den Institutionen und Fachpersonen im Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, die

im engen Kontakt mit (potentiell) betroffenen Kindern und Familien stehen, eine besondere Rolle zu.

Zivilrechtlicher Kindesschutz / Zivilverfahren

Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB und die mit der Abklärung von Gefährdungsmeldungen beauftragten Stellen übernehmen im Kanton eine zentrale Funktion hinsichtlich der raschen und koordinierten Unterstützung der mitbetroffenen Kinder. Im zivilrechtlichen Bereich sind zudem die Zivilgerichte im Rahmen von eherechtlichen Verfahren für den Kindesschutz zuständig.

An der *Schnittstelle zwischen zivil- und strafrechtlichem Kindesschutz* arbeiten die zehn Regierungsstatthalterämter und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB eng zusammen.

Strafrechtlicher Kindesschutz / Strafverfahren

Bei mehr als der Hälfte der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern sind minderjährige Kinder in der Familie. Die Polizei übernimmt für diese Kinder eine zentrale Schutzfunktion und stellt die Schnittstellen zu den Strafverfolgungsbehörden und den Hilfsangeboten sicher.

Unterstützung

Verschiedene Institutionen bieten mitbetroffenen Kindern und ihren gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Bezugspersonen Hilfe und Unterstützung an. Darunter die Fachstellen, die am Pilotprojekt aktiv mitgewirkt haben sowie weitere Stellen. Daneben gibt es Institutionen, die Fachpersonen konkreten Umgang mit komplexen Fällen unterstützen.

und auch bei den Beratungsstellen selber und es ist wichtig, dass die Sensibilisierungsbemühungen in geeigneter Form weitergeführt werden können.

Zusammenarbeit im Hilfesystem

Hinsichtlich einer bedarfsgerechten Unterstützung mitbetroffener Kinder und ihrer Familien ist von grösster Wichtigkeit, dass die involvierten Stellen das tun, was für sie im Interventionssystem vorgesehen ist, dass sie sich bei ihrer Arbeit mit den andern Stellen vernetzen und dass geklärt wird, welche Stelle in welcher Situation die Fallführung übernimmt. Das Pilotprojekt konnte diesbezüglich die Diskussion intensivieren bzw. teilweise anstossen. Weiterhin sind aber Fragen offen und die begonnen Austausch- und Klärungsprozesse zwischen den im Projekt involvierten Beratungsstellen sowie den weiteren Stellen müssten unbedingt weitergeführt werden. Dafür müssten geeignete Gefässe (z.B. regelmässige Fachdiskussionen) eingerichtet bzw. bestehende Gefässe (z.B. runde Tische, Behördenkonferenzen) genutzt werden. Eine Klärung ist auch im Zusammenhang mit der Funktion von Gefährdungsmeldungen und dem Umgang damit nötig, wo aktuell widersprüchliche Haltungen festzustellen sind. Weiteres Potenzial besteht darin, dass die bei der Koordination und Qualitätssicherung sehr wichtigen Regierungsstatthalterämter den Prozess des Eingangs und der Überprüfung von Polizeimeldungen kantonsweit standardisieren; hier wären verbindliche Vorgaben der Geschäftsleitung hilfreich. Dasselbe gilt – angesichts der Neuheit der Stellen mit einer etwas längerfristigen Perspektive – für den Prozess der Behandlung von Gefährdungsmeldungen bei häuslicher Gewalt durch die KESB.

Gesamtwürdigung

Insgesamt lassen die Ergebnisse der Evaluation den Schluss zu, dass sich der Kanton Bern im Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt auf einem guten Weg befindet. Der Ansatz, den Kinderschutz als Querschnittsthema bei allen Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt einzubeziehen und bestehenden Beratungsstellen die Beratung von Kindern und die Beratung von Eltern bezogen auf die Kinder zu übertragen, erweist sich als gute Lösung für den grossräumigen Kanton. Eine Herausforderung ist die Koordination zwischen den unterschiedlichen Stellen, der besonderes Gewicht zu schenken ist.

Eine weitere Herausforderung ist es, die Aktivitäten und Massnahmen über die Pilotregionen hinaus im ganzen Kantonsgebiet umzusetzen. Dabei gilt es dafür zu sorgen, dass die Stellen die Aufgaben, die sie von Gesetzes wegen haben oder die ihnen aufgrund von Aufträgen im Intervention- und Hilfesystem zukommt, auch effektiv wahrnehmen. Dies bedingt eine bewusste Rollenübernahme und eine aktiven Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Stellen und ist nur mit genügend personellen und fachlichen Ressourcen möglich.

Wichtig ist überdies, dass die verschiedenen Projekte auf Kantonsebene, welche die Thematiken häusliche Gewalt und Kinderschutz tangieren, gut koordiniert werden.

A EINLEITUNG

Am 11. Mai 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Realisierung des Pilotprojekts «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern» beschlossen (RRB 814/2011). Unter der Leitung der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt arbeiteten verschiedene Direktionen, Behörden und Institutionen des Kantons Bern im zweijährigen Pilotprojekt (Mai 2011 bis April 2013) darauf hin, die Unterstützung von Kindern, die häusliche Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen miterleben, zu verbessern.

Die Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG und Marianne Schär Moser – Forschung und Beratung wurde beauftragt, das Pilotprojekt mit einer externen Evaluation zu begleiten. Die externe Evaluation und weitere externe Expertisen wurden durch die grosszügige finanzielle Unterstützung der Jacobs Foundation ermöglicht.

Der vorliegende Bericht hält die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der begleitenden Evaluation des Pilotprojekts fest.

Als Ausgangspunkt werden im **Teil A** des Berichts Ziele und Inhalt des Pilotprojekts «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt» vorgestellt (Kapitel 1) und Zweck und Vorgehen der begleitenden Evaluation beschrieben (Kapitel 2).

Der **Teil B** widmet sich den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt bzw. den Ergebnissen aus den verschiedenen Erhebungen, die im Rahmen der begleitenden Evaluation durchgeführt wurden. Dabei wird die Thematik «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt» im Spiegel der Interventionen der Polizei bei häuslicher Gewalt, bei denen minderjährige Kinder und Jugendliche mitbetroffen sind, betrachtet (Kapitel 3). Auch werden das Angebot, die Praxis und die Erfahrungen der Beratungsstellen in den Pilotregionen bei der Beratung und Unterstützung mitbetroffener Kinder beschrieben (Kapitel 4) und Rollen, Aufgaben und Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Institutionen des kantonalen Interventions- und Hilfesystems reflektiert (Kapitel 5).

Im **Teil C** werden die Ergebnisse des zweijährigen Pilotprojekts vor dem Hintergrund der mit dem Pilotprojekt verbundenen Ziele beschrieben und beurteilt, die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und Schlussfolgerungen gezogen bezogen auf die Unterstützung der Kinder und Familien (Kapitel 6), deren Erreichbarkeit und den Zugang zum Angebot (Kapitel 7) sowie die Information und Sensibilisierung (Kapitel 8) und die Rollen der Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems (Kapitel 9).

Im umfassenden **Anhang** des Berichts finden interessierte Leserinnen und Leser die verwendeten Erhebungsinstrumente und Informationsquellen sowie die Tabellen und ausführlichen Ergebnisberichte der jeweiligen Erhebungen.

1 Das Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt

«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung», so umschreibt Art. 11, Abs. 1 der Bundesverfassung das Kernanliegen des Kinderschutzes.

Kinder, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, sind besonderen Belastungen ausgesetzt. Das Miterleben von Gewalt in der Familie gefährdet das Kindeswohl und kann ohne rechtzeitige Intervention, Hilfe und Unterstützung zu Folgestörungen führen. Viele Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, entwickeln spezifische Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und Entwicklungsstörungen. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt auch ein Risikofaktor für Delinquenz im Jugendalter und die Reproduk-

tion der Beziehungsgewalt im Erwachsenenalter dar. Alle bisherigen Studien betonen die Wichtigkeit einer systematischen und zeitnahen Abklärung der Situation der betroffenen Kinder und die Bedeutung von spezifischen Unterstützungsangeboten für sie.

Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt ist kein marginales Problem. Die Auswertungen von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern und im Kanton Zürich zeigen, dass bei über der Hälfte der Interventionen minderjährige Kinder und Jugendliche zur Familie gehören. Im Kanton Bern sind es nach den aktualisierten Auswertungen im Rahmen des Pilotprojekts 56 Prozent.

In den vergangenen Jahren wurde in der Schweiz wie auch im Kanton Bern bezüglich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt einiges unternommen, etwa im Bereich der Gesetzgebung, der Kooperation und Koordination, der Intervention und Strafverfolgung sowie der Massnahmen zugunsten von Opfern und von Gewaltausübenden. Festgestellt wurde jedoch, dass die von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oft «übersehen» werden und hinsichtlich eines konsequenten Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt Handlungsbedarf besteht.

Verschiedene Kantone haben die Dringlichkeit erkannt und suchen nach Wegen, die Situation mitbetroffener Kinder zu verbessern. Im Kanton Bern hat der Regierungsrat als wichtigen Schritt im März 2010 den Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt verabschiedet, der die Zuständigkeiten, Abläufe und Schnittstellen der Interventionskette gegen häusliche Gewalt definiert. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, das auf Anfang 2013 in Kraft getreten ist, wurden unter der Federführung des Kantonalen Jugendamtes die Prozessabläufe im Bereich Kinderschutz und Gefährdungsmeldungen geregelt. Die Vorgehensweise bei kindlicher Mitbetroffenheit ist dabei ein wichtiger Aspekt, der über die Schnittstelle zum Pilotprojekt berücksichtigt wurde. Weitere Schnittstellen bestehen zum Konzept für die aktive Nachsorge bei häuslicher Gewalt der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, das 2013 dem Regierungsrat vorgelegt werden soll.

1.1 Ziele des Pilotprojekts

Kinder, die im Kanton Bern im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, sollen frühzeitig und bedarfsgerecht unterstützt werden. Das Pilotprojekt im Kanton Bern zielte darauf ab, den Kinderschutz bei häuslicher Gewalt systematisch in die bisherigen und künftigen Bestrebungen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu integrieren, die Schnittstellen zu anderen relevanten kantonalen Projekten zu nutzen und das bestehende Unterstützungsangebot auszubauen und zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund verfolgte das Pilotprojekt folgende **Zielsetzungen**:

- Das Unterstützungsangebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und ihre Familien im Kanton Bern soll erweitert und optimiert werden.
- Die Erreichbarkeit von mitbetroffenen Kinder und ihren Familien soll verbessert und der Zugang zu den Unterstützungsangeboten vereinfacht werden.
- Die Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems sollen betreffend Kinderschutz bei häuslicher Gewalt informiert und sensibilisiert werden, sich ihrer Rolle bewusst sein und vernetzt und verantwortungsvoll handeln.
- Der Beratungsaufwand und die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen sollen ausgewiesen und geklärt werden.

Die übergeordneten Ziele des Pilotprojekts und die damit verbundenen Unterziele wurden im Rahmen der kantonalen Fachtagung «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt» vom 5./6. Juli 2011 diskutiert, in der ersten Sitzung des Fachbeirats vom 22. August 2011 weiter präzisiert und anschliessend vom Fachbeirat verabschiedet.

1.2 Die vier Säulen des Pilotprojekts

Das Pilotprojekt «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt» besteht aus **vier Teilbereichen**:

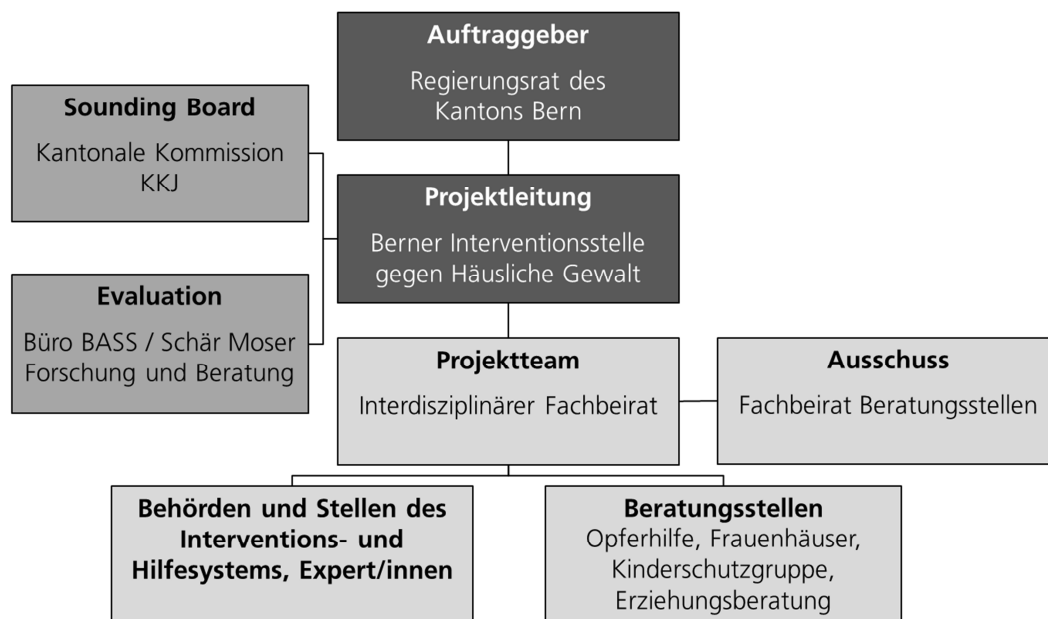
- Beratung für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder durch die am Projekt beteiligten Beratungsstellen der Pilotregionen;
- Sensibilisierung und Information von Fachpersonen durch die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt;
- Reflexion der Projektinhalte und Erarbeitung von Projektprodukten im interdisziplinären Fachbeirat;
- Begleitung des Pilotprojekts durch eine externe Evaluation.

1.3 Projektorganisation und Finanzierung

Die **Leitung des Pilotprojekts** wurde der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern übertragen.

Die Kantonale Kommission zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (KKJ, vormals Kantonale Kinderschutzkommission KKS) fungierte als **Sounding Board** des Pilotprojekts. Eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG und Marianne Schär Moser – Forschung und Beratung begleitete das Pilotprojekt mit einer **externen Evaluation**.

Abbildung 1: Organisation des Pilotprojekts



Eine zentrale Rolle kam dem **interdisziplinären Fachbeirat** zu. In diesem Gremium waren Behörden und Institutionen des kantonalen Interventions- und Hilfesystems, die beteiligten Beratungsstellen sowie externe Fachpersonen aus dem Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt vertreten. Der **Ausschuss des Fachbeirats** wurde durch die aktiven Berater/innen der am Pilotprojekt beteiligten Beratungsstellen gebildet (vgl. Liste der Mitglieder des Fachbeirats im Anhang).

Im Rahmen des Pilotprojekts haben **Beratungsstellen** in den **Pilotregionen Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Thun und Interlaken** ihr Beratungsangebot reflektiert, ausgebaut und weiterentwickelt. Durchgeführt wurden die Beratungen für mitbetroffene Kinder und ihre Bezugspersonen durch die

Opferhilfe (Beratungsstelle Opferhilfe Bern und Fachstelle für sexuelle und häusliche Gewalt Vista Thun), die Frauenhäuser (Frauenhaus Bern und Beratungsstelle Frauenhaus Biel), die Erziehungsberatung (Erziehungsberatungsstellen Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal und Thun) sowie die Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern. Die Sozialdienste (Ambulante Jugendhilfe der Stadt Bern, Sozialberatung der Amtsvormundschaft Langenthal, Sozialdienst Thun Bereich Kinder und Jugendliche) beteiligten sich im Rahmen der Gruppengespräche mit Beratungspersonen an der Evaluation des Pilotprojekts.

Finanziert wurde das zweijährige Pilotprojekt durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Projektleitung, Projektadministration und Kommunikation). Die Veranstaltungen in den Regionen sind von den Regierungsstatthalterämtern unter Einbezug der Runden Tische häusliche Gewalt organisiert und finanziert worden. Die externe Evaluation und externe Expertisen im Rahmen der Arbeiten des Fachbeirats wurden durch einen Beitrag der Jacobs Foundation¹ ermöglicht. Der Aufwand der beteiligten Beratungsstellen (Beratungsaufwand, Weiterentwicklung des Beratungsangebots, Mitarbeit in den Projektgremien und an der Evaluation) wurde von den Stellen selber getragen.

1.4 Definitionen

Kinder

Als Kinder gelten minderjährige Personen vor Erreichen des 18. Altersjahrs. Minderjährige unterstehen der elterlichen Sorge und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Häusliche Gewalt

Von häuslicher Gewalt wird im vorliegenden Kontext gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, eheähnlichen oder familiären Beziehung psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Schwander 2003).

Mitbetroffenheit von Kindern

Von kindlicher Mitbetroffenheit wird gesprochen, wenn Minderjährige (Kinder und Jugendliche) häusliche Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen in der Familie (Mutter, Vater, Partner/innen), zwischen Eltern und Geschwistern oder zwischen Geschwistern sehen, hören oder deren Folgen anderweitig wahrnehmen (bspw. Angst spüren, Verletzungen sehen). Diese Kinder erleben nicht selten auch gegen sie gerichtete Gewalt. Minderjährige können auch häusliche Gewalt gegenüber ihren erwachsenen Bezugspersonen oder Geschwistern ausüben.

Gemäss den Auswertungen der Polizeimeldungen mit Minderjährigen erleben rund 95 Prozent der Kinder häusliche Gewalt zwischen ihren zumeist erwachsenen Bezugspersonen. Die übrigen sind als Opfer oder Gewaltausübende direkt in die Gewaltvorkommnisse involviert, die Anlass für die Intervention gaben. Die Auswertungen der Falldokumentationen der Beratungsstellen zeigen, dass gut die Hälfte der von Gewalt zwischen Erwachsenen mitbetroffenen Kinder auch gegen sie gerichtete Gewalt erleben, meist in Form psychischer Gewalt, leichter Körperstrafen, aber in einigen Fällen auch in Form erheblicher Misshandlungen.

Im vorliegenden Bericht wird generell von mitbetroffenen Kindern bei häuslicher Gewalt gesprochen, eingedenk dessen, dass mitbetroffene Kinder selber auch direkt von Gewalt betroffen sein können oder gewalttätig sein können.

¹ www.jacobsfoundation.org

Interventions- und Hilfesystem

Das Interventions- und Hilfesystem bei kindlicher Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt wird breit gefasst. Es umschliesst alle relevanten Behörden und Institutionen im Kanton Bern, die in unterschiedlichen Rollen dazu beitragen, dass von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und ihre Familien rechtzeitig die erforderliche Unterstützung erhalten. Dazu gehört auch, dass häusliche Gewalt und damit eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls erkannt und systematisch abgeklärt werden und dass geeignete Massnahmen zugunsten der mitbetroffenen Kinder und ihrer Familien eingeleitet werden, die der Gewährleistung oder Wiederherstellung des Kindeswohls dienen.

Beratungsangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind

In Abgrenzung zu allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder geht es im Pilotprojekt um eine spezifische Beratung von Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Bei den Beratungen kann es sich um Abklärungen/Kurzberatungen oder um weitergehende Beratung und Begleitung handeln. Nicht unter die Abklärungen/Kurzberatungen im Sinne des Pilotprojekts fallen straf- oder zivilrechtliche Befragungen. Weitergehende Beratungen im Sinne des Pilotprojekts können auch den Aufbau eines therapeutischen Verhältnisses beinhalten (bspw. bei der Erziehungsberatung), nicht darunter fallen jedoch Psychotherapien im eigentlichen Sinne (bspw. durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder freie Therapeut/innen). Die Beratung umfasst in der Regel eine direkte Arbeit mit dem Kind, die in unterschiedlichem Setting stattfinden kann (mit dem Kind alleine, gemeinsam mit Bezugsperson(en), in einer Gruppe). Sie kann auch eine Beratung der Bezugspersonen spezifisch bezogen auf die Situation des Kindes beinhalten oder sich auf diese beschränken (insbesondere bei kleinen Kindern).²

² Die im Rahmen des Pilotprojekts erarbeiteten Instrumente und Konzepte («Leitfaden und Empfehlungen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind», «Konzept Gruppentherapieangebot») beziehen sich auf die direkte Arbeit mit mitbetroffenen Kindern.

2 Evaluation des Pilotprojekts

Die externe begleitende Evaluation wurde dank der Mitfinanzierung des Pilotprojekts durch die Jacobs Foundation ermöglicht.

2.1 Zweck der Evaluation und Schwerpunkte

Entsprechend dem Charakter des Pilotprojekts als Entwicklungs- und Praxisprojekt kam der Evaluation eine stark **lernorientierte Funktion** zu.

Während der zweijährigen Pilotphase sollte die Evaluation die Beteiligten bei der Umsetzung des Pilotprojekts, seiner laufenden Weiterentwicklung und Optimierung unterstützen. Die Sitzungen des interdisziplinären Fachbeirats bzw. des Ausschusses des Fachbeirats dienten dabei als Feedbackplattform für die Vermittlung und Diskussion der Zwischenergebnisse der begleitenden Evaluation.

Im Sinne einer Bilanz sollte die Evaluation auch Erkenntnisse und Grundlagen für die längerfristige Verankerung des Unterstützungsangebots im Kanton Bern und die Realisierung von Projekten in anderen Kantonen zur Verfügung stellen. Der Beratungsaufwand und die erforderliche Ressourcen konnten im Rahmen der Evaluation nicht quantifiziert werden, erhoben wurden dazu jedoch qualitative Einschätzungen. Im vorliegenden Schlussbericht werden die Erfahrungen und Erkenntnisse dokumentiert und beurteilt.

Die Evaluation richtete ihren Blick schwergewichtig auf die Konzeption und Umsetzung der Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt. Gleichzeitig sollten aber auch Hinweise auf die Resonanz bei den Kindern und ihren Bezugspersonen und erste Hinweise auf die Wirkungen des Unterstützungsangebots gewonnen werden.

2.2 Methodisches Vorgehen

Bei der Evaluation des Pilotprojekts «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt» wurden die unterschiedlichen Perspektiven von Beteiligten und Betroffenen einbezogen und qualitative und quantitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden eingesetzt. Die Informationsquellen und das Vorgehen werden für interessierte Lesende nachfolgend beschrieben.

Auswertung der Polizeimeldungen zu Interventionen bei häuslicher Gewalt

Durch die Auswertung der Polizeimeldungen sollte eine quantitative und auch qualitative Beschreibung der Interventionen bei häuslicher Gewalt, bei denen Kinder mitbetroffen sind, ermöglicht werden.

Im Kanton Bern erstellt die Polizei bei Interventionen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine schriftliche Meldung, zusätzlich zum Journal im Informationssystem der Kantonspolizei.³ Bei den Meldungen kommen verschiedene Formulare zum Einsatz (Meldeformular häusliche Gewalt, Rapport), die leicht unterschiedlich strukturiert sind. Darin werden verschiedene Angaben zum Ereignis, den involvierten Personen und den getroffenen polizeilichen Massnahmen erfasst. Die Polizeikräfte nehmen zudem eine Beschreibung der Lage vor Ort vor, bspw. in welcher Situation die Kinder angetroffen wurden.

Die Polizeimeldungen werden zeitnah, d.h. nach Abschluss der ersten Ermittlungen sowie nach der Prüfung von allfälligen Zwangsmassnahmen an die Regierungsstatthalterämter (RSTA) und – wenn Kinder mitbetroffen sind – an die Vormundschaftsbehörden bzw. seit Anfang 2013 an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) weiterleitet.⁴ Bei Einverständnis der Opfer wird Meldung an die Opferhilfestel-

³ Teilweise handelt es sich dabei auch um Berichte nach Vorsprechen auf dem Polizeiposten ohne vorangehenden Einsatz.

⁴ In der Stadt Bern erfolgt eine Meldung an die Fachstelle häusliche Gewalt und bei Mitbetroffenheit von Kindern an die KESB sowie – über die Fachstelle häusliche Gewalt – an die Ambulante Jugendhilfe.

len gemacht. Über die Kriminalabteilung der Kantonspolizei werden die Meldungen und Rapporte zudem – im Pilotprojekt quartalsweise – an die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt geschickt.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die **Polizeimeldungen bei häuslicher Gewalt im ganzen Kanton Bern** für einen Zeitraum von 14 Monaten, von **August 2011 bis September 2012**, ausgewertet. Die für diesen Zeitraum bei der Berner Interventionsstelle eingegangenen Meldungen und Rapporte wurden von der Interventionsstelle anonymisiert und in einer Excel-Datenbank erfasst. Die quantitativen Daten wurden vom Evaluationsteam bereinigt, aufbereitet und deskriptiv-statistisch ausgewertet. Die anonymisierten Berichte wurden vom Evaluationsteam inhaltsanalytisch ausgewertet.

Die Informationserhebung durch die Polizei erfolgte laufend, die Meldungen wurden quartalsweise an die Interventionsstelle geliefert. Eine quantitative Zwischenauswertung (Meldungen August 2011 bis März 2012) wurde im August 2012 an der Fachbeiratssitzung vorgestellt und diskutiert.

Falldokumentation durch die beteiligten Beratungsstellen in den Pilotregionen

Die Beratungsfälle werden von den verschiedenen Fachstellen sehr unterschiedlich dokumentiert. Im Rahmen des Pilotprojekts wurde daher ergänzend dazu eine einheitliche, einzelfallbezogene Dokumentation zu den Beratungen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder geführt. Diese einheitliche Falldokumentation diente als Grundlage für die Charakterisierung der beratenen Kinder und ihrer Familien, der Zugangswege zu den Stellen, der angebotenen Unterstützung und der Anschlusslösungen. Gleichzeitig diente die Falldokumentation auch der Reflexion der einzelnen Beratungen im Hinblick auf Beratungsziele und Beratungsergebnisse sowie Herausforderungen und Erfolge.

In der ersten Phase des Pilotprojekts wurde ein gemeinsamer Dokumentationsbogen erarbeitet, welcher den unterschiedlichen Arbeitsweisen der involvierten Stellen möglichst gerecht werden sollte, was sich als grosse Herausforderung erwies. Der Bogen wurde auf Wunsch der Fachstellen in Form eines Formulars, das elektronisch ausgefüllt werden konnte, zur Verfügung gestellt. Der Dokumentationsbogen lag im Dezember 2011 vor, die Beratungsfälle wurden von den Mitarbeitenden der beteiligten Beratungsstellen rückwirkend per Anfang Oktober 2011 erfasst. Der verwendete Dokumentationsbogen findet sich im Anhang des Berichts.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die **Beratungen der Kinderschutzgruppe, der beteiligten Opferhilfestellen OHG und Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus OHG in den Pilotregionen** im Zeitraum von **Oktober 2011 bis Dezember 2012** ausgewertet. Ursprünglich war geplant, mit der Dokumentation die Beratungen aller vier beteiligten Institutionen (Kinderschutzgruppe, Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus, Opferhilfestellen und Erziehungsberatung) zu erfassen. Aus verschiedenen Gründen waren die fünf Erziehungsberatungsstellen schliesslich nicht an der Dokumentation beteiligt. Die Dokumentation erwies sich in der Praxis als schwierig, da es die Erziehungsberatung teilweise mit langdauernden Beratungen zu tun hat und häusliche Gewalt selten der Grund war, weshalb die Beratung aufgenommen wurde. Erschwerend kamen weiter fehlende Kapazitäten und Personalwechsel hinzu. Die von den Erziehungsberatungsstellen vorliegenden Falldokumentationen (2 abgeschlossene, 2 laufende Fälle) wurden in der Zwischenauswertung berücksichtigt. Weitere Fälle der Erziehungsberatung wurden im Rahmen der Ausschuss-Sitzungen des Fachbeirats und der Gruppengespräche qualitativ geschildert. Die Gesamtauswertung der Falldokumentationen bezieht sich daher auf die Beratungsfälle der Kinderschutzgruppe, der Frauenhäuser und der Opferhilfe in den Pilotregionen.

Die Beratungsfälle wurden von den Fachstellen laufend dokumentiert und wahlweise laufend oder etappenweise an das Evaluationsteam übermittelt. Dort wurden die Daten erfasst, plausibilisiert und aufbereitet. Die Falldokumentationen wurden deskriptiv-statistisch sowie für ausgewählte Bereiche inhaltsanaly-

tisch ausgewertet. Eine quantitative Zwischenauswertung (Beratungen Oktober 2011 bis Mai 2012) wurde im August 2012 an der Fachbeiratssitzung vorgestellt und diskutiert.

Gruppengespräche mit Beratungspersonen

Die Beratungspersonen haben direkten Einblick in konkrete Fälle. Mit den Gruppengesprächen sollte die Beratungspraxis vor dem Hintergrund der Ziele des Pilotprojekts reflektiert werden.

Die leitfadengestützten Gruppengespräche mit Beratungspersonen der beteiligten Fachstellen wurden zu Mitte des Pilotprojekts und gegen Ende der Pilotphase durchgeführt. Fokussiert wurde darin auf die Beratungspraxis, die Wahrnehmung der Situation bei der Zielgruppe, den Zugang zum Angebot, die Einschätzung der Wirkung der eigenen Tätigkeit, der erforderlichen fachlichen und personellen Ressourcen etc. Die Ergebnisse der ersten Befragung wurden den Projektverantwortlichen und dem Fachbeirat im August 2012 zurückgemeldet. Themen, die sich als vertiefenswert herausstellten, wurden in den Leitfaden für die zweite Befragung aufgenommen.

Mit den Beratungspersonen der beteiligten **Erziehungsberatungsstellen, Opferhilfestellen und Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus** wurden Gruppengespräche, mit der **Kinderschutzgruppe** ein Einzelgespräch geführt. Die erste Runde von Gesprächen fand im **Mai 2012**, die zweite Runde im **Januar 2013** statt.

Zusätzlich wurden Gruppengespräche mit Beratungspersonen von **Sozial- und Jugendämtern** aus den Pilotregionen durchgeführt, die mit Kinderschutzfragen beauftragt sind. Diese Institutionen waren aufgrund von kantonsinternen Vorgaben im Zuge der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes nicht von Anfang an ins Projekt einbezogen, es zeigte sich aber, dass die Erhebung ihrer Perspektive von grosser Bedeutung ist. Die Gruppengespräche wurden im **November 2012** und im **Januar 2013** durchgeführt.

Die Gespräche wurden auf Tonträger aufgezeichnet, anschliessend transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

Befragung der Eltern und Bezugspersonen

Die Akzeptanz und Beurteilung des Angebots durch Erziehungsberechtigte bzw. erwachsene Bezugspersonen der beratenen Kinder sind im Hinblick auf dessen Nutzung und nachhaltige Wirkung (Anschlusslösungen) wichtig.

Im Rahmen der Begleitevaluation des Pilotprojekts wurde ein Fragebogen für Eltern bzw. Bezugspersonen erarbeitet, der in zwei Varianten (ein Kind oder mehrere Kinder) sowie in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung stand. Inhaltlich fokussiert die Befragung auf die Akzeptanz des Angebots, dessen Ausgestaltung, den Nutzen für Kind und Familie sowie die Zufriedenheit mit der Art des Einbezugs als erwachsene Person. Der eingesetzte Fragebogen findet sich im Anhang III des Berichts.

Vorgesehen war, dass die vier involvierten Organisationen den Fragebogen nach Abschluss jeder kindbezogenen Beratung an die Erziehungsberechtigten abgeben. Ein Rückantwortkuvert an die mit der Evaluation betrauten Fachpersonen lag bei.

Von Anfang an wurde von einer tiefen Teilnahmebereitschaft ausgegangen. Dennoch wurden einige wichtige Hinweise bezüglich Akzeptanz und Einschätzung des genutzten Angebotes erwartet, weil die Hoffnung bestand, dass selbst bei einem tiefen und verzerrten Rücklauf angesichts der Vielzahl von Fällen eine auswertbare Zahl von Bogen eingehen würde. Die Verteilung der Fragebogen durch die Stellen erwies sich aber aus verschiedenen Gründen als schwierig (häusliche Gewalt nicht explizit Thema, Aufwand,

Sprachprobleme etc.), so dass wenig Bogen verteilt wurden. Trotz dem den Erwartungen entsprechenden Rücklauf ist damit keine quantitativ auswertbare Datengrundlage zusammengekommen.

Interviews mit Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems

Ein wichtiges Ziel des Pilotprojektes war die Information und Sensibilisierung sowie die weitergehende Klärung der Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Potenziale der verschiedenen Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation von Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind.

Vor diesem Hintergrund wurden im **Februar/März 2013** leitfadengestützte telefonische und persönliche Interviews mit **Vertreter/innen von Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems** durchgeführt. Inhaltlich wurde darin auf die Wahrnehmung der Problematik kindlicher Mitbetroffenheit, die Rolle und Arbeitsweise der Stellen in diesem Zusammenhang, die Zusammenarbeit mit anderen Stellen des kantonalen Hilfesystems sowie auf die Bedürfnisse der jeweiligen Stellen fokussiert.

Die Interviews wurden aufgezeichnet und protokolliert, die Erkenntnisse flossen summarisch in die Beschreibung des Interventions- und Hilfesystems ein.

Standardisierte Evaluation der Informationsveranstaltungen

Ein wichtiger Bestandteil des Pilotprojekts waren verschiedene Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Kinderschutz bei häuslicher Gewalt. Die standardisierte Evaluation durch die Teilnehmenden diente der Berner Interventionsstelle dazu, die Informationsveranstaltungen laufend zu verbessern. Ausserdem wurden damit Informationen für die Beurteilung der Erreichung der Projektziele erfasst.

Erarbeitet wurde hierzu ein kurzer Beurteilungsbogen, der den Teilnehmenden jeweils zum Schluss der Veranstaltung abgegeben wurde. Erfasst wurden darin einerseits Rückmeldungen zu Inhalt und Organisation der Veranstaltung sowie Verbesserungsmöglichkeiten und weiteren Anliegen. Andererseits wurden Informationen zu den Resultaten der Veranstaltung hinsichtlich Zufriedenheit, Information und Sensibilisierung erhoben. Der eingesetzte Beurteilungsbogen ist im Anhang III des Berichts zu finden.

Die Beurteilungsbogen wurden vom Evaluationsteam laufend erfasst und ausgewertet. Die standardisierte Auswertung wurde der Berner Interventionsstelle jeweils im Anschluss an die Veranstaltung zugestellt und auf der Homepage des Pilotprojekts aufgeschaltet. Der interne Bericht zuhanden der Berner Interventionsstelle umfasste zusätzlich die offenen Rückmeldungen der Teilnehmenden (Bemerkungen zu den Referent/innen, weitere Anliegen im Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz und häusliche Gewalt etc.).

Teilnahme an den Sitzungen des interdisziplinären Fachbeirats

Die Teilnahme des Evaluationsteams an den Sitzungen des Fachbeirats des Pilotprojekts ermöglichte einen direkten Einblick in die Umsetzung und Entwicklung des Projekts und bot Gelegenheit, die Ergebnisse der Begleitevaluation laufend in den Prozess einzubringen.

Die Sitzungen des interdisziplinären Fachbeirats fanden halbjährlich statt (Gesamtgremium), nachgelagert fand jeweils eine Sitzung des Ausschuss der Beratenden statt.

B ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus der begleitenden Evaluation des zweijährigen Pilotprojekts «Kindesschutz bei häuslicher Gewalt» präsentiert.

Der Bericht widmet sich in Kapitel 3 als erstes den Interventionen der Polizei bei häuslicher Gewalt und der dabei mitbetroffenen Kinder. In Kapitel 4 werden das Beratungs- und Unterstützungsangebot der in den Pilotregionen beteiligten Fachstellen und die damit gemachten Erfahrungen vorgestellt und in Kapitel 5 das kantonale Interventions- und Hilfesystem als Ganzes beleuchtet.

3 Interventionen der Polizei und die Kinder

Bei vielen Interventionen bei häuslicher Gewalt sind Kinder mitbetroffen. Ein Ziel des Pilotprojektes ist es, dass diese Kinder im Kanton Bern rasch bedarfsgerecht unterstützt werden. Gestützt auf eine Sonderauswertung der Meldungen der Polizei bei häuslicher Gewalt im Rahmen des Pilotprojekts sollen nachfolgend das Ausmass der Problematik aufgezeigt und die Situation der Kinder im Kontext der Polizeieinsätze erhellt werden.

3.1 Informationsgrundlagen

Meldungen der Polizei bei häuslicher Gewalt

Ausgewertet wurden die Meldungen der Polizei zu Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern von **August 2011 bis September 2012**; dies entspricht einem Zeitraum von 14 Monaten. Bei der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Bern wurden für diesen Zeitraum insgesamt **838 auswertbare Meldungen** erfasst, davon **468 Interventionen mit minderjährigen Kindern**. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Auswertung rund drei Viertel aller Fälle von häuslicher Gewalt in diesem Zeitraum abgedeckt wird (siehe unten).

Es ist zu beachten, dass die Zahl der Interventionsfälle nicht gleichgesetzt werden kann mit der Zahl der betroffenen Paare bzw. Familien, da die Doppelzählungen enthalten sind. Doppelzählungen liegen vor, wenn die Polizei innerhalb des Untersuchungszeitraums bei einem Paar oder einer Familie erneut wegen häuslicher Gewalt intervenierte und eine neue Meldung erfolgte.⁵

Die Zahl der mitbetroffenen Minderjährigen lässt sich gestützt auf die Meldungen und Rapporte nicht absolut präzise bestimmen; hierfür müssten ergänzende Quellen beigezogen werden (bspw. Polizei-Journal, ABI-Datenbank, Einwohnerregister). Anzahl, Alter und Geschlecht der zur Familie gehörenden Kinder werden mit dem bisherigen Meldeformular bzw. mit den Rapporten nicht in jedem Fall vollständig erfasst. Beim Meldeformular häusliche Gewalt werden nur die anwesenden Personen bzw. Kinder in standardisierter Form erfasst, Angaben zu weiteren Kindern werden ergänzend oder im beschreibenden Text gemacht. Es kann vorkommen, dass Angaben zu Kindern fehlen, die während der Intervention nicht anwesend (bspw. in der Schule) sind oder dass bei anwesenden Kindern Angaben zum Alter und – dies et-

⁵ Es kann auch vorkommen, dass im Rahmen einzelner Meldungen und Rapporte mehrere Interventionen dokumentiert sind. In diesen Fällen wurde jeweils das Datum der erstmaligen Intervention erfasst. Die Rapporte werden grundsätzlich nach Abschluss der ersten Ermittlungen bzw. der Prüfung allfälliger Zwangsmassnahmen abgeschlossen. Die Analyse der Frist zwischen dem Datum der Intervention und dem Datum des Rapports zeigt bezogen auf die Interventionen mit Minderjährigen, dass in 17% der Interventionen der Rapport am selben oder nächsten Tag erstellt wird, bei insgesamt 43% der Interventionen erfolgt der Rapport innerhalb von Wochenfrist bei 77% innerhalb eines Monats (Anhang V, Tabelle 1).

was weniger häufig – zum Geschlecht fehlen. Die Angaben zu den zur Familie gehörenden Kindern wurden bei der Datenerfassung soweit möglich zusätzlich aus den Fallbeschreibungen erschlossen.

Alle Meldungen der Polizei wurden deskriptiv-statistisch ausgewertet (Kapitel 3.2 bis 3.4). Eine Auswahl der Meldungen mit mitbetroffenen Kindern wurde inhaltsanalytisch untersucht (Kapitel 3.5).

Die vollständigen Tabellen zu den Auswertungen der Meldungen der Polizei werden im **Anhang V** des Berichts aufgeführt.

Exkurs: Statistik häusliche Gewalt 2012 der Kantonspolizei Bern

Zusätzlich zur Kriminalstatistik erstellt die Kantonspolizei im Kanton Bern eine Statistik über häusliche Gewalt. Ergänzend zur Polizeilichen Kriminalstatistik PKS wertet die Kantonspolizei hierfür Daten aus dem Polizei-Informationssystem ABI aus.

Im Kanton Bern wurden im Jahr 2012 insgesamt 1'042 Fälle von häuslicher Gewalt registriert. Davon 750 Fälle, aus denen eine Anzeige resultierte und 292 Interventionen ohne Anzeige.⁶ Für denselben Zeitraum wurden bei der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt insgesamt 758 Meldungen und Rapporte erfasst, dies entspricht einem Anteil von 73 Prozent der registrierten Fälle im Kanton. Für diese Differenz gibt es plausible Erklärungen. Zum einen werden Fälle von häuslicher Gewalt in der PKS nicht gleich definiert wie im ABI, welches die Grundlage für die Weiterleitung der Meldung an die Interventionsstelle darstellt.⁷ Zum andern gibt es Spezialfälle, in denen die Polizei in der Regel kein Meldeformular bzw. Rapport häusliche Gewalt erstellt.⁸

3.2 Wie viele Kinder sind mitbetroffen?

Zahl der Interventionen mit minderjährigen Kindern

Bei 56 Prozent der ausgewerteten Polizeiinterventionen (468 von 838 Interventionen) waren minderjährige Kinder von der häuslichen Gewalt mitbetroffen oder direkt in die Gewaltvorkommnisse involviert (Tabelle 1). Erfasst wurden auch diejenigen Fälle, bei denen die betroffene Frau schwanger ist, Kinder also in eine gewaltbelastete Familiensituation hineingeboren werden.

Tabelle 1: Interventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt und mit Minderjährigen

	Anzahl	Prozent
Polizeiinterventionen insgesamt	838	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	468	56%
Übrige Interventionen	370	44%
Übrige Interventionen insgesamt	370	100%
Keine Kinder beteiligt	284	77%
Beteiligte Kinder erwachsen	58	16%
Gewalt zwischen erwachsenen Kindern und Eltern	27	7%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

⁶ Die Angaben zu den Fällen mit einer strafrechtlichen Anzeige stammen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik PKS, diejenigen zu den Interventionen ohne Anzeigen wurden aus der Polizeidatenbank ABI ausgewertet.

⁷ Nach Auskunft der Kantonspolizei werden diejenigen Meldungen und Rapporte an die Interventionsstelle weitergeleitet, die im ABI unter dem Ereignis «häusliche Gewalt» registriert sind. Als Ereignis «häusliche Gewalt» sind im ABI Tötlichkeiten in Paar- und/oder Kind-Eltern-Beziehung definiert, in der PKS ist generell die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Tatperson und Opfer massgebend. Demnach werden bestimmte Fälle, bspw. Tötlichkeit zwischen Onkel und Neffe, in der PKS als Fall von häuslicher Gewalt ausgewiesen, nicht jedoch im ABI.

⁸ Bei schweren Delikten, bspw. Tötungsdelikten, bei Sexualdelikten oder bei Spezialdelikten wie Missbrauch des Telefons gelten bei der Polizei Sonderprozesse, die den Prozess häusliche Gewalt überlagern. In den wenigsten Fällen dürfte hier nach Auskunft der Kantonspolizei eine Meldung bzw. ein Rapport zu häuslicher Gewalt verfasst worden sein.

Bei gut drei Viertel (77%) der übrigen 370 Interventionen handelt es sich um kinderlose Paare. Bei knapp einem Viertel sind bereits volljährige Kinder mitbetroffen (16%) oder die Polizei interveniert bei Gewalt zwischen Eltern und volljährigen Kindern (7%).

Familienstruktur und Zahl der betroffenen Kinder

Bei knapp der Hälfte der polizeilichen Interventionen mit Minderjährigen wurde ein minderjähriges Kind in der Familie registriert, sei es ein Einzelkind oder ein Kind mit volljährigen Geschwistern. Bei 30 Prozent der Fälle lebten zwei minderjährige Kinder in der Familie, bei insgesamt 13% der Fälle drei oder mehr. In 35 Fällen wurden in der Polizeimeldung minderjährige Kinder erwähnt, die Zahl der Kinder ist aber unbekannt. In 7 Fällen war die betroffene Frau schwanger und hatte keine weiteren Kinder.

Gestützt auf die Angaben aus den Polizeimeldungen kann davon ausgegangen werden, dass bei den 468 Interventionsfällen 755 minderjährige Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen waren bzw. rund 769 Kinder, wenn die zum Zeitpunkt der Intervention noch ungeborenen Kinder mitberücksichtigt werden (Tabelle 2).

Tabelle 2: Zahl der mitbetroffenen Kinder bei Interventionen bei häuslicher Gewalt

	Anzahl
Interventionen mit mitbetroffenen Kindern	468
Anzahl mitbetroffene Kinder (inkl. ungeborene Kinder)	rund 769
Anzahl mitbetroffene Kinder (exkl. ungeborene Kinder)	rund 755
Anzahl Kinder, in Rapporten ausgewiesen	720
Interventionen mit Kindern, Anzahl der Kinder unbekannt	35
Anzahl ungeborene Kinder, in Rapporten ausgewiesen	14

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Aus bereits erwähnten Gründen weist die ausgewiesene Zahl mitbetroffener Kinder eine gewisse Unschärfe aus: Zum einen wird sie unterschätzt, da nicht alle in der Familie lebenden Minderjährigen in den Meldungen dokumentiert sind, zum anderen wird sie aufgrund von Doppelzählungen leicht überschätzt.⁹

3.3 Welche Kinder und Familien sind betroffen?

Alter und Geschlecht der Kinder

Rund die Hälfte der in den Polizeimeldungen erfassten Kinder, von denen eine Altersangabe vorliegt, war im Vorschulalter. 30 Prozent der Kinder waren zwischen 0 und 3 Jahre alt, 17 Prozent im Kindergartenalter (4 bis 6 Jahre). 28 Prozent waren zwischen 7- und 12-jährig, 24 Prozent im Teenageralter (13 bis 18 Jahre). Bei 52 Prozent der Kinder und Jugendlichen handelte es sich um Mädchen, bei 48 Prozent um Jungen.

Beziehungsstatus der an der Gewalt beteiligten Personen

Zwei Drittel der beteiligten Personen bei Interventionen mit Minderjährigen waren verheiratet, ein Viertel lebte im Konkubinat, ein Zehntel stand in einem anderen Beziehungsverhältnis (Eltern-Kind, Geschwister).

⁹ Die Doppelzählungen lassen sich aufgrund der Datenlage nur annäherungsweise bestimmen. Zur eindeutigen Identifikation der Kinder wurde ein Identifikator (ID) gebildet, bestehend aus den ersten beiden Buchstaben von Name, Vorname und Jahrgang (bspw. MELU2001). Aus den erfassten Polizeimeldungen liegen Angaben über 755 Kinder/Fälle (exkl. ungeborene) vor. In 471 Fällen (62%) ist der Identifikator vollständig, in 143 Fällen (19%) ist er unvollständig (bspw. MELU??? oder ME??2001); in 142 Fällen (19%) fehlt ein Identifikator. Für die 613 Fälle mit vollständigem oder unvollständigem Identifikator wurde eine Sonderauswertung vorgenommen. In 69 Fällen mit 31 Kindern kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungszeitraum mehr als eine Intervention stattgefunden hat (26 Kinder mit 2 Meldungen, 4 Kinder mit 3 Meldungen, 1 Kind mit 5 Meldungen), in 544 Fällen hat eine Intervention stattgefunden (554 Kinder mit 1 Meldung), in 142 Fällen kann dies nicht beurteilt werden.

Bei den übrigen Interventionen handelte es sich häufiger um Konkubinatspaare bzw. seltener um verheiratete Paare.

Unabhängig davon, ob Minderjährige in der Familie leben oder nicht, geht es bei rund 3 von 10 Fällen um Gewalt zwischen getrennt lebenden Personen.

Nationalität der an der Gewalt beteiligten Personen

Bei 37 Prozent aller Interventionen bei häuslicher Gewalt sind die Beteiligten schweizerische Staatsangehörige. Bei knapp einem Drittel handelt es sich um binationale Paare, bei 3 von 10 um ausländische Paare und Familien.¹⁰ Bei Interventionen mit minderjährigen Kindern ist der Ausländeranteil höher (37%), der Anteil binationaler Paare und Familien jedoch vergleichbar (32%). Ersteres dürfte damit zusammenhängen, dass ausländische Frauen häufiger Kinder haben.

3.4 Kindliche Mitbetroffenheit bei Interventionen der Polizei

In welcher Art sind die Kinder involviert und welche Kinder sind betroffen? Was charakterisiert die Interventionen bei häuslicher Gewalt mit Minderjährigen? Hinweise zu diesen Fragen geben die folgenden Ausführungen.

In welcher Art sind Kinder von der häuslichen Gewalt mitbetroffen?

In über 90 Prozent der 468 Interventionen bei häuslicher Gewalt mit Minderjährigen gab es Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen, in der Regel zwischen den Eltern bzw. dem Paar. In den übrigen Fällen intervenierte die Polizei wegen Gewalt von Eltern gegenüber Kindern (4%), von Kindern gegenüber ihren Eltern – häufig gegenüber der Mutter – oder wegen Gewalt zwischen Eltern und Kindern (2%). In einem Fall kam es zu Gewalt zwischen Geschwistern.

Von den über 750 Kindern und Jugendlichen waren somit die meisten (95%) indirekt von der Gewalt betroffen. 39 Minderjährige (5%) waren selber direkt in die Gewaltvorfälle involviert, weswegen die Polizei intervenierte.¹¹ Bei 21 dieser 39 Minderjährigen leben weitere Geschwister in der Familie.

19 der 39 direkt involvierten Kinder und Jugendlichen wurden Opfer von Gewalt durch einen Elternteil (12 mit weiteren Geschwistern), eine Jugendliche war der Gewalt des erwachsenen Bruders ausgesetzt (1 weiteres Geschwister). Auch Minderjährige übten im familiären Kontext Gewalt aus, in den vorliegenden Fällen Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. 11 Jugendliche übten Gewalt gegen einen Elternteil aus (4 mit weiteren Geschwistern), ein Jugendlicher gegenüber der jüngeren Schwester (1 weiteres Geschwister). Bei 8 Jugendlichen kam es zu gegenseitiger Gewalt zwischen ihnen und den Eltern (3 mit weiteren Geschwistern).

Gewaltkonstellation

In drei Vierteln der 468 Interventionen mit minderjährigen Kindern wurde die Gewalt einseitig ausgeübt – grossmehrheitlich von männlichen Tatverdächtigen (92% gegenüber 8% weiblichen Tatverdächtigen) In fast 60 Prozent der Fälle handelte es sich dabei nicht um eine erstmalige, sondern um eine Wiederholungstat.

¹⁰ In den Polizeimeldungen und Rapporten werden der Heimatort sowie die Staatsangehörigkeit der betroffenen und der tatverdächtigen Person erfasst. Als Basis für die vorliegende Auswertung wurde die Staatsangehörigkeit erhoben. Grundsätzlich wäre aufgrund der Informationen eine nach Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund differenzierte Analyse möglich (Schweizer/innen mit Migrationshintergrund, ausländische Paare mit einem eingebürgerten Elternteil etc.).

¹¹ Indirekt von der Gewalt betroffen heisst hier, dass die Kinder nicht der Interventionsgrund waren. Aus der qualitativen Auswertung der Polizeimeldungen geht hervor, dass in einigen Fällen die Kinder früher oder aktuell auch direkt Opfer von Gewalt waren.

Einfluss von Alkohol

Bei 17 Prozent der Interventionen mit Minderjährigen spielte Alkohol eine Rolle – bei den übrigen Interventionen war dies häufiger der Fall (24%). Nicht systematisch erfasst wurde bei der vorliegenden Erhebung der Einfluss von Drogen im Zusammenhang mit den Interventionen bei häuslicher Gewalt.

Polizeiliche Massnahmen

Bei 9 Prozent der 468 Interventionen mit Kindern als Mitbetroffene wurde die tatverdächtige Person festgenommen, in einem Viertel der Fälle kam es zu einer Fernhaltung/Wegweisung der beschuldigten Person (in der Regel des Vaters). Ein Strafantrag der betroffenen Person wurde in 37 Prozent der Fälle gestellt.¹²

3.5 Die Situation der Kinder im Spiegel der Polizeimeldungen

Ausgangslage und Vorgehen

Die von der Polizei erstellten Berichte enthalten neben den formalen Informationen, die in Kapitel 3.2 bis 3.4 quantitativ dargestellt wurden, auch einen mehr oder weniger umfassenden Text, in welchem die rapportierenden Polizist/innen in eigenen Worten eine inhaltliche Beschreibung der Situation vornehmen. Diese Texte wurden in einer die quantitative Darstellung vertiefenden Analyse mit Fokus auf die im engeren Sinne mitbetroffenen Kinder analysiert. Wie scheinen die mitbetroffenen Kinder in den Polizeiberichten auf? Was wird bezogen auf sie festgehalten?

Mit dieser Fragestellung wurden diejenigen Polizeirapporte näher analysiert, bei welchen Kinder und Jugendliche in der rapportierten Situation zur Familie gehören (an- oder abwesend) und wo erwachsene Töchter oder Söhne direkt involviert sind (nur anwesende). Ausgeschlossen wurden die Polizeiberichte, bei welchen der Grund der Intervention die Kinder und Jugendlichen selber sind (d.h. Gewalt gegen Kind, Gewalt gegen Eltern, Gewalt unter Geschwistern etc.). Dies deshalb, weil diese Berichten, wo Töchter oder Söhne aufgrund der Meldung als Tatperson oder Opfer im Zentrum stehen, eine andere Ausgangslage haben. Die Konzentration auf die «Mitbetroffenheit» legitimiert sich mit der Fragestellung.

Beschreibung der Situationen in den ausgewählten Rapporten

Aufgrund dieser Definition wurden insgesamt 455 Berichte weiter ausgewertet. In drei Viertel der Situationen (75%) sind die zur Familie gehörigen Kinder und Jugendlichen in der rapportierten Situation anwesend. In einem Zehntel (10%) der Situationen sind die Kinder und Jugendlichen abwesend, mehrheitlich kurzzeitig (bei Grosseltern, Nachbarn, in der Kita, in den Ferien etc.), teilweise leben sie auch fix an einem andern Ort (bei anderem Elternteil, in Institution etc.). In einem Achtel der Berichte (13%) kann aufgrund der vorhandenen Informationen nicht genau eruiert werden, ob die Kinder an- oder abwesend waren: Es wird klar, dass Kinder vorhanden sind, der Aufenthaltsort in der rapportierten Situation geht aber nicht eindeutig hervor. Noch knapp 3 Prozent der Berichte betreffend erwachsene Söhne und Töchter, welche in den rapportierten Situationen direkt anwesend waren (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Beschreibung der Situationen in den ausgewählten Rapporten

	Anzahl Berichte	In %
In der rapportierten Situation sind Kinder / Jugendliche anwesend	340	75%
In der rapportierten Situation sind die zur Familie gehörigen Kinder / Jugendlichen abwesend	45	10%
Es wird nicht klar, ob die zur Familie gehörigen mitbetroffenen Kinder / Jugendliche anwesend sind	57	13%
In der rapportierten Situation sind erwachsene Töchter / Söhne anwesend	13	3%
Total	455	100%

Quelle: Anonymisierte Berichte der Polizei August 2011 bis September 2012; N=445

¹² Der Strafantrag kann sich auf ein Antrags- oder ein Officialdelikt beziehen. Sofern ein Officialdelikt vorliegt, erfolgt automatisch eine Strafanzeige; ein Strafantrag der betroffenen Person ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Charakterisierung der Texte bezüglich Umfang

Die im freien Berichtsteil rapportierten Informationen sind vom Umfang her sehr unterschiedlich. Dies widerspiegelt auch die unterschiedliche Situation bzw. Komplexität der Fälle, mit denen es die Polizei zu tun hat. Die Spannbreite reicht von wenigen Zeilen bis hin zu sehr ausführlichen, mehr als 10 Seiten langen Texten. Ein gutes Drittel (37%) der Texte sind (sehr) kurz (einige Zeilen bis weniger als eine Seite¹³), knapp zwei Fünftel (39%) mittellang (eine bis weniger als drei Seiten) und ein gutes Fünftel (23%) umfassend mit mehr als drei Seiten Länge (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Umfang der inhaltlichen Beschreibung generell

	Anzahl Berichte	In %
(Sehr) kurze inhaltliche Beschreibung (wenige Zeilen bis weniger als eine Seite)	167	37%
Mittellange inhaltliche Beschreibung (eine bis weniger als drei Seiten)	179	39%
Ausführliche inhaltliche Beschreibung (drei Seiten und mehr)	104	23%
Keine inhaltliche Beschreibung	5	1%
Total	455 Berichte	100%

Quelle: Anonymisierte Berichte der Polizei August 2011 bis September 2012; N=445

Text bezogen auf mitbetroffene Kinder

Mehr als die Hälfte (53%) der analysierten Berichte geht im freien Text nicht auf die mitbetroffenen Kinder bzw. erwähnt höchstens in einem Satz ihr Vorhandensein bei der Beschreibung der allgemeinen Situation (hat Kind im Arm, Paar hat zwei Kinder, Kinder im Schlafzimmer etc.). Da das reine Vorhandensein der Kinder bereits im formalen Teil des Berichts erfasst ist (oder erfasst sein müsste), ist in diesen Berichten demnach keine Zusatzinformation bezüglich kindlicher Mitbetroffenheit vorhanden.

In der andern Hälfte der Berichte finden sich zusätzliche Informationen. In der Mehrheit der Fälle handelt es sich dabei um einen kurzen Abschnitt mit einer oder zwei Zusatzinformationen (42%). 5 Prozent der Berichte enthalten ausführliche und facettenreiche Informationen zu den mitbetroffenen Kindern (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Text bezogen auf mitbetroffene Kinder

	Anzahl Berichte	In %
Keine Informationen bezüglich mitbetroffene Kinder im Text	241	53%
Kurze Information über ein bis zwei Aspekte bezüglich mitbetroffene Kinder im Text	189	42%
Ausführliche und vielfältige Informationen bezüglich mitbetroffene Kinder im Text	25	5%
Total	455	100%

Quelle: Anonymisierte Berichte der Polizei August 2011 bis September 2012; N=445

Inhalt der Texte bezogen auf mitbetroffene Kinder

Rund die Hälfte (49%) der Berichte, welche eine Zusatzinformation enthalten, benennen organisatorische Aspekte bezüglich der mitbetroffenen Kinder. Dabei geht es in den meisten Fällen um die Angaben zum Aufenthalt der Kinder bzw. zur Organisation ihrer Betreuung, z.B. kurzfristig für die Ermöglichung der Befragungen, für die nächsten Tage oder auch längerfristig. An zweiter Stelle stehen Beschreibungen zur emotionalen Lage und zur Verfassung des bzw. der Kinder, sie sind noch in einem knappen Drittel (30%) der hier fokussierten Berichte enthalten. Hier wird beschrieben, wie die Kinder angetroffen wurden, wie sie sich verhielten, was sie taten, ob sie weinten oder Angst hatten, sich in irgend einer Weise auffällig verhielten etc. Zum Teil wird auch direkt berichtet, was die Kinder auf die Frage nach ihren Gefühlslagen

¹³ Die Berichte haben unterschiedliche Schriftgrößen und Zeilenabständen. Bei der Seiteneinschätzung handelt es sich um eine qualitative Einschätzung der Länge bezogen auf eine angenommene „Durchschnittsseite“.

antworteten. In rund einem Viertel (26%) der Berichte werden Aussagen des Kindes zum Vorgefallenen rapportiert. Dies beinhaltet mehrheitlich die Befragung der Kinder zu den Vorfällen.

Mit je rund einem Sechstel der Berichte folgen drei weitere Aspekte etwa gleich häufig. Einerseits geht es dabei um persönliche Schlussfolgerung der Polizeikräfte zum Kind und seiner Lage (18%). Dazu gehören beispielsweise Einschätzungen, ob das Kind direkt gefährdet ist, inwieweit es unter dem Verhalten der Eltern leidet – wobei häufig der Nachsatz folgt, dass dies von der Polizei nicht abschliessend beurteilt werden kann – oder was für das Kind gut wäre. Gleich häufig (16%) sind Aussagen und Einschätzungen zur Beziehung des Kindes zu seinen Eltern bzw. einem Elternteil. In fast gleich vielen Fällen (15%) wird die Information aufgenommen, dass auch das Kind Gewalt erlitten hat oder dies vermutet wird. Dabei beziehen sich die Rapportierenden auf die Aussagen der Auskunftspersonen. Deutlich seltener (7%) sind Hinweise auf bereits involvierte Stellen (Beiständ/innen, Sonderschulen, Beratungsstellen etc.) und über deren Information zu den Vorfällen sowie andere kindbezogene Informationen (6%), darunter das direkte Eingehen auf das Kind (Teddy geschenkt, über Fussball gesprochen), Bemerkungen zur Stellung der Kinder im Familiensystem oder zu deren Integration in der Schweiz (vgl. Tabelle 6).

Insgesamt ist festzuhalten, dass in der Mehrheit der Berichte die kindbezogenen Informationen vergleichsweise eher knapp gehalten sind.

Tabelle 6: Textinhalt bezogen auf mitbetroffene Kinder

Inhalt	Anzahl Nennungen	In % der Nennungen	Anteil an Berichten mit Inhalt in %
Organisatorisches (Aufenthalt etc.)	104	29.0%	49%
Emotionale Lage, Verfassung des Kindes	65	18.1%	30%
Aussagen / Befragung des Kindes zum Vorgefallenen	56	15.6%	26%
Persönliche Schlussfolgerungen zum Kind und seiner Lage	38	10.6%	18%
Aussage zur Beziehung zu den beiden Elternteilen	35	9.8%	16%
Gewalt gegen das Kind (Vorkommen, Vermutet)	33	9.2%	15%
Information der bzw. über die involvierten Stellen	16	4.5%	7%
Anderes	12	3.3%	6%
Total	359	100%	

Quelle: Anonymisierte Berichte der Polizei August 2011 bis September 2012, N=214

Zusammenfassendes Fazit

Die Texte der analysierten Polizeiberichte sind verhältnismässig umfassend. Gut drei Fünftel der Rapporte umfassen mindestens eine Seite freien Text. In einer klaren Mehrheit der analysierten Fälle sind die mitbetroffenen Kinder in den rapportierten Situationen anwesend, in mehr als der Hälfte der analysierten Texte sind allerdings keine über die reine Tatsache der Existenz hinausgehende Informationen zu den mitbetroffenen Kindern enthalten. Aus der Perspektive der Polizeikräfte liegt der Fokus auf den Inhalten, die für die weiteren strafrechtlichen Ermittlungen bzw. die weitere Fallbearbeitung als relevant erachtet werden; nähere Informationen zu den mitbetroffenen Kindern gehören häufig nicht dazu.

Die andere Hälfte der Berichte widmet sich am häufigsten der Frage des Aufenthalts bzw. der Organisation der Betreuung, der emotionalen Verfassung der Kinder sowie deren Perspektive auf das Vorgefallene. Diese drei Schwerpunkte leuchten augenblicklich ein, sie sind für die kindbezogene Situationsbeurteilung von grosser Wichtigkeit. Dasselbe gilt auch für die andern von der Polizei in den Rapporten häufig berichteten Aspekte.

4 Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder, welche im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, benötigen eine spezifische und bedarfsgerechte Unterstützung. Das Pilotprojekt setzte sich zum Ziel, das bestehende Unterstützungsangebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und ihre Familien zu erweitern und zu optimieren. In diesem Kapitel werden die Beratungsarbeit der Fachstellen in den Pilotregionen und deren Erfahrungen beschrieben. Die konkreten Beratungsfälle gewähren Einblick, was häusliche Gewalt für die Kinder bedeutet und welchen Unterstützungsbedarf sie haben.

4.1 Informationsgrundlagen

Falldokumentation

Ausgewertet wurden die Kinderberatungen der Kinderschutzgruppe, der Opferhilfestellen und der Frauenhäuser (ebenfalls kantonale Opferhilfestellen) in den Pilotregionen im Zeitraum von **Oktober 2011 bis Dezember 2012**. Erfasst und ausgewertet wurden in den beteiligten Stellen insgesamt **110 Falldokumentationen**, davon 22 Fälle der Kinderschutzgruppe, 46 Fälle der Opferhilfestellen (Beratungsstelle Opferhilfe Bern, Vista Thun) und 42 Fälle der Frauenhäuser (Frauenhaus Bern, Frauenhausberatungsstelle Biel). Die Falldokumentationen wurden deskriptiv-statistisch ausgewertet; ausgewählte offene Fragen wurden inhaltsanalytisch untersucht.¹⁴

Gruppengespräche mit Beraterinnen und Beratern

Im **Mai 2012** und im **Januar 2013** wurden jeweils drei Gruppengespräche mit Beratungspersonen der Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus, der Opferhilfestellen und der Erziehungsberatungsstellen sowie ein Einzelgespräch mit der Vertreterin der Kinderschutzgruppe geführt. Zusätzlich wurde im **November 2012** und im **Januar 2013** je ein Gruppengespräch mit Beratungspersonen aus Sozial- und Jugendämtern der Pilotregionen geführt. Die Gruppengespräche wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Schriftliche Befragung der Eltern / Bezugspersonen

Die Befragung wurde parallel zur Falldokumentation im Zeitraum von **Oktober 2011 bis Dezember 2012** durchgeführt. Von Anfang an wurde von einer tiefen Teilnahmereitschaft ausgegangen, dennoch wurden einige wichtige Hinweise bezüglich Akzeptanz und Einschätzung des genutzten Angebotes erwartet. Die Verteilung der Fragebogen durch die Stellen erwies sich aber aus verschiedenen Gründen als schwierig (häusliche Gewalt nicht explizit Thema, Aufwand, Sprachprobleme etc.). Insgesamt wurden bei 110 Beratungen lediglich 42 Bogen (38%) verteilt, vier (alle abgegeben von einer Opferhilfestelle) sind ausgefüllt zurückgeschickt worden. Der Rücklauf beträgt damit 10 Prozent und entspricht den Erwartungen, es ist aber keine auswertbare Datengrundlage zusammengekommen.

Die vollständigen Tabellen der Auswertung der Falldokumentationen sowie der Ergebnisbericht der Gruppengespräche finden sich im **Anhang VIII** des Berichts.

4.2 Portrait der beteiligten Beratungsstellen

Was zeichnet die jeweils eigene Stelle aus und welche Rolle hat sie im Hilfesystem für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und im Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt? Im Folgenden wird fokussiert auf die Thematik des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt aufgrund der Selbstbeschreibung der Beratenden eine grobe Charakterisierung vorgenommen.

¹⁴ Allfällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Fachstellen bezogen auf die quantitativen Auswertungen sind angesichts der beschränkten Fallzahlen statistisch nicht signifikant und daher primär als Hinweise auf die unterschiedlichen Schwerpunkte zu sehen.

Erziehungsberatungsstellen (EB)

Die kantonalen Erziehungsberatungsstellen stellen gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) die psychosoziale Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien von der Geburt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II im ganzen Kantonsgebiet sicher. Die Stellen sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Das Angebot ist für Eltern, jugendliche Selbstanmelder und Schulen kostenlos.

Die Stellen bieten Abklärungen, Beratungen und Konsilien für Eltern, Kinder und Lehrpersonen an. Weiter auch für Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen. Abklärungsaufträge können auch Gutachten für Behörden (KESB, Gerichte) sein, z.B. im Bereich Kinderschutz. Die Stellen bieten nach verfügbaren Kapazitäten auch Therapien an (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie). Sie helfen bei Triagen und weisen je nach Indikation eventuell auch weiter. Die Stellen arbeiten lösungsorientiert, systemisch und regional vernetzt.

Aufgrund des breiten Auftrags ist häusliche Gewalt oft nicht der erste oder explizite Grund, weshalb die EB aufgesucht wird. Das Thema Gewalt kommt deshalb meist eher auf Umwegen oder im Verlauf einer Beratung zum Vorschein. Die EB kann im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Beratungen, Begleitungen oder Therapien anbieten. Sie hat auch die Möglichkeit, den gewaltausübenden Elternteil in die Arbeit einzubeziehen, dort wo dies Sinn macht und möglich ist.

Durch den breiten Ansatz kann die EB auch präventiv wirken, bevor es zu eskalierenden familiären Situationen kommt, z.B. im Verlauf der Fallarbeit im Rahmen einer Anmeldung aus einem anderen Grund oder falls sich Familien frühzeitig melden, wenn sie bezüglich familiärer Schwierigkeiten an Grenzen stossen.

Beratungsstellen Opferhilfe OHG (OH)

Opferhilfestellen beraten und unterstützen gestützt auf das Opferhilfegesetz (OHG) Personen, die durch eine Straftat in ihrer psychischen, körperlichen und sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind. Anspruch auf Opferhilfe haben auch nahe Angehörige wie Kinder. Die Beratungsleistungen sind unentgeltlich. Die OH ist ein freiwilliges Angebot, das sofort und im Bedarfsfall auch längerfristig Hilfe leisten kann. Als typisch wird die sehr strenge Schweigepflicht (qualifizierte Schweigepflicht) hervorgehoben.

Die Thematik häusliche Gewalt hat bei den OH einen grossen Stellenwert, die Mitbetroffenheit von Kindern gehört bei Opfern mit Kindern immer dazu. Charakteristisch ist, dass die Beratungsstellen sehr rasch nach den Vorfällen Kontakt zu den Opfern haben und auch eine sofortige telefonische Beratung anbieten können.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Beratung, Begleitung und Vernetzung der gewaltbetroffenen Elternteile (in der Regel, bei frauenspezifischen Stellen ausschliesslich, die Mutter). Einzelne Stellen haben auch Kinderberatungen für mitbetroffene Kinder ab ca. 5 Jahren aufgebaut, dabei handelt es sich in der Regel um Kurzberatungen (1-3 Sitzungen). Diese Kinderberatung wird nur dann gemacht, wenn nicht bereits anderen Fachstellen, wie bspw. die Jugendhilfe, für die Beratung zuständig sind.

Dank dem Opferhilfegesetz können auch Sofortmassnahmen (z.B. Therapie, Familienbegleitung etc.) in die Wege geleitet werden. Die Sofortmassnahmen können durch die längerfristige Hilfe Dritter auch über die Soforthilfe hinaus weiter finanziert werden.

Die Gewalt ausübende Person wird nicht in die Beratung einbezogen, die Arbeit ist parteilich für das Opfer bzw. die mitbetroffenen Kinder.

Frauenhäuser / ambulante Beratungsstelle Frauenhaus OHG (FH)

Frauenhäuser bzw. ambulante Frauenhaus-Beratungsstellen sind ein freiwilliges niederschwelliges Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Im Kanton Bern sind alle FH Opferhilfestellen gemäss Opferhilfegesetz (OHG). Sie sind gut bekannt und werden direkt mit dem Thema häusliche Gewalt in Verbindung gebracht.

Der Stellenwert des Themas Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt ist sehr hoch, das Thema gehört zur täglichen Arbeit. Im stationären Bereich haben FH eine spezifische, einzigartige Rolle im Hilfesystem. Weil mit den Frauen und Kindern der Alltag gelebt wird, ergibt sich ein Einblick in die Lebenssituationen, die Beziehungen, die Interaktionen etc., wodurch sehr gezielte Alltagsunterstützung möglich wird. Gearbeitet wird sowohl mit der Mutter in Bezug auf das Kind als auch mit den Kindern selber. Für Kind und Mutter ist jeweils ein anderes Teammitglied zuständig. Die Begleitung der Frauen und Kinder ist sehr intensiv, aber in der Regel zeitlich beschränkt, in Ausnahmefällen kann sie länger dauern. Die ambulante Beratungsstelle Frauenhaus – im Kanton Bern besteht eine solche nur in Biel – arbeitet parteilich für Frauen und Kinder in derselben Art wie die übrigen Opferhilfestellen, für Kinder selber besteht das Angebot für eine Kurzberatung. Zusätzlich bieten die FH telefonische Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonen an.

Der Ansatz von FH ist parteilich für Frauen und Kinder. Mit dem Vater besteht grundsätzlich kein Kontakt, in Ausnahmefällen wird im stationären Bereich zum Wohle des Kindes eine Ausnahme gemacht, etwa ein Kontakt am Telefon oder die Begleitung zu einem Erstbesuch.

Dank dem Opferhilfegesetz haben FH verschiedene finanzielle Möglichkeiten, wie etwa Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse nach einer Straftat, es werden auch die Leistungsansprüche der mitbetroffenen Kinder abgeklärt.

Kinderschutzgruppe (KS)

Die Kinderschutzgruppe ist eine im Inselspital angesiedelte Abklärungs- und Beratungsstelle. Sie ist spezialisiert auf Situationen, in welchen Verdacht auf Misshandlungen und Gefährdung von Kindern (sexueller Missbrauch, körperliche oder psychische Gewalt, Vernachlässigung etc.) besteht. Die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern steht nicht im Fokus, sie ist nur soweit Thema, als es dem Kindeswohl dient.

Es werden neben Eltern auch Lehrpersonen, Kinderärzte und Hausärztinnen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und andere Berufsleute, die mit Kindern zu tun haben, beraten (sowohl telefonisch wie auch ambulant). Ausserdem werden zur Verdachtsabklärung forensische Videobefragungen der Kinder durchgeführt.

Die KS geniesst als kantonsweites Angebot des Inselspitals eine sehr hohe Bekanntheit und Akzeptanz. Der direkte Zugang zum Inselspital ermöglicht es, dass viele Kinder erreicht werden. Sie ist (abgesehen von den standardisierten Befragungen für die Behörden) eine freiwillige Stelle.

Die KS sieht die Kinder nur in den standardisierten Abklärungsgesprächen alleine, ansonsten versteht sie sich als Coach für die Mutter bzw. den Vater. Die Begleitung ist in der Regel eher kurz, in Ausnahmefällen gibt es auch eine längere Begleitung und in Ausnahmefällen für Kinder auch eine Therapie. In der Regel wird eine Triage vorgenommen und es wird versucht, ein Netz aus Angeboten einzurichten, damit das Kindeswohl möglichst gut gesichert werden kann.

Sozialdienste (SD)

Bezogen auf die Aufgaben der regionalen Sozialdiensten sind im Zusammenhang mit der Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt zwei Bereiche zu unterscheiden: die Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz SHG (SD_Sozialhilfe) und die Aufgaben im Bereich Kinderschutz nach Zivilgesetzbuch ZGB (SD_Kinderschutz). Je nach Region sind die beiden Aufgabenbereiche in unabhängigen Stellen organisiert (z.B. Stadt Bern, Biel) oder in demselben Dienst angesiedelt.

SD Sozialhilfe

Als freiwillige Stellen sind SD_Sozialhilfe Anlaufstellen für Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Existenzsicherung.

Das Thema der häuslichen Gewalt tritt beispielsweise in Beratungen im Hinblick auf eine Trennung bzw. die Klärung der wirtschaftlichen Situation auf. Hier gibt es die Möglichkeit zur Früherkennung kindlicher Mitbetroffenheit. Bei Anspruchsberechtigten wird finanzielle Unterstützung geleistet, wobei den Gewaltbetroffenen eine individuelle Fallführung bzw. getrennte Budgets zustehen.

Teilweise übernimmt SD_Sozialhilfe bezogen auf alle in einer Situation involvierten Stellen eine Koordinationsrolle. Es können von den Klient/innen zu befolgende Weisungen erlassen werden. SD_Sozialhilfe ist für andere Stellen bezogen auf finanzielle Existenzsicherung und Finanzierung von Massnahmen eine Ansprechstelle.

SD Kinderschutz

Die Stellen übernehmen als Amtsstellen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB die Abklärung von Gefährdungsmeldungen, von Besuchsrechtsregelungen, Obhut und Sorge sowie Mandatsführung und die Unterstützung von privaten Mandatsträger/innen. Daneben wird auch eine freiwillige Beratung angeboten. Es ist äusserst selten, dass die Stellen im Kontext häuslicher Gewalt zwischen den Eltern aktiv aufgesucht werden, im Zusammenhang mit der Abklärung von Gefährdungsmeldungen gehört das Thema kindliche Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt regelmässig zum Arbeitsalltag.

Bei einer Gefährdungsmeldung werden in akuten Situationen Sofortmassnahmen beantragt. Dann folgen umfassende Abklärungen, bei welchen neben der Familie auch das gesamte Umfeld (z.B. Kita, Schule, Hausarzt/-ärztin etc.) abgeklärt wird. Die Gefährdungsmeldung wird formal mit einem Bericht abgeschlossen, der aufzeigt, was die Abklärung ergeben hat und ob weiterführende Massnahmen empfohlen werden. Es kann eine freiwillige Beratung bei der Stelle selber oder andernorts angeschlossen werden. Die Vertretung des Kindes im Zusammenhang mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs kann eine längerdauernde Aufgabe der Stelle sein.

Die Arbeit orientiert sich am Kindeswohl, die Kinder werden altersangepasst direkt beteiligt. Die Tatpersonen werden, soweit es dem Kindeswohl dient, einbezogen, beispielsweise im Zusammenhang mit Besuchsrechtsregelungen. Die Arbeit mit den Eltern fokussiert ebenfalls auf das Kind – wenn es ihnen gut geht, dient das dem Kindeswohl.

Die Vernetzung wird als zentrales Element der Arbeit erachtet. SD_Kinderschutz sind für die andern Stellen eine Option für die Weiterverweisung (Gefährdungsmeldung).

4.3 Welche Kinder wurden beraten und unterstützt?

Insgesamt wurden bei der Kinderschutzgruppe, den Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus und den Opferhilfestellen in den ausgewählten Pilotregionen 110 Kinder und Jugendliche bzw. deren Bezugspersonen im Hinblick auf die Kinder beraten und unterstützt.

Geschlecht und Alter

Etwas mehr als die Hälfte der Kinder waren Mädchen (55% Mädchen, 46% Knaben). Während die Opferhilfestellen genau gleich viele Mädchen und Knaben beraten und unterstützt haben, hatten es die Kinderschutzgruppe und die Frauenhäuser / Frauenhaus Beratungsstelle etwas häufiger mit Mädchen zu tun (60%).

Knapp 40 der Kinder waren im Vorschulalter, je rund ein Fünftel war zwischen 0- und 3-jährig bzw. zwischen 4- bis 6-jährig. In allen Beratungsstellen lag der Schwerpunkt bei Kindern im Alter von 7- bis 12 Jahren (insgesamt rund 40%). Ein Fünftel der Kinder waren Jugendliche ab 13 Jahren, darunter nur wenige 17-/18-jährige Jugendliche.¹⁵ Mit Kleinkindern bzw. bezogen auf diese arbeiten schwergewichtig die Frauenhäuser / Frauenhaus Beratungsstelle und die Kinderschutzgruppe, bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter übernimmt auch die Opferhilfe häufiger Beratungen.

Nationalität

Rund ein Viertel der Kinder haben Schweizer Eltern, bei drei Vierteln handelt es sich um binationale (24%) oder ausländische Paare (44%). Bei der Kinderschutzgruppe stammt die Mehrheit der abgeklärten bzw. beratenen Kinder aus einer Familie, wo beide Bezugspersonen ausländischer Staatsangehörigkeit sind.

Wohn- und Familiensituation

Nur ein Kind lebte zum Zeitpunkt der Beratung nicht in der elterlichen Wohnung, jedoch lebte nur die Hälfte der Kinder mit beiden Bezugspersonen - 44 Prozent lebten mit der Mutter, 6 Prozent mit dem Vater. Knapp zwei Drittel hatten minderjährige Geschwister.

Sorgerecht und Obhut

Bei zwei Dritteln der Kinder lag das Sorgerecht bei beiden Eltern gemeinsam, beim restlichen Drittel hatte die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Bei 16 Kindern teilten sich die Eltern zwar das Sorgerecht, jedoch nicht die Obhut. Bei 52 Kindern lagen Sorgerecht und Obhut bei beiden Elternteilen, bei 30 Kindern lagen Sorgerecht und Obhut bei der Mutter.

4.4 Gewalt im Leben der Kinder

Kontext der häuslichen Gewalt

Von der häuslichen Gewalt betroffen waren meist die Mütter oder (Ex-)Partnerinnen (93%), in gut einem Drittel der Fälle (35%) ging die Gewalt (auch) gegen Geschwister der Kinder. In je einem Fall war der Vater oder (Ex-) Partner von häuslicher Gewalt betroffen bzw. andere in der Familie lebende Verwandte.

Bei den Kindern, die an die Kinderschutzgruppe oder an die Opferhilfestellen gelangten, war gut die Hälfte der Bezugspersonen getrennt, rund ein Drittel der Paare lebte zusammen. In ein Frauenhaus flüchteten demgegenüber vor allem Frauen, die mit dem gewalttätigen Partner zusammenleben (rund 70%), Trennungsgewalt spielte aber auch hier bei knapp einem Fünftel eine Rolle.

¹⁵ Das Alter der Kinder wurde über den Jahrgang und nicht das präzise Geburtsdatum ermittelt. Daher sind auch Jugendliche ausgewiesen, die im Jahr der Beratung die Volljährigkeit erreicht haben.

Gewaltsituation zu Beratungsbeginn

Bei rund drei Viertel aller Kinder wurde die Beratung in einer akuten, instabilen Situation aufgenommen, bei einem Viertel war die häusliche Gewalt zwischen den Bezugspersonen des Kindes beendet. Die Diskussionen im Fachbeirats-Ausschuss zeigten, dass bezogen auf diese Einschätzung gewisser Interpretationsspielraum besteht. Die Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus arbeiten entsprechend ihrer Funktion fast ausschliesslich mit Frauen und Kindern in akuten Gewaltsituationen, bei der Opferhilfe gelangen drei Viertel der Kinder bzw. ihre Mütter in einer akuten, instabilen Situation an die Beratungsstelle. Bei den Abklärungs- und Beratungsfällen der Kinderschutzgruppe ist die häusliche Gewalt zwischen den Bezugspersonen je in der Hälfte der Fälle beendet bzw. noch akut.

Gewalterfahrung der Kinder

Entsprechend der Kriterien im Pilotprojekt sind alle beratenen Kinder häuslicher Gewalt in der Beziehung ihrer Eltern bzw. Bezugspersonen ausgesetzt. Gut die Hälfte dieser Kinder (rund 60 von 110 Kindern) hat seitens der Eltern auch direkt gegen sich gerichtete Gewalt erfahren.

Die meisten der Kinder (94%) haben die **Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen** gesehen oder gehört, 4% haben die Gewalt nicht direkt miterlebt. Bei einigen Kindern (3%) ist dies unklar.

Die Kinder haben teilweise gegenseitige Gewalt zwischen den Bezugspersonen erlebt (9%), mehrheitlich handelte es sich um Gewalt des Vaters oder Partners gegenüber der Mutter (91%).

In den meisten Fällen haben die Kinder psychische Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen miterlebt (90%), sehr häufig in Kombination mit körperlicher Gewalt (77%). In zwei Fällen ist das Miterleben sexueller Gewalt dokumentiert, in 14 Fällen der Einsatz von Waffen. Bezogen auf das Erleben sexueller Gewalt und Waffeneinsatz geben die Beratungsstellen jedoch häufig an, dass dies unklar ist.

Bezogen auf die **direkte Gewaltbetroffenheit der Kinder** zeigen sich erwartungsgemäss Unterschiede zwischen den Fachstellen. Die Kinderschutzgruppe hat es mehrheitlich mit Kindern zu tun, die direkte Gewalt durch die Eltern bzw. Bezugspersonen erfahren (rund 70%). Dies ist aber nicht bei allen der Fall: Es gibt auch Abklärungen und Beratungen bei Kindern, bei denen das Kindeswohl durch das Miterleben von innerfamiliärer Gewalt gefährdet ist, bspw. wenn Kinder Zeuge von massiver Gewalt wurden oder die psychischen oder psychosozialen Belastungen von Frauen aus gewaltbelasteten Beziehungen eine Gefährdung für das Kindeswohl darstellen. Auch bei den Opferhilfestellen wurden mehrheitlich Kinder beraten, die direkter Gewalt ausgesetzt waren, während die von den Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus beratenen Kinder mehrheitlich indirekt betroffen waren (je rund 60%).

Bei zwei Kindern übten beide Bezugspersonen Gewalt auf das Kind aus, ein Kind wurde von der Mutter körperlich erheblich misshandelt. Bei den übrigen 55 Kindern ging die Gewalt vom Vater aus.

Zumeist handelt es sich bei der elterlichen Gewalt um psychische Gewalt (71%) und leichte Körperstrafen (43%), immerhin ein Fünftel (22%) wurde körperlich erheblich misshandelt und 5 Prozent sexuell missbraucht, wobei letzteres häufig unklar ist.

In den **Gruppengesprächen** wird deutlich dass die Situation bezüglich der wirksamen **Früherkennung** von Situationen häuslicher Gewalt mit mitbetroffenen Kindern eher kritisch eingeschätzt wird. Häusliche Gewalt wird als Tabu-Thema bezeichnet, das nur erkannt werden kann, wenn ein spezielles Augenmerk darauf gerichtet wird, was oft nicht der Fall ist. Die Situation in der Stadt Bern wird teilweise als besser erachtet als anderswo, weil es viele Strukturen gibt, die früh Einblick in Familiensysteme haben.

Interventionen zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Rund 80 der beratenen Kinder (70%) haben einmalig oder wiederholt eine polizeiliche Intervention erlebt; bei 50 Kindern (45%) ist die Intervention unmittelbar vor der Beratung erfolgt.¹⁶ Auch Massnahmen wie Wegweisungen oder externe Unterbringung haben ein grosser Teil der Kinder schon erlebt (47% resp. 38% der Fälle); bei einem Viertel der beratenen Kinder kam es unmittelbar vor der Beratung zu einer Wegweisung der gewaltausübenden Person, bei 14 Prozent zu einer externen Unterbringung des Kindes.

Die Beratungen der Opferhilfestellen bzw. Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus finden häufig unmittelbar nach einer polizeilichen Intervention (59% resp. 45%) bzw. nach einer Wegweisung der gewaltausübenden Person (33% resp. 29%) statt; bei der Kinderschutzgruppe ist dies deutlich seltener der Fall (18% resp. 5%).

Gefährdungsmeldungen

Bei 22 Kindern lag bereits vor Beratungsaufnahme eine Gefährdungsmeldung vor. Bei 5 Kindern hat die Kinderschutzgruppe eine Gefährdungsmeldung gemacht, bei einem Kind das Frauenhaus. Bei rund einem Viertel der beratenen Kinder (29 von 110 Kindern) wurde somit vor oder während der Beratung eine Gefährdungsmeldung gemacht. Bei einem Teil der Kinder dürfte es im Anschluss daran zu einer Gefährdungsmeldung gekommen sein.

Sowohl die Falldokumentation als auch die **Gruppengespräche** mit den Beratungspersonen verdeutlichen, dass die beteiligten Beratungsstellen im Zusammenhang mit **Gefährdungsmeldungen** eine unterschiedliche Praxis verfolgen bzw. diesbezüglich unterschiedene Rollen haben. Einzig die Kinderschutzgruppe als Abklärungsstelle, die mit selber direkt von Gewalt betroffenen Kindern zu tun hat, ist bezüglich Gefährdungsmeldungen offensiv. Alle andern Stellen setzen das Instrument sehr zurückhaltend ein. Die Opferhilfestellen und Frauenhäuser führen an, dass sie aufgrund der strengen Schweigepflicht sehr eingeschränkt sind. Zudem wird je nach Situation auch der Nutzen der Gefährdungsmeldung nicht wirklich gesehen. Über informellen Austausch und die Motivierung der Mutter, selber zur Vormundschaft bzw. KESB zu gehen, sei mehr zu erreichen. Die Erziehungsberatungsstellen betonen, dass sie Gefährdungsmeldungen sehr selten machen, damit würden sie sich jede Möglichkeit verbauen, die Familie länger zu begleiten. Umgekehrt vertreten die Sozial- und Jugendämter (SD_Kindesschutz) als die Stellen, welche die Meldungen abzuklären haben, die Meinung, dass Gefährdungsmeldungen zu selten und häufig zu spät gemacht werden; dass dieses Instrument von andern Stellen so wenig genutzt wird, ist ihnen unverständlich. Schliesslich seien es Fachpersonen, welche durchaus um die Chancen von Gefährdungsmeldungen und dem damit verbundenen gesetzlichen Abklärungsauftrag wüssten. Dass durch die Gefährdungsmeldung die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen auch besser koordiniert werden könnte, sei ebenfalls bekannt. Zudem könne es für die Betroffenen auch ein negatives Signal des «Wegschauens» geben, wenn keine Meldung erfolge.

Aus den **Interviews mit Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems** geht hervor, dass Gefährdungsmeldungen von unterstützenden Stellen häufig zurückhaltend eingesetzt werden, solange die Bezugspersonen kooperativ sind bzw. bereit sind, Hilfe durch die eigene Stelle oder durch andere Stellen in Anspruch zu nehmen.

¹⁶ Von diesen 50 Kindern lassen sich 15 in den ausgewerteten Polizeimeldungen identifizieren. Hier ist anzumerken, dass bei rund 40 Prozent der in den Polizeimeldungen erfassten Kinder kein vollständiger Identifikator vorliegt, der eine Identifikation erlaubt. Die Polizeimeldungen beziehen sich zudem auf den Zeitraum August 2011 bis September 2012, die Beratungsfälle – nachgelagert - auf den Zeitraum Oktober 2011 bis Dezember 2012.

Belastungen der Kinder

Im Rahmen der Falldokumentation haben die Berater/innen neben der Art der erfahrenen Gewalt jeweils die wichtigsten Belastungen des Kindes festgehalten. Für insgesamt 106 von 110 Kindern liegen entsprechende Angaben vor. Kinder im Vorschulalter sowie 7- bis 12-Jährige sind darunter deutlich stärker vertreten als Teenager, Mädchen etwas häufiger als Knaben. Eine überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen sind mit einer akuten oder instabilen Gewaltsituation konfrontiert, etwas mehr als die Hälfte hat auch gegen sich gerichtete Gewalt erlebt.

Aus den 106 Fällen wurden insgesamt 240 Nennungen von verschiedenen Belastungen registriert. Die Berater/innen haben einerseits körperliche, psychische und soziale Belastungen als Folge der miterlebten Gewalt aufgeführt (insgesamt 52% der Nennungen). Gegen die Hälfte der Nennungen (45%) bezogen sich auf die konkrete Gewaltsituation bzw. familiäre Situation der Kinder, welche für diese eine Belastung darstellen. 4% waren sonstige Nennungen und Bemerkungen (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Belastung des Kindes durch Gewalterfahrungen, nach Alter

	Gesamt		0-6 Jahre		7-12 Jahre		13-18 Jahre		keine Angabe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
n	106		41		41		22		2	
Nennungen gesamt	240	100%	90	100%	95	100%	49	100%	6	100%
Körperliche/psychosomatische Belastungen	13	5%	10	11%	3	3%	0	0%	0	0%
Psychische Belastungen	44	18%	15	17%	24	25%	5	10%	0	0%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: innerhalb der Familie	31	13%	8	9%	13	14%	10	20%	0	0%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: ausserhalb der Familie	36	15%	10	11%	12	13%	11	22%	3	50%
Belastung durch die familiäre Situation generell	80	33%	32	36%	28	29%	18	37%	2	33%
Belastung durch konkrete Gewaltsituation	27	11%	10	11%	13	14%	3	6%	1	17%
Anderes	9	4%	5	6%	2	2%	2	4%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Auswertungen

Körperliche und psychosomatische Belastungen, bspw. Schlafstörungen, Bettnässen, Appetitlosigkeit oder Fieber als Reaktion auf einen Streit der Eltern oder direkte Gewaltfolgen (bspw. Schädelkalottenfraktur), machen einen relativ geringen Anteil der aufgeführten Belastungen aus (5%). Diese Belastungen zeigten sich vor allem in der Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen.

Als **psychische Belastungen** sind fast ein Fünftel (18%) aller Nennungen zu werten. Angstzustände werden häufig angeführt; oft sind es auch Gefühle von Trauer und Hilflosigkeit, Unruhe und Verstörung («wirkt verstört und abgelöscht»), aber auch Schamgefühle («Kind schämt sich wegen der Gewaltsituation zu Hause»). Psychische Belastungen hatten vor allem bei den 7- bis 12-jährigen Kindern ein grosses Gewicht.

Rund 3 von 10 Nennungen (28%) beziehen sich auf **Konsequenzen im Sozialverhalten**; zu praktisch gleichen Teilen **innerhalb der Familie** (13%) und **im sozialen Umfeld** (15%). Innerhalb der Familie sind das Belastungen wie Loyalitätskonflikte, Ablehnung, Angst, Unbehagen oder Aggressionen gegenüber einem Elternteil (bis hin zum vollständigen Bruch), aber auch die Übernahme einer Elternrolle (Parentifizierung) und das Gefühl, für Eltern oder Geschwister verantwortlich zu sein. Als Belastungen im erweiterten sozialen Umfeld zählen z.B. Konzentrationsprobleme, verschlechterte Schulleistungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sehr häufig wurde Rückzug und grosse Verslossenheit der Kinder bemerkt – keine oder kaum Freund/innen, kein Vertrauen gegenüber anderen Personen.

Ein Drittel der genannten Belastungen (33%) beschreibt **Belastungen durch die familiäre Situation** allgemein (als eigentliche Ursache der genannten körperlichen, psychosomatischen, psychischen und sozialen Belastungen). Schwierige Trennungssituationen, Streit um Besuchsrechte und unklare Wohnsituation, Überforderung und Unverständnis («Er kann die Situation nicht richtig einordnen. Wenn der Vater sich entschuldigt hat, müsste die Mutter zurück zu ihm. Sie macht es nicht. Das kann das Kind nicht einordnen») sind häufig genannte Belastungsursachen. Weitere Belastungen, die wiederholt auftraten sind in den ehelichen Konflikt mit einbezogen zu werden, die Angst um eine Bezugsperson, die traumatische Erinnerung an die Gewalt. Ein Zehntel der genannten Belastungen (11%) bezieht sich auf das **unmittelbare Erleben der Gewaltsituation**: Ohnmacht, der Mutter nicht helfen zu können; das zum Teil auch forcierte Miterleben von physischer und psychischer Gewalt («Das Kind [...] wurde geweckt, damit es sehen könne, wie die Mutter geschlagen wird»). Einige Nennungen betreffen auch Gewalt, der die Kinder direkt ausgesetzt sind: «Züchtigung durch den Vater mit dem Gurt», Körperstrafen («wenn der Sohn z.B. nicht fertig ist»), im Zimmer eingeschlossen werden, Drohungen.

In den **Gruppengesprächen mit den Beratenden** wird betont, dass die **Belastungen** der Kinder die häusliche Gewalt miterleben, sehr unterschiedlich sind und sich nicht an einzelnen Symptomen fest machen lassen. Das gilt auch für das Kriterium, ob die Kinder selber zusätzlich direkt von Gewalt betroffen sind oder nicht. Einige Aspekte erweisen sich aber doch als charakteristische Merkmale in akuten Gewaltsituationen: Die Verantwortungsübernahme schon kleiner Kinder für ihre Mutter, Angst, Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle. Von Seiten SD_Kindesschutz wird als typische Belastung zusätzlich die Tatsache beschrieben, dass die Kinder Vater und Mutter gern haben. Weiter wird häufig festgestellt, dass Kinder die Gewalt zu verdrängen versuchen, um die Situation zu ertragen, aus der sie nicht entfliehen können.

Was den **Unterstützungsbedarf** angeht, so geht es in der akuten Gewaltsituation um eine Stabilisierung und Sicherung. Mehrere Stellen machen die Erfahrung, dass das Kinderthema bei den Müttern häufig nicht im Vordergrund steht, weil sie zu fest mit eigenen Dingen belastet sind. Bei der Unterstützung der Kinder selber geht es schwergewichtig um alltagsnahe Dinge, eine Hilfe zur Orientierung in der komplexen Situation und um eine Normalität im Alltag. Die Gewalterlebnisse selber sind oft nicht im Vordergrund. Von den Opferhilfestellen wird bezüglich älteren Kindern berichtet, dass auch hier ganz andere Themen wie Schule oder Lehrstellensuche im Vordergrund stehen, nicht die Verarbeitung von Erlebnissen. Die Vermittlung von konkreten Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Situationen ist wichtig. SD_Kindesschutz ist insbesondere bemüht, den Kindern Klarheit zu geben und sie am Prozess aktiv und ernsthaft zu beteiligen.

4.5 Zugang zum Beratungsangebot

Erstkontakt und Zugangswege zum Beratungsangebot

In der Falldokumentation wurde erhoben, von wem die Fachstelle als erstes vom Kind erfahren hat, d.h. wer den **Erstkontakt zur Beratungsstelle** hergestellt hat. Die der Hälfte der Kinder hat durch die gewaltbetroffene Bezugsperson den Zugang zu Beratungsangeboten gefunden, bei gut einem Fünftel hat die Polizei den Erstkontakt vorgenommen. Die Vormundschaftsbehörden vermittelten 7 Prozent der beratenen Kinder (an die Kinderschutzgruppe), bei weiteren 7 Prozent haben Vertrauenspersonen den Erstkontakt zur Fachstelle hergestellt. Ein Kind hat von sich aus den Kontakt (zur Kinderschutzgruppe) gesucht. Die gewaltausübende Bezugsperson hat in keinem der Fälle ein Unterstützungsangebot für das Kind vermittelt. Bei den Opferhilfestellen und den Frauenhäusern wurde der Erstkontakt am häufigsten durch die betroffene Bezugsperson hergestellt (63% resp. 48%), bei der Kinderschutzgruppe durch die Vormundschaft (32%) oder die Bezugsperson (27%). Die Zugangswege überschneiden sich zum Teil,

bspw. wenn die gewaltbetroffene Bezugsperson Kontakt mit der Fachstelle aufnimmt und die Polizei gleichzeitig eine Meldung macht.

Aufgrund der **Gruppengespräche** können die **Zugangswege zu den verschiedenen Stellen** wie folgt beschrieben werden. Bei den Opferhilfestellen kommen die Personen entweder über die Opfermeldung der Polizei, durch Empfehlung von anderen Fachstellen oder teilweise auch selber in die Beratung. Bezogen auf mitbetroffene Kinder, die selber beraten werden, ist die Zuweiserin die Mutter. Ins Frauenhaus oder zur ambulanten Frauenhaus-Beratungsstelle kommen die Frauen am häufigsten selber, sie haben von Kolleginnen, Notfallkarten oder anderen Stellen vom Angebot erfahren. Bei der ambulant angebotenen Kinderkurzberatung läuft die Anmeldung über die Mutter. Das stationäre Angebot wird häufiger von sehr stark gefährdeten Frauen und von Frauen ohne ausserfamiliäres Netzwerk genutzt. Die Kinderschutzgruppe hat verschiedene Zuweiser: An erster Stelle Ärzt/innen, Vormundschaftsbehörden und Sozialdienste sowie Mütter aber auch Schulen und die Polizei. Dabei geht es immer um eine direkte Betroffenheit des Kindes von sexueller oder körperlicher Gewalt oder von Gefährdung (z.B. Vernachlässigung) bzw. den diesbezüglichen Verdacht. Bei der Erziehungsberatung werden die meisten Fälle über die Schule oder direkt von den Eltern selber angemeldet. Explizite Meldungen wegen häuslicher Gewalt sind aber selten. Bei den Sozialdiensten bzw. Jugendämtern kommt in der Stadt Bern die Mehrheit der Abklärungs- und Beratungsfälle über die Fachstelle Häusliche Gewalt. Andernorts kommen die Meldungen von der Polizei, teilweise auch von Schulen. Weitere Wege sind private Beratungsstellen oder auch Opfer, die sich direkt melden; beides ist aber selten.

4.6 Unterstützung der Kinder und Familien

Art der Unterstützung und Beratung

Für jeden Beratungsfall haben die Fachstellen angegeben, ob es sich dabei um eine Abklärung/Kurzberatung mit oder ohne anschliessende Triage an eine andere Fachstelle handelt oder um eine Abklärung mit anschliessender Beratung und Begleitung durch die eigene Stelle.

Zwei Drittel aller Kinder wurden im Rahmen einer Abklärung und Kurzberatung unterstützt, wobei 28 Prozent anschliessend an eine andere Fachstelle weiterverwiesen wurden; bei 38 Prozent erfolgte keine Weiterweisung. Ein Drittel der Kinder wurde durch die Fachstellen intensiver beraten und begleitet.

Die Kinderschutzgruppe (22 Beratungsfälle) führte ausschliesslich Abklärungen und Kurzberatungen durch und übergab den Fall anschliessend an eine andere Stelle; nur in einem Fall erfolgte keine Weiterweisung. Die Opferhilfestellen (46 Beratungsfälle) gaben an, dass sie 39 Kinder im Rahmen einer Kurzberatung (6 mit, 13 ohne Triage) und 7 Kinder mit einer weitergehenden Beratung und Begleitung unterstützt haben. Bei beim Frauenhaus bzw. der Frauenhaus-Beratungsstelle (42 Beratungsfälle) erhielten 12 Kinder eine Kurzberatung (4 mit, 8 ohne Triage) und 30 Kinder eine weitergehende Beratung und Begleitung.

Unterstützungsangebot

Das Angebot der Kinderschutzgruppe umfasst schwergewichtig Abklärungen/Kurzberatungen, in Einzelfällen gehörten auch eine weitergehende Beratung der Kinder bzw. der Bezugsperson bezogen auf das Kind dazu (vgl. Tabelle 8).

Bei den Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus liegt der Fokus auf der Beratung der Mütter hinsichtlich der Situation des Kindes sowie der Beratung und Begleitung der Kinder selbst. Neben der Einzelarbeit mit dem Kind bilden die Gruppenangebote bzw. regelmässigen Kindernachmittage mit dem Kindermann oder mit der Kinderanimatorin einen wichtigen Pfeiler des Angebots der Frauenhäuser zur Entlastung der Kinder.

Auch bei den Opferhilfestellen geht es meist um eine die Abklärung und Kurzberatung unter Einbezug von Kind und Mutter sowie um eine Beratung der Mütter spezifisch zur Situation des Kindes.

Tabelle 8: Unterstützungsangebot (Mehrfachantworten), nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutzgruppe		Frauenhäuser		Opferhilfestellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Abklärung / Kurzberatung	76	69%	22	100%	15	36%	39	85%
Einzelberatung / Begleitung des Kindes	21	19%	0	0%	19	45%	2	4%
Einzelberatung Elternteil zur Situation des Kindes	46	42%	1	5%	24	57%	21	46%
Andere Angebote für das Kind (z.B. Gruppenangebote)	16	15%	0	0%	16	38%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Gegen die Hälfte der Kinder wurde während der Dauer der Unterstützung durch die Fachstellen zusätzlich durch weitere Personen und Institutionen unterstützt (Beistand/innen, Erziehungsberatung, Schulen/Kitas, Therapeut/innen etc.). Bei der Kinderschutzgruppe war dies etwas häufiger der Fall als bei den Opferhilfestellen bzw. Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus.

Setting der Beratungen

Im Rahmen der Abklärungen und Kurzberatungen fanden in allen Fachstellen in der Mehrheit der Fälle Gespräche mit der Bezugsperson alleine statt. Bei der Kinderschutzgruppe wurden mehrheitlich auch Gespräche alleine mit dem Kind geführt, gemeinsame Gespräche mit Kind und Mutter gab es hingegen wenige. Bei den Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus und den Opferhilfestellen gab es etwas weniger häufig Gespräche allein mit dem Kind als bei der Kinderschutzgruppe, hier fanden jedoch – vor allem bei den Frauenhäusern – öfters auch gemeinsame Gespräche mit Mutter und Kind statt. Im Rahmen der einzelnen Abklärungen und Kurzberatungen fanden zwischen einem und sieben Gespräche statt. Mit den Kindern wurde mehrheitlich ein Gespräch – alleine oder mit der Bezugsperson – geführt, mit den Bezugspersonen fand in der Mehrheit der Fälle mehr als ein Gespräch statt.

Bei der Beratung und Unterstützung der Kinder wurde in vier Fünftel der Fälle mit dem Kind alleine gearbeitet. Bei zwei Drittel der Beratungen fanden auch gemeinsame Gespräche mit dem Kind und der Bezugsperson statt. Im Schnitt fanden mit dem Kind – allein oder mit der Bezugsperson - 5 Sitzungen statt, die Spannweite reicht von 3 bis 26 Gesprächen.

Kontakt zur gewaltausübenden Bezugsperson

Gemeinsame Gespräche mit den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Bezugspersonen fanden im Rahmen der Beratungen nur sehr selten statt (2 der 110 Abklärungen und Beratungen).

In den **Gruppengesprächen** wird deutlich, dass der **Kontakt zum gewaltausübenden Elternteil** ein wichtiges und schwieriges Thema ist. Von Seiten der Frauenhäuser und der Opferhilfestellen besteht im Normalfall kein Kontakt, hingegen besteht das Bemühen, den Vater nicht als Monster aufzubauen. Kinder sollen auch darüber sprechen können, was mit dem Vater gut war – nicht nur darüber, was er schlecht gemacht hat. Die Erziehungsberatungsstellen schildern, dass die Arbeit mit dem Vater oft schwierig ist, weil sie nicht als neutrale Stelle wahrgenommen werden (z.B. wenn die Mutter das Kind angemeldet hat). Die Besuchsrechtsfrage wird von mehreren Stellen als sehr schwierig erachtet. Der Grundsatz, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen wichtig ist, lässt sich nicht immer leicht umsetzen. Die Sozial- und Jugendämter (SD_Kindesschutz) arbeiten am direktesten mit dem gewaltausübenden Elternteil zusammen, zum Teil wird hier auch versucht, selber ein wenig die Lücke zu schliessen, dass im Hilfesystem häufig niemand den Täter unterstützt. Wenn damit zum Wohl der Kinder entspannend gewirkt werden

kann, beispielsweise indem der Täter über den Aufenthalt seiner Familie informiert wird, der Kontakt mit den Kindern ermöglicht wird und so weiter, dient das nach ihrem Ermessen dem Kindeswohl. Opferschutz und die Herstellung einer Normalität für die Kinder müssen bei der Art der Organisation des Besuchsrechts gegeneinander abgewogen werden.

Involvierte Stellen und Personen

In den Fällen mitbetroffener Kinder sind oft viele verschiedene Stellen involviert.

Bei der Kinderschutzgruppe waren am häufigsten Vertrauenspersonen und die Vormundschaft sowie Beistände, Ärztinnen, die Polizei sowie der Sozialdienst involviert. Aktiv kontaktiert hat die Kinderschutzgruppe am häufigsten die Vormundschaft, den Sozialdienst sowie die Polizei.

Bei den Kindern in den Frauenhäusern / bei der Beratungsstelle Frauenhaus waren es am häufigsten Vertrauenspersonen, der Sozialdienst, Anwältinnen sowie die Polizei und die Schule. Aktiv kontaktiert haben die Frauenhäuser / die Beratungsstelle Frauenhaus am häufigsten Anwältinnen, den Sozialdienst, die Schule sowie die Polizei.

Bei den Opferhilfestellen waren am häufigsten Vertrauenspersonen, Anwältinnen und der Sozialdienst sowie die Schule, Beistände, die Polizei und die Vormundschaft in den Fall involviert. Aktiv Kontakt gesucht hat haben die Opferhilfestellen am häufigsten zu einer Vertrauensperson, Beiständen, Anwältinnen sowie dem Sozialdienst.

Nur bei wenigen der 110 Kinder bestand ein aktiver Austausch zwischen den am Pilotprojekt mitwirkenden Beratungsstellen. Die Opferhilfestellen wurden in vier Fällen von den anderen Stellen kontaktiert, die Kinderschutzgruppe, die Frauenhäuser und die Erziehungsberatung in zwei Fällen.

In den **Gruppengesprächen** wurde die **Zusammenarbeit der im Projekt involvierten Stellen** in Fällen von kindlicher Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt thematisiert. Die Erziehungsberatung ist für die anderen Stellen die Stelle, an welche ein Kind verwiesen wird, wenn es um Fragen seiner Entwicklung geht oder wenn Erziehungsfragen im Vordergrund stehen. Teilweise bestehen Vorbehalte, weil die Stellen als überlastet wahrgenommen werden. Die Erziehungsberatungsstellen selber bestätigen die hohe Belastung, halten aber fest, dass das Thema häuslicher Gewalt eine prioritäre Behandlung ermöglicht. Die Opferhilfestellen sind für die anderen beteiligten Stellen eher punktuelle Kooperationspartner, indem Personen von diesen an die Opferhilfestellen oder von der Opferhilfestelle an sie verwiesen werden. Die Kinderschutzgruppe ist für die anderen Stellen der Ort, an den sie Kinder beim Verdacht auf Missbrauch hinschicken und wo sie sich als Fachpersonen beraten lassen und austauschen können. In dieser Funktion wird die Stelle sehr geschätzt. Mit den Frauenhäusern in direkter Zusammenarbeit stehen vor allem die SD_Kinderschutz. Hier wird die Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven teilweise als schwierig erachtet. Primär zeigt sich das bezogen auf das Besuchsrecht: SD_Kinderschutz ist die Stelle, die oft zuerst ausschliesslich mit dem Vater Kontakt hat während das Frauenhaus mit Frau und Kindern arbeitet. Die Sozialdienste bzw. Jugendämter (SD_Kinderschutz) nehmen von den anderen Stellen oft sehr hohe Erwartungshaltung wahr. Die Zusammenarbeit mit ihnen wird von den anderen Stellen als regional aber auch personenbezogen sehr unterschiedlich wahrgenommen. Als Chance wird erwähnt, dass die Amtsstelle eine klare verbindliche Position einnehmen kann. Als genereller Eindruck hält SD_Kinderschutz fest, dass zum Zeitpunkt, in dem sie einen Fall übernehmen, oft schon sehr viele Stellen involviert sind, wobei die Einschätzung besteht, dass der Austausch unter den Stellen nicht immer gut läuft und dass auch nicht klar ist, wer die Koordination der verschiedenen Involvierten übernehmen müsste.

Was **andere Stellen** angeht, so scheinen in den Gruppengesprächen die Polizei, die Schule, die Ärzteschaft und die Mütter- und Väterberatungsstellen als wichtige Akteur/innen beim Thema häusliche Gewalt

auf. Ihre Sensibilität für die Thematik wird unterschiedlich eingeschätzt, gerade bezüglich kindlicher Mitbetroffenheit wird noch Handlungsbedarf gesehen.

4.7 Beratungsabschluss und Einschätzungen

Weiterer Unterstützungsbedarf

Bei Beratungsabschluss schätzten die Fachstellen insgesamt bei zwei Dritteln der Kinder, dass diese weitere Unterstützung benötigen, wobei die Kinderschutzgruppe als Abklärungsstelle naheliegender Weise einen höheren Unterstützungsbedarf sah (90% der Fälle) als die Frauenhäuser und Opferhilfestellen (je 57% der Fälle).

Anschlusslösungen

Aktiv nach Anschlusslösungen gesucht wurden bei Kindern, bei denen die Fachstellen weiteren Unterstützungsbedarf ausmachten. Die Kinderschutzgruppe hat die meisten dieser Kinder an die Vormundschaftsbehörde weitergeleitet. Bei den Opferhilfestellen stellten die Erziehungsberatung, Vormundschaftsbehörden und diverse andere Institutionen zu gleichen Teilen die wichtigsten Anschlusslösungen dar. Die Frauenhäuser haben am häufigsten eine Anschlusslösung an diverse Fachpersonen bzw. Institutionen (Therapeut/innen, Anwalt/innen, Familienbegleitung etc.) vermittelt, gefolgt von der Erziehungsberatung. Bei vier Kindern (Kurzberatungen mit Triage und weitergehende Beratungen) haben die Berater/innen angegeben, dass keine Meldung oder Weiterweisung erfolgte (je 2 der Frauenhäuser bzw. der Opferhilfestellen).

Was erwies sich als besonders wirksam und hilfreich für die Kinder?

Die **Falldokumentation** bot den Berater/innen die Möglichkeit, diese Frage im Einzelfall zu reflektieren. Je nach Stelle und Beratungsangebot wurde dies unterschiedlich genutzt. Die Kinderschutzgruppe, die primär Abklärungen/Kurzberatungen durchführt, hat bei ihren Fällen auf eine solche Einschätzung verzichtet. Die Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus und die Opferhilfestellen haben bei einem Drittel bis drei Viertel ihrer Fälle Notizen zu den wichtigsten Punkten gemacht.

Als wichtiger Aspekt wurde mehrfach aufgeführt, dass die Kinder die Möglichkeit erhielten, mit einer neutralen Person über ihre Erlebnisse und ihre Bedürfnisse zu sprechen. Die Kinder wurden so Raum gegeben und sie wurden ernst genommen. Für viele Kinder war wichtig, dass ihnen in der Krisensituation Stabilität vermittelt werden konnte. Wirksam und hilfreich war dabei die Vermittlung von stabilen Bezugspersonen für das Kind innerhalb und ausserhalb der Familie und die Vernetzung mit geeigneten Stellen des Hilfesystems. In einigen Fällen war es wichtig, dass die gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Bezugspersonen für die Situation der Kinder sensibilisiert werden konnten. Hilfreich für die Kinder waren auch die Klärung der Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil bzw. klare Abmachungen gegenüber dem Vater (bspw. nicht über Mutter ausfragen). Berichtet wurde auch, dass ein konsequentes Verhalten der Mütter gegenüber dem (Ex-)Partner gefördert werden konnte. Einerseits gilt es, bei Übergriffigkeit und Gewalt klare Grenzen zu setzen, gleichzeitig aber auch den Respekt gegenüber dem (Ex-)Partner auch in seiner Rolle als Vater zu wahren.

In den **Gruppengesprächen** wird deutlich, dass die Vertreter/innen der Fachstellen eine Wirkung der eigenen Arbeit wahrnehmen. Im stationären Bereich der Frauenhäuser werden oft sehr rasch Veränderungen bei den Kindern sichtbar, einfach deshalb, weil Sicherheit und Stabilität geschaffen wurden. Die Wirkungen der Arbeit sind auch bei den andern Stellen sichtbar, beispielsweise indem ein tragfähiges Netz an Hilfestellungen und Anschlusslösungen aufgebaut wird. Erwähnt wird, dass oft schon Kleinigkeiten sehr hilfreich sind. Die Rückmeldung der Perspektive des Kindes kann weiter bei der Mutter klärend wirken.

Laut den Opferhilfeberatungsstellen zeige die Tendenz, dass gewaltbetroffene Elternteile weniger zum gewaltausübenden Elternteil zurückkehre bzw. bei ihm bleibe, wenn Gespräche mit den Kindern stattgefunden haben und es in Folgegesprächen gelungen sei, dem gewaltbetroffenen Elternteil die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder aufzuzeigen. Die Tatsache, dass das Kind durch die Kinderberatung von den Opferhilfestellen und der ambulanten Beratungsstelle Frauenhaus eine eigene Perspektive einbringen kann, wirkt auch auf institutioneller Ebene, weil Behörden in strittigen Situationen mit einer Fachperson sprechen können, die parteilich für das Kind arbeitet. Für die Sozial- und Jugendämter (SD_Kindesschutz) ist das Ziel der Arbeit die Schaffung eines Rahmens für eine gesunde Entwicklung für das Kind, daheim oder an einem andern Ort. Als eine wichtige Wirkung der Arbeit wird gesehen, dass das Thema von der Grauzone ans Licht kommt, dass die Eltern wissen, dass sie nun gewissermassen «im Schaufenster sitzen». Schutz, finanzielle Entlastung, eine externe Kinderbetreuung, Familienbegleitung, Aufgabenhilfe etc. können Bausteine sein, die für die Kinder zu einer Entlastung führen. Auch ein geregeltes Besuchsrecht und die Einrichtung einer gewissen Normalität für das Kind werden als wirksam erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass es je nach dem bezogen auf Massnahmen auch darum geht, das kleinere Übel zu wählen – weil man nicht eine heile Welt bringen kann.

Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Beratung

Im Rahmen der Falldokumentation haben sich die Beratenden auch Gedanken gemacht zu besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Beratung, sei es im Einzelfall oder bezüglich der gemachten Erfahrungen generell. Die meisten Nennungen stammten hier wiederum von den Frauenhäusern / Beratungsstelle Frauenhaus und den Opferhilfestellen, einzelne Punkte wurden auch von der Kinderschutzgruppe zurückgemeldet.

Aufgeführt wurden verschiedene Punkte, die in Zukunft weiter vertieft werden könnten.

In einigen Fällen war es schwierig im Rahmen kurzer Beratungen bzw. bei einem nur kurzen Aufenthalt im Frauenhaus ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Für die Fachstellen stellte manchmal auch die von den Betroffenen auferlegte «Schweigepflicht» eine Herausforderung dar, bspw. wenn das Kind nicht wollte, dass die Schule vom Frauenhaus-Aufenthalt erfährt oder die Mutter nicht wollte, dass die Polizei eingeschaltet wurde. Ein Thema war auch die Unterstützung der Kinder nach einer Trennung der Mutter: Die Mütter müssten manchmal überzeugt werden, dass es – auch wenn sie nun vom Partner getrennt ist – eine Unterstützung des Kindes braucht. Mehrfach wurde das Problem erwähnt, dass die Kinder mit ihrer Mutter aufgrund der Trennung in einen anderen Kanton gezogen sind und dadurch die Beratung abgebrochen wurde. In diesen Fällen war es schwierig bzw. nicht möglich, eine Anschlusslösung zu gewährleisten. Weiter wurden die spezifischen Herausforderungen bei Kindern aus Migrationsfamilien thematisiert, besonders bei isolierten Familien (fehlendes Netz, Sprachprobleme). Auch die Akzeptanz von weiblichen Fachpersonen bei der Abklärung und Beratung kann ein Problem darstellen.

Verschiedene Herausforderungen betreffen das Interventions- und Hilfesystem. Es kann ein Problem darstellen, dass (zu) viele Stellen involviert sind. Die Betroffenen werden immer wieder zum selben befragt und es sollte gewährleistet werden, dass sich die Stellen in diesen Fällen untereinander austauschen (bspw. Berichte weiterleiten etc.). Aufgeführt wurde auch das Problem, dass das Gefahrenpotenzial durch die Stellen unterschiedlich eingeschätzt wird. Unklarheiten wurden bezogen auf das Gespräch mit der gewaltausübenden Person festgestellt; es sei unklar, wer das machen solle (RSTA/KESB).

Wahrnehmung der Beratung durch die Zielgruppen

Der beschränkte Rücklauf der Befragung der Eltern bzw. Bezugspersonen (10% bzw. 4 Bogen) erlaubt keine eigentliche Auswertung, dennoch soll hier kurz beschreibend darüber berichtet werden. Alle vier

Bögen wurden von Müttern ausgefüllt, zwei der beratenen Kinder sind im Kindergartenalter, zwei 10 bzw. 12 Jahre alt. Alle vier Mütter leben alleine mit dem Kind und seinen Geschwistern zusammen. In einem Fall wurde nur die Mutter kindbezogen beraten, in zwei Fällen Kind und Mutter zusammen und in einem das Kind alleine. Die Unterstützung wurde von allen Antwortenden sehr positiv erlebt: Die Beratenen sind gut auf die Situation eingegangen, das Vertrauen in die Opferhilfestelle ist da und die Wichtigkeit der Beratung wurde betont. Alle vier Befragten sind (sehr) zufrieden mit der in der Fachstelle erhaltenen Unterstützung. Geschätzt wird insbesondere, dass eine Person speziell für das Kind zuständig ist, dass es eine wertschätzende Unterstützung war und dass spielerische Elemente einbezogen wurden. Alle beobachten, dass die Unterstützung dem Kind geholfen hat. Drei Mütter berichten, dass es dem Kind (ein wenig) besser geht seit es beraten wurde. Eine Mutter sieht keine Verbesserung und betont, dass eine weitere Begleitung stattfindet. Die Kinder werden als ruhiger bzw. lebhafter, gelöster, mitteilbarer und fröhlicher bezeichnet. In drei Fällen wird ein weiterer Unterstützungsbedarf wahrgenommen und es wird von eingeleiteten Massnahmen berichtet.

5 Das kantonale Interventions- und Hilfesystem

Im kantonalen Interventions- und Hilfesystem bei kindlicher Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt sind verschiedene Behörden und Institutionen involviert. Ein Ziel des Pilotprojekts war die weitere Information und Sensibilisierung dieser Akteur/innen und die Klärung ihrer Rollen und Aufgaben. Im Folgenden werden das Interventions- und Hilfesystem und seine Akteur/innen zunächst im Überblick dargestellt. Anschliessend werden die wichtigsten Handlungsbereiche und die darin tätigen Akteur/innen diskutiert. Zum Abschluss widmet sich das Kapitel den Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die im Rahmen des Pilotprojekts stattgefunden haben.

5.1 Informationsgrundlagen

Interviews mit Akteur/innen des kantonalen Interventions- und Hilfesystems

Im Rahmen der Evaluation wurden im **Februar/März 2013** telefonische und persönliche Gespräche mit **27 Vertreterinnen und Vertretern** von Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems in den Pilotregionen durchgeführt (vgl. Liste der Interviewpartner/innen im Anhang IV).

Die Informationen aus den Gesprächen flossen – zusammen mit den Erkenntnissen aus den Sitzungen des Fachbeirats – in die Beschreibung der Arbeitsweise der Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems ein. Dabei wird kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben, gibt es doch innerhalb der Behörden und Institutionen Unterschiede in der Arbeitsweise und Wahrnehmung des Themas.

Sitzungen des Fachbeirats

Die **Sitzungen des Fachbeirats** bildeten eine wichtige Plattform für den Austausch und die Diskussion zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems. In diesem Rahmen wurden laufend Informationen, Positionen, Erfahrungen und Anliegen der verschiedenen Akteur/innen eingebracht (vgl. Liste der Mitglieder des Fachbeirats im Anhang I).

Standardisierte Evaluation der Informationsveranstaltungen

An den **11 Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen** rund um das Thema «Kindesschutz bei häuslicher Gewalt» nahmen über 800 Fachpersonen teil. 500 Teilnehmer/innen haben den Evaluationsbogen zur Veranstaltung ausgefüllt, was einem Rücklauf von insgesamt 65 Prozent entspricht. Die Tabellen der summarischen Auswertung der Evaluation der Informationsveranstaltungen sind im Anhang VII des vorliegenden Berichts abgedruckt. Der Auswertungsbericht zu den einzelnen Veranstaltungen ist zusammen mit weiteren Dokumenten zur Tagung auf der Homepage der Berner Interventionsstelle zu finden.¹⁷

5.2 Überblick über das Interventions- und Hilfesystem

Im Zusammenhang mit Kindesschutz bei häuslicher Gewalt lassen sich grob folgende Handlungsfelder unterscheiden:

- (Früh-)Erkennung von kindlicher Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt
- Intervention, Abklärung, Verfolgung und Entscheidung im zivilrechtlichen Bereich
- Intervention, Abklärung, Verfolgung und Entscheidung im strafrechtlichen Bereich
- Hilfe und Unterstützung für betroffene Kinder und Familien sowie für Fachpersonen

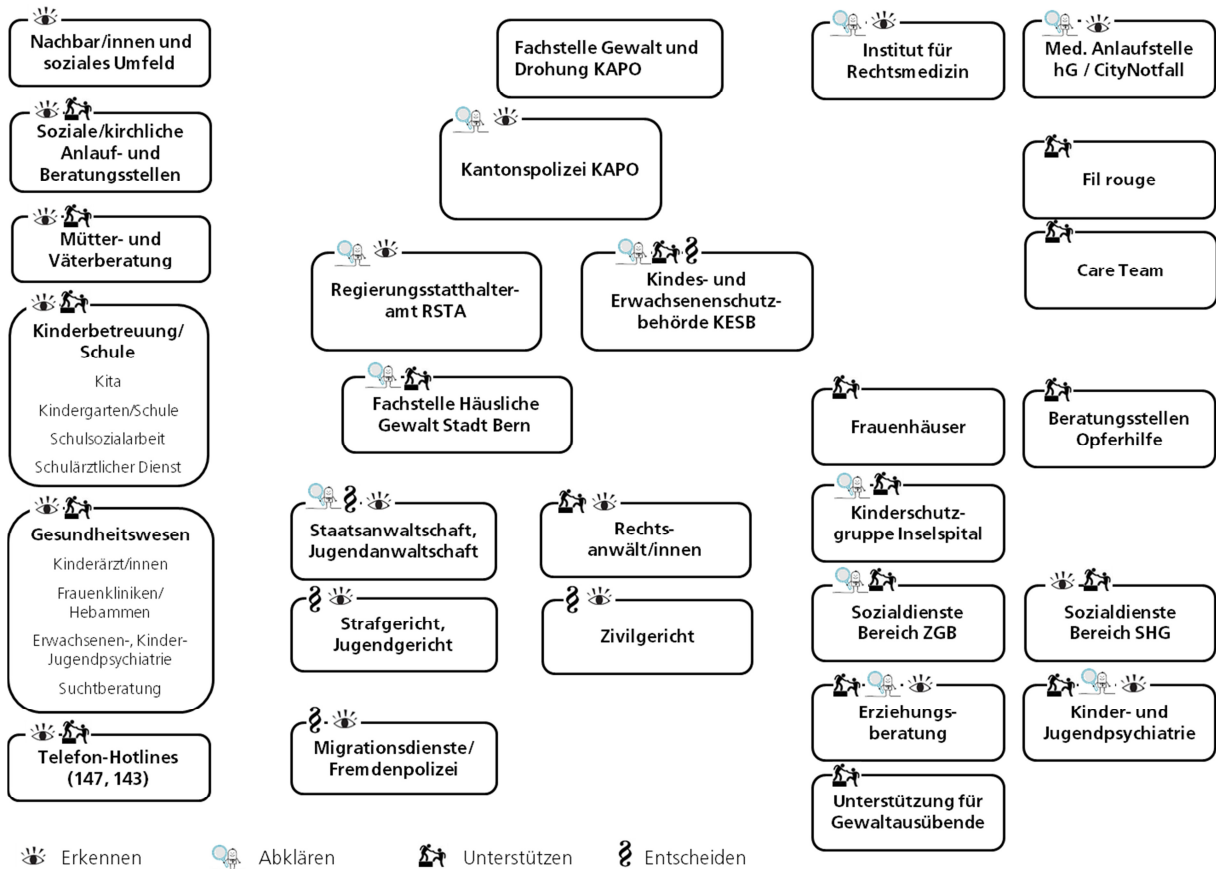
Die einzelnen Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems übernehmen häufig Aufgaben in verschiedenen Bereichen. Entsprechend ihrer Hauptaufgabe werden sie in der schematischen Übersicht (vgl. Ab-

¹⁷ Link: www.pom.be > Die Direktion > Über die Direktion > Dossiers > Häusliche Gewalt > Kindesschutz bei häuslicher Gewalt - Pilotprojekt

bildung 2) und in der anschliessenden Beschreibung einem Handlungsfeld zugeordnet. Dies im Wissen darum, dass es Überschneidungen gibt und die Bereiche nicht trennscharf sind.

Das Aufwachsen im Kontext von häuslicher Gewalt stellt für Kinder eine Gefährdung dar und erfordert ein rasches und vernetztes Handeln. Es ist daher grundsätzlich bei allen Akteur/innen wichtig, dass sie die Dynamiken von häuslicher Gewalt kennen und für die Mitbetroffenheit von Kindern sensibilisiert sind, dass sie ihre Melderechte und Meldepflichten unter gegebenen Voraussetzungen wahrnehmen und dass sie den raschen Zugang zu geeigneten Angeboten des professionellen Hilfesystems unterstützen.

Abbildung 2: Überblick über das kantonale Interventions- und Hilfesystem



Quelle: Eigene Darstellung

Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im März 2010 einen Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt verabschiedet. Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass alle im Kanton Bern mit Kindes- und häuslicher Gewalt befassten Behörden und Institutionen eine einheitliche Haltung zur Gefährdung des Kindeswohls bei häuslicher Gewalt haben. Darin werden die Rollen, Aufgaben und Angebote der verschiedenen Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems ausführlich beschrieben. Der Leitfaden wird in der Folge der Neuerungen im Kindes- und Erwachsenenschutz und gestützt auf die Erkenntnisse aus dem zweijährigen Pilotprojekt «Kindesschutz bei häuslicher Gewalt» zur Zeit überarbeitet und aktualisiert.

Im vorliegenden Bericht werden die den Akteur/innen zugeschriebene Rolle und deren Kernaufgaben zusammenfassend festgehalten. Gestützt auf die Interviews mit den verschiedenen Behörden und Institutionen wird – aus der Innen- und Aussensicht – dargestellt, wie die Akteur/innen diese Aufgaben wahr-

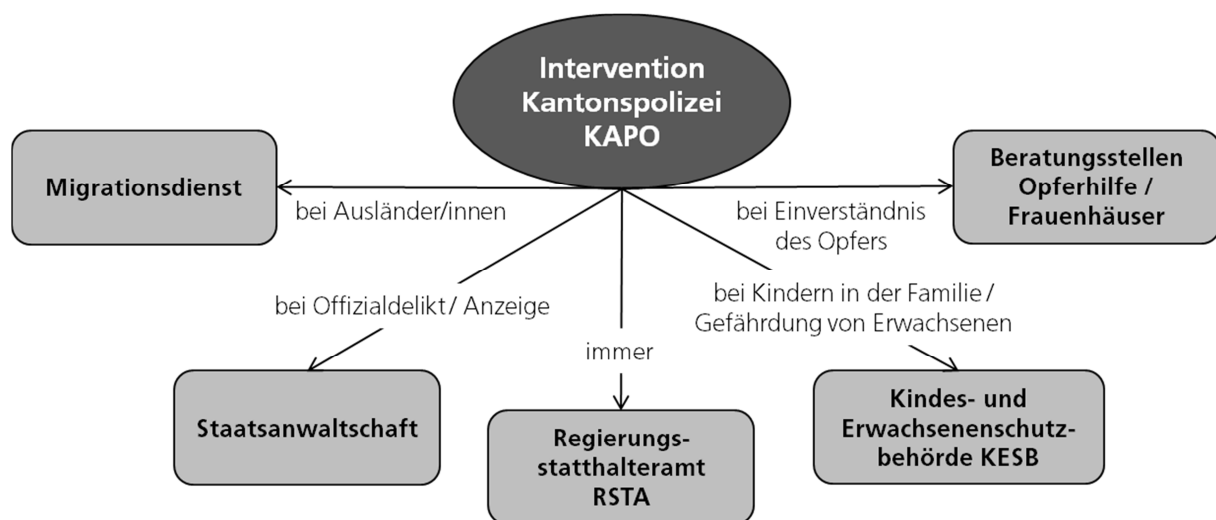
nehmen, wie sie selbst ihre künftige Rolle sehen und welche Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf einen wirksamen Kinderschutz bei häuslicher Gewalt ausgemacht werden.

Vorgehen bei Interventionen der Polizei bei häuslicher Gewalt

Wie der Überblick über das Interventions- und Hilfesystems verdeutlicht, gelangen von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder auf verschiedenen Wegen an das professionelle Hilfesystem. Bei einem Teil der Kinder führt der Weg über eine Intervention der Polizei. Betrachtet man allein die Beratungen der im Pilotprojekt involvierten Kinderschutzgruppe, der Frauenhäuser und der Opferhilfe, so haben rund 70 Prozent der beratenen Kinder schon einmal eine polizeiliche Intervention erlebt, bei 45 Prozent hat vor der Beratung eine Intervention stattgefunden (vgl. Kapitel 4.3). Umgekehrt sind bei über der Hälfte der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt Kinder direkt oder indirekt involviert (vgl. Kapitel 3.2).

Bei Interventionen bei häuslicher Gewalt werden verschiedene Stellen im Kanton Bern direkt von der Polizei über die Vorfälle informiert (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Meldungen der Kantonspolizei bei Interventionen bei häuslicher Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

Alle Meldungen zu Interventionen bei häuslicher Gewalt werden zeitnah an die Regierungsstatthalterämter (RSTA) weitergeleitet und wenn Kinder in der Familie leben an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Eine Meldung an die KESB wird ebenfalls gemacht, wenn Erwachsenenschutzmassnahmen (bspw. fürsorgliche Unterbringung) zu prüfen sind. Bei Einverständnis der Opfer wird eine Meldung an die Beratungsstellen der Opferhilfe gemacht. Die RSTA, die KESB und die Opferhilfestellen erhalten von der Polizei das Meldeformular bzw. den Rapport zur Intervention. In einzelnen Fällen werden die Stellen bereits während bzw. unmittelbar nach der Intervention kontaktiert, bspw. wenn es um die kurzfristige Unterbringung der Kinder geht. Bei Anzeigen im Zusammenhang mit Antrags- und Offizialdelikten ist automatisch die Staatsanwaltschaft involviert. Bei ausländischen Staatsangehörigen werden die Migrationsdienste und Fremdenpolizeibehörden über die Anhebung von Strafuntersuchungen informiert.

In der Stadt Bern werden alle Meldungen der Polizei an die Fachstelle häusliche Gewalt geschickt, die einen aktiven Ansatz zugunsten der Opfer verfolgt, die nicht an eine Opferhilfestelle gelangen. Sind Kinder mitbetroffen, werden die Meldungen zugleich an die KESB und – über die Fachstelle – an die Ambulante Jugendhilfe weitergeleitet.

5.3 Erkennen kindlicher Mitbetroffenheit

Das Erkennen, Ansprechen und Handeln bei kindlicher Mitbetroffenheit stellt grundsätzlich für alle Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems eine Aufgabe und grosse Herausforderung dar. Bei der Früherkennung kommt den Institutionen und Fachpersonen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen, die im engen Kontakt mit (potentiell) betroffenen Kindern und Familien stehen, eine besondere Rolle zu. Hierbei sind es vor allem Institutionen im Früh- und Vorschulbereich, die eine eigentliche Präventions- und Früherkennungsfunktion wahrnehmen. Weitere Institutionen haben es nicht selten mit Kindern zu tun, die bereits eine längere Gewaltgeschichte aufweisen.

Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern

Die Mütter- und Väterberatung (MVB) erfüllt im Auftrag der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und gestützt auf die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) Aufgaben im Bereich der Prävention und Früherkennung bei Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die Mütter- und Väterberatung stellt im Frühbereich das dezentrale und kantonsweite Beratungsangebot sicher. Alle Geburten im Kanton Bern werden der MVB von den Gemeinden gemeldet. Die MVB leistet freiwillige und kostenlose Beratung während Schwangerschaft, nach der Geburt und bis zum Kindergartenalter und unterstützt Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz und Selbstverantwortung. Sie hat zudem den Auftrag, gesundheitliche Risiken und Entwicklungsauffälligkeiten resp. mögliche Kindeswohlgefährdung - auch im Kontext von häuslicher Gewalt - zu erkennen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Im Auftrag der Sozialdienste und KESB führt sie ausserdem mit Weisungen verfügte Beratungen und Hausbesuche durch. Die MVB arbeitet eng mit den Stellen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen zusammen.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die Beraterinnen der MVB sind in ihrer Arbeit mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert. Teilweise kommt das Thema im Rahmen der Beratung ans Licht, teilweise sind es die Mütter, die – besonders in Akutsituationen – das Thema von sich aus ansprechen.

Mit den zuweisenden Stellen – Ärzt/innen, Spitäler, Hebammen, Sozialdienste und Gemeinden – wurde der Kontaktaufnahmeprozess optimiert. Eine enge Zusammenarbeit wird mit den Geburtsabteilungen, freischaffenden Hebammen und Ärzt/innen gesucht. Ziel ist insbesondere bei Risikofamilien einen optimalen Übergang von der Hebamme bzw. dem Spital zur MVB zu gewährleisten. Die Sensibilisierung der freipraktizierenden Hebammen und Ärzt/innen wird von der MVB unterschiedlich wahrgenommen. Sehr begrüsst würde daher die Integration des Kinderschutzthemas in die Ausbildung. Selten kontaktiert wird die MVB von den Gynäkolog/innen und den Kitas, hier sieht man gewissen Handlungsbedarf. Für die Gemeinden besteht eine Meldepflicht, die grundsätzlich gut klappt. Knapp drei Viertel der Eltern von Neugeborenen wurden im ersten Lebensjahr mit (mindestens) einer Erstberatung erreicht.

Um ihren Auftrag in der Früherkennung wahrnehmen zu können, hat die MVB im 2012 evidenzbasierte Früherfassungsinstrumente (für akute und nicht akute Situationen) mit Regelung der internen Abläufe und Zuständigkeiten implementiert. Das Instrument unterstützt eine Objektivierung der Wahrnehmung und Einschätzung von möglichen oder akuten Kindeswohlgefährdung und wird systematisch bei Familien mit Risikofaktoren, die die gesunde Entwicklung des Kindes gefährden, angewendet. Sofern notwendig werden mit der Familien die notwendigen Unterstützungsmassnahmen eingeleitet. Wenn die Eltern nicht kooperieren oder das Kindeswohl akut gefährdet ist, erfolgt eine Meldung an die KESB. Bei Fällen mit einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung arbeitet man gemäss des neuen Ablaufs nach dem 4-Augen-Prinzip (Etablierung des interdisziplinären und internen Austausches). Gefährdungsmeldungen werden nicht von den MVB-Beraterinnen, sondern den vorgesetzten Stellen gemacht.

Um die Sensibilisierung und Handlungssicherheit der Mütter- und Väter-Beraterinnen zu stärken besuchen alle Mitarbeiterinnen obligatorisch eine achttägige Fortbildung an der Hochschule für Soziale Arbeit in Bern zum Thema Kinderschutz; häusliche Gewalt und die Auswirkung auf das Kindeswohl sind ein Thema der Fortbildung. Die Beraterinnen sind entsprechend geschult, das Thema Gewalt anzusprechen. Eine Herausforderung sieht man jedoch darin, die Mütter und Väter zu motivieren, weitergehende Unterstützung im Hilfesystem in Anspruch zu nehmen und die im Einzelfall geeigneten Anschlusslösungen zu vermitteln. Aus diesem Grund befasst sich die MVB im Rahmen der Qualitätssicherung aktuell mit dem Schwerpunktthema «Triage» (Motivation der Eltern, Abläufe, Anschlusslösungen, Gewährleistung der Anschlusslösungen etc.).

Die MVB berät Eltern im Rahmen von telefonischen Kurzberatungen, Online-Beratungen, persönlichen Beratungen (mit oder ohne Anmeldung) in der Beratungsstelle oder Hausbesuchen. Die MVB arbeitet nicht mit den Kindern, sondern immer mit den Eltern bezogen auf die gesunde Entwicklung des Kindes und das Kindeswohl. Sie verfolgt dabei einen systemischen Ansatz. Teilweise finden gemeinsame Gespräche mit Eltern und anderen Familienangehörigen statt, teilweise Gespräche allein mit den Müttern oder mit den Vätern. Bei häuslicher Gewalt wird grundsätzlich arbeitsteilig mit anderen Fachstellen zusammengearbeitet, das Gewaltthema an sich wird in den Beratungen der MVB nicht bearbeitet. Die Aufgabe der MVB liegt darin, die Eltern für die Situation mitbetroffener Kinder und ihrer Bedürfnisse zu sensibilisieren und bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und Sorgepflichten zu unterstützen. Unterstützungsmöglichkeiten werden immer zusammen mit den Eltern bzw. den Müttern abgeklärt und sie werden motiviert, diese in Anspruch zu nehmen. Es werden Ansprechpartner/innen gesucht, in die sie Vertrauen haben. Dies könne ein/e Hausarzt/in sein, empfohlen werden auch die Opferhilfestellen oder die Erziehungsberatung.

■ **Bilanz und Ausblick:** Die MVB sieht ihre Rolle bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Familien und Kindern auch künftig eindeutig im Bereich Prävention, Früherkennung und Weiterleiten an spezialisierte Fachstellen. Hier wurden die Abläufe in den letzten Jahren professionalisiert und systematisiert, häusliche Gewalt ist immer ein Thema. Auch die Zusammenarbeit mit zuweisenden und anschliessenden Stellen ist ein zentrales Thema. Mit den Opferhilfestellen könnte diese noch intensiviert werden, mit den Erziehungsberatungsstellen sei sie recht gut etabliert.

Frauenkliniken, Frauenärzt/innen und Hebammen / Kinderkliniken und Kinderärzt/innen

Den Institutionen und Fachpersonen des Gesundheitswesens, die Frauen vor und nach der Geburt betreuen, wird im Kinderschutz generell und auch bei häuslicher Gewalt eine wichtige Rolle zugeschrieben. Verschiedene Studien legen nahe, dass mit Schwangerschaft und Geburt sowie mit der Zahl der Kinder das Risiko von innerfamiliärer Gewalt steigt.¹⁸

Die **Frauenklinik des Inselspitals** ist die grösste Geburtsklinik im Kanton Bern und den umliegenden Kantonen. Neben dem Zentrum für Familienplanung, welches unter anderem bei sexueller Gewalt gegen Frauen zuständig ist, besteht eine klinik-interne Sozialberatung. Diese ist innerhalb der Frauenklinik für Kinderschutzfragen zuständig. Bei Bedarf wird die Kinderschutzgruppe beigezogen (Fallbesprechungen, Pikettdienst etc.). Die **Sozialberatung** der Frauenklinik ist zuständig für die Beratung von psychosozial belasteten Familien während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Es handelt sich um ein klinik-internes Angebot, häufig würden aber Gynäkolog/innen schwangere Frauen mit psychosozialen Belastungen aufgrund des Angebots des Inselspitals (Sozialberatung, Dolmetscher/innen) an die Maternité überweisen. Ein wichtiger interner Zugangsweg sind die **Bezugshebammen**, welche im Rahmen der Schwangerschaftskontrollen ein Vertrauensverhältnis zu den Frauen aufbauen. Die psychosoziale Belastung wird

¹⁸ Vgl. die Übersicht in Egger & Schär Moser (2008), Kp. 4.3., 25f.

in den Kontrollen immer abgefragt. Angestrebt würde eine differenziertere Erhebung bezogen auf das Kindeswohl, dies konnte aus Ressourcengründen aber noch nicht umgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern wurde intern eine Weiterbildung zum Thema Kinderschutz angeboten. Um die Nachhaltigkeit zu sichern, müssten solche regelmässig angeboten werden. Das Interesse sei da, jedoch fehlten die Kapazitäten. Bei belasteten Familien wird den Frauen in der Frauenklinik eine Beratung beim Sozialdienst empfohlen. In bestimmten Fällen (erhärteter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) wird der Sozialdienst von den Fachpersonen (Hebammen, leitende Ärzt/innen) direkt einbezogen. Häusliche Gewalt ist bei der Sozialberatung sehr selten explizit ein Thema, häufiger stehen andere Belastungen (Überforderung, Suchtmittelkonsum, sonstige psychosoziale Belastungen) im Zentrum. Die Sicherung des Kindeswohls steht immer im Fokus der Arbeit. Kinderschutz wird dabei breit verstanden, nicht nur bezogen auf häusliche Gewalt. Die zentrale Aufgabe des Sozialdienstes der Frauenklinik sieht man darin, die belasteten Familien mit dem Hilfesystem zu vernetzen und geeignete Anschlusslösungen für die Zeit nach dem Austritt aus der Klinik zu gewährleisten. Wichtige Anschlusslösungen sind die Mütter- und Väterberatung, Kinderärzt/innen und bereits involvierte Sozialdienste. Gefährdungsmeldungen werden relativ selten gemacht, dies in Fällen, wo eine Anschlusslösung nicht gewährleistet werden kann. Damit die Universitätsfrauenklinik bzw. die Sozialberatung ihre Aufgaben im Bereich Kinderschutz wirksam wahrnehmen können, brauche es intern Ressourcen, Information und Sensibilisierung und die entsprechenden Instrumente (Früherkennungsinstrumente, Prozessabläufe). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Universitätsfrauenklinik im Bereich Kinderschutz keinen klar definierten und finanziell abgeholzten Auftrag von aussen habe, wie dies bei der Kinderschutzgruppe der Fall ist.

Die am Spital oder frei praktizierenden **Kinderärzt/innen** haben einen nahen Bezug zum Thema Kindeswohl. Kinderschutz ist im Praxisalltag in vielfältiger Weise ein Thema und wird auch in den ärztlichen Fortbildungen aufgegriffen. Mit häuslicher Gewalt hat man es im Praxisalltag nur sehr selten zu tun, ab und zu wird das Thema von den Müttern angesprochen, in anderen Fällen werden die Kinderärzt/innen von bereits involvierten Stellen angesprochen. Die eigene Rolle sieht man vor allem darin, aufmerksam zu sein – besonders in der nachgeburtlichen Phase – und Gefährdungen zu erkennen, die Mütter bzw. Eltern anzusprechen und bei Bedarf die nötige Unterstützung aufzugleisen, bspw. eine Überweisung an Psycholog/innen, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder im Notfall an das Kinderspital. Ein Problem sieht man weniger in einer fehlenden Sensibilisierung der Kinderärzt/innen, die als gegeben erachtet wird, sondern mehr in der Frage, wie man mit Risikofamilien umgehen könne. In diesem Zusammenhang wird die regional sehr unterschiedliche Versorgungssituation im psychologisch-psychiatrischen Bereich bzw. den weiteren Unterstützungsangeboten angesprochen sowie die unterschiedlich starke Vernetzung der einzelnen Ärzt/innen. Gefährdungsmeldungen sind im Praxisalltag der Auskunftsperson ab und zu ein Thema, würden aber vor allem als Mittel gebraucht, die Kooperation der Eltern zu fördern. Bei Gefährdungsmeldungen sollte sorgfältig geprüft werden, ob damit etwas gewonnen werden kann oder es alternative Massnahmen gibt, welche das Kindeswohl gewährleisten. Wichtig für die Kinderärzt/innen sei, dass ein Netz besteht, bspw. die Kinderschutzgruppe, wo man sich absprechen könne. In Fällen, bei denen bereits andere Stellen involviert sind, besteht teilweise ein Austausch mit Mütter- und Väterberatungsstellen, Sozialdiensten, Schulen oder Kitas zur Situation der Kinder und Familien.

Die Information und Sensibilisierung der verschiedenen Fachpersonen (freipraktizierenden oder an Kliniken tätige Hebammen, Gynäkologinnen und Kinderärzt/innen) für die Themen Kinderschutz, häusliche Gewalt und kindliche Mitbetroffenheit wird unterschiedlich wahrgenommen. Hebammen und Kinderärzt/innen seien in Kinderschutzfragen insgesamt sensibilisierter als Gynäkolog/innen. Von verschiedener Seite als sehr wichtig bezeichnet wird die systematische Integration des Themas Kinderschutz in die Aus- und Weiterbildung der Hebammen, insbesondere auch der frei tätigen Hebammen.

Das Erkennen, Ansprechen und Handeln bei häuslicher Gewalt wird als anspruchsvoll erachtet und man geht davon aus, dass es mehr Fälle gibt, als erkannt werden. Besonders bei Familien mit Migrationshintergrund geht man von einer hohen Dunkelziffer aus (schotten sich ab, Sprachprobleme etc.). Von verschiedener Seite ist es ein Anliegen, dass die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen breit angegangen wird und nicht bezogen auf einzelne Elemente, bspw. häusliche Gewalt.

Suchtberatung der Berner Gesundheit (BEGES)

Wie die Auswertungen der Polizeimeldungen im Rahmen der vorliegenden Evaluation sowie neuere und neueste Studien zeigen, ist Alkoholkonsum ein relevanter Risikofaktor bei Gewalt in der Partnerschaft.¹⁹ Die Suchtberatungsstellen haben eine wichtige Rolle bei der Erkennung von häuslicher Gewalt und kindlicher Mitbetroffenheit und der Unterstützung von Personen mit problematischem Alkoholkonsum und ihren Angehörigen. Im Kanton Bern übernimmt die Stiftung Berner Gesundheit (BEGES) im Auftrag der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Aufgaben im Bereich der Suchtberatung bei legalen und illegalen Substanzen von Erwachsenen und ihren Angehörigen.²⁰

■ **Kernaufgaben im Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die Berner Gesundheit BEGES bietet Personen mit einem Suchtproblem und ihren Angehörigen – darunter auch Betroffene von häuslicher Gewalt – Beratung und Therapie im Rahmen von Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenangeboten an. Die Dienstleistungen sind in der Regel kostenlos und werden in vier Regionalzentren in Bern, Biel, Burgdorf und Thun angeboten. Für die individuelle Beratung stehen weitere 17 Stützpunkte im gesamten Kanton zur Verfügung. Im Auftrag von Behörden führt die BEGES auch angeordnete Beratungen und Therapien durch. Das Mandat der BEGES bezieht sich auf erwachsene Betroffene und Angehörige. Einzel- und Gruppenangebote für Jugendliche unter 18 Jahren werden im Auftrag der GEF von der Jugend-, Eltern- und Suchtberatung der Stiftung Contact Netz erbracht. Ebenfalls im Auftrag der GEF besteht beim Blauen Kreuz ein Gruppenangebot für Kinder aus suchtbetroffenen Familien. Die Suchtberater/innen der BEGES arbeiten eng mit den Stellen und Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialwesen zusammen.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die Mehrheit der Klient/innen gelangt aus eigenem Antrieb an die Suchtberatungsstelle, rund 30 Prozent werden von Behörden zugewiesen. Bei Selbstmelder/innen ist die persönliche und familiäre Situation meist noch nicht eskaliert. Bei schwerwiegenderen Suchtproblemen in Verbindung mit einer Gewaltproblematik ist die BEGES meist nicht die erste Anlaufstelle. Diese Personen kommen bspw. über Auflagen der Sozialdienste oder der KESB zur Suchtberatung.

Die Berater/innen der BEGES haben es in vielen Fällen mit Familiensystemen mit Kindern zu tun. Kinder werden im Erstgespräch systematisch erfasst und die Sensibilität für deren Situation als Mitbetroffene ist hoch. Das Thema häusliche Gewalt steht im Praxisalltag aber nicht im Vordergrund.

Im Zentrum der Beratung und Therapie steht das Suchtproblem, je nach dem sind bzw. werden bei einer Gewaltproblematik weitere Stellen involviert (Gewaltberatung, Psychiater/innen, Sozialdienst etc.). Die Suchtberatung arbeitet systemisch. Wenn nötig und möglich werden andere Mitglieder des Familiensystems in Arbeit einbezogen, zumeist die Partnerin oder der Partner, manchmal auch die Kinder. Die Situation der Kinder ist in den Beratungen ein anspruchsvolles Thema. Die Betroffenen sind in ihrem Suchtproblem gefangen und das Thema Sucht ist – wie auch das Thema Gewalt – sehr tabuisiert. Erfahrungsgemäss ist es nicht einfach, suchtbelastete Leute dazu zu bringen, etwas für die Kinder zu tun. Wenn Kinder in suchtbelasteten Familien sind, sei man in der Beratung eher strenger, direkter und versuche eine ergän-

¹⁹ Vgl. Egger & Schär Moser (2008), Kp. 4.2, 19f; EBG (2013); Gloor & Meier (2013).

²⁰ Neben der Suchtberatung bilden die Prävention und Sexualpädagogik weitere Schwerpunkte der BEGES.

zende Unterstützung der Kinder zu gewährleisten. Weitervermittelt werden Kinder etwa an die EB bzw. den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder in die vom Blauen Kreuz geführte Kindergruppe.

In gewissen Fällen könnte auch der Hinweis auf eine Gefährdungsmeldung dazu beitragen, dass Eltern weitere Unterstützung in Anspruch nehmen. Das Instrument der Gefährdungsmeldung wird zurückhaltend eingesetzt. Die Niedrigschwelligkeit des Angebots sei bedeutsam und es sei wichtig, dass die BEGES nicht als verlängerter Arm der Behörden wahrgenommen wird. Als Basis für eine zielführende Beratung müsse das Vertrauen der Betroffenen bzw. der Angehörigen von gewaltausübenden Personen mit Alkoholproblem gegeben sein. Wenn keine positive Entwicklung erzielt werden kann, machen die Beratenden – immer in Absprache mit dem Team bzw. mit den Vorgesetzten – eine Gefährdungsmeldung.

■ **Bilanz und Ausblick:** Die Suchtberatung der BEGES unterstützt suchtblastete Familien mit einer Gewaltproblematik durch Beratung, Therapie und Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen und die Weitervermittlung der Kinder in geeignete Unterstützungsangebote. Diesbezüglich würde der Ausbau von gut zugänglichen Gruppenangeboten begrüsst. Um ihre Arbeit bei Dualproblematiken von Sucht und häuslicher Gewalt zielgerichteter und wirksamer erfüllen zu können, wären aus Sicht der BEGES präzisere Beratungsaufträge seitens der vorgelagerten Stellen wünschenswert, in denen ausgeführt wird, dass das Suchtproblem im Zusammenhang mit einer Gewaltproblematik steht und klare Massnahmen formuliert werden. Ein grosser Teil der Klient/innen der BEGES sind Selbstmelder/innen, bei denen die persönliche und familiäre Situation gefährdet ist. Im Vordergrund stehen hier die Prävention und Früherkennung von häuslicher Gewalt und kindlicher Mitbetroffenheit. Die Sensibilisierung für die Situation von Kindern aus suchtblasteten Familien ist hoch, die Information und Sensibilisierung spezifisch für die Thematik Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt könnte aus eigener Sicht noch verbessert werden. Häusliche Gewalt ist grundsätzlich ein Thema und es besteht auch eine gute Vernetzung mit der Gewaltberatung von STOPPMännerGewalt.

Kitas / Kindergarten und Schulen / Schulsozialarbeit / Schulärztlicher Dienst

Institutionen und Fachpersonen im familienergänzenden und schulischen Bereich stehen tagtäglich in engem Kontakt mit den Kindern und sind dem Kindeswohl verpflichtet. Entsprechend ihrer wichtigen Rolle bei der Früherkennung von kindlicher Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt aber auch der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern im (Schul-)Alltag wurden im Rahmen des Pilotprojekts verschiedene Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für diese Fachpersonen durchgeführt.

Öffentliche und private **Kindertagesstätten (Kitas)** sind ein wichtiges familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Alter ab 3 Monaten bis zum Kindergartenalter. Gestützt auf das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) beteiligen sich Kanton und Gemeinden an der Finanzierung der öffentlichen Kitas (städtische und private mit Leistungsvertrag). Nichtsubventionierte private Kitas benötigen gemäss der kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO) eine Betriebsbewilligung des Kantonalen Jugendamts. Im Rahmen eines Pilotprojekts entwickelt die Berner Gesundheit (BEGES) zurzeit im Auftrag der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Grundlagen und Hilfsmittel zuhanden von Kitas für die Früherkennung und Frühintervention bei Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Bei der Früherkennung von kindlicher Mitbetroffenheit sieht man seitens der Kitas und der anderen Stellen ein grosses Potenzial, das noch besser ausgeschöpft werden könnte. Die Betreuungspersonen der Kitas haben nicht nur einen engen Kontakt zu den Kindern, sondern sehen auch die Eltern sehr regelmässig. Die Situation punkto Früherkennung von häuslicher Gewalt bei den Kitas allgemein wird aus der Innen- und Aussenperspektive als nicht so gut eingeschätzt. Wie gut die Früherkennung gelinge, sei auch abhängig von der Arbeitsweise in den einzelnen Kitas. Je nach Betreuungskonzept werde die Früherkennung von Belastungen mehr oder weniger begünstigt. Dies gelte auch für die

Förderung der emotionalen Entwicklung und der Resilienz von mitbetroffenen Kindern. Den Kitas kommt eine wichtige unterstützende Rolle zu, sowohl bezogen auf die Entlastung der Eltern als auch die Unterstützung der Kinder. Sie bieten mitbetroffenen Kindern einen sicheren und gewaltfreien Ort, wo sie sich entfalten und – sofern konstante Bezugspersonen für das Kind vorhanden sind – auch ihre Anliegen (Trennungssituation, Beziehung zum Vater etc.) ansprechen können. Thematisiert wird auch der eigene Umgang der Betreuungspersonen mit Gewalt. Die in der befragten Kita durchgeführte Schulung zu gewaltfreier Kommunikation habe zur weiteren Sensibilisierung der Betreuenden für das Thema beigetragen. Überdies könne den Kindern vorgelebt werden, dass Konflikte auch gewaltfrei angegangen werden können.

Die Aufgaben von **Kindergarten und Schule** im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ergeben sich aus dem Volksschulgesetz (VSG). Massgebend sind weiter die Bestimmungen des Lehrplans 95 für die Volksschule des Kantons Bern. Bei Anzeichen von Mängeln in der Erziehung oder Pflege oder anderweitiger Gefährdung informieren die Lehrerschaft oder Schulleitung die Eltern. Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die KESB. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der KESB ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen. In verschiedenen Städten und Gemeinden wurden an Kindergärten und Schulen Konzepte zur Früherkennung und zum Umgang mit Gefährdungssituationen eingeführt. Das Vorgehen ist – entsprechend der rechtlichen Grundlagen – grundsätzlich mehrstufig aufgebaut. Bei Wahrnehmung von Gefährdungssignalen suchen die **Klassenlehrpersonen** gemeinsam mit den Kindern und gegebenenfalls den Eltern und/oder der Schulsozialarbeit nach internen Lösungen. Falls diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, wird die **Schulleitung** einbezogen, welche weitere Interventionen einleitet (Gespräch mit den Eltern, Einbezug der Schulsozialarbeit, Weitervermittlung an Fachstellen wie Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst etc.). Falls mit diesen Massnahmen das Kindeswohl nicht gewährleistet werden kann, wird die **Schulkommission** einbezogen, die auf Antrag der Schulleitung nötigenfalls eine Gefährdungsmeldung bei der KESB macht. Kindergarten und Schule sind grundsätzlich kommunal organisiert. Die regionalen **Schulinspektorate** stellen im Auftrag der Erziehungsdirektion die kantonale Aufsicht sicher und unterstützen die Schulleitungen und Gemeindebehörden bei der Umsetzung der kantonalen Vorgaben. Gerade in kleineren, ländlichen Gemeinden kommt den Schulinspektoraten eine wichtige Funktion bei der Information, Beratung und Unterstützung zu. Dies bezieht sich auch auf die Umsetzung der Vorgaben im Umgang mit schwierigen Situationen von Kindern und Jugendlichen und bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls. Eine Aufgabe sehen die Schulinspektorate unter anderem darin, Informationen zu den Neuerungen im Kinderschutz bzw. zur Zusammenarbeit mit den neuen KESB über geeignete Plattformen (Schulleiter/innen-Konferenz etc.) in die Schulleitungen zu bringen.

Die **Schulsozialarbeit** ist ein schulergänzendes Angebot, das Gemeinden zur Unterstützung von Kindergarten- und Schulkindern, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen zur Verfügung stellen können. Gestützt auf das revidierte Volksschulgesetz (VSG) wird die Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2013/14 vom Kanton Bern mitfinanziert. Dadurch dürfte das Angebot im Kanton Bern künftig weiter ausgebaut werden. Das bestehende Angebot ist in den Gemeinden unterschiedlich ausgebaut und organisiert. Charakteristisch ist, dass die Schulsozialarbeitenden grundsätzlich in den Schulen bzw. teilweise den Kindergärten persönlich anwesend sind, wobei die zeitliche Präsenz an den einzelnen Standorten unterschiedlich ist. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Kindergärten und Schulen bei der Früherkennung und -bearbeitung von sozialen Problemen und vernetzt Kinder und Eltern mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Hinsichtlich der Prävention und Früherkennung von kindlicher Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt wird ihnen daher eine wichtige Aufgabe zugeschrieben. Die Schulsozialarbeitenden werden zudem von spezialisierten Fachstellen, bspw. den Opferhilfestellen oder den Frauenhäusern beige-

zogen, wenn es um die weitere Unterstützung der Kinder im schulischen Kontext geht. Die Information und Sensibilisierung der Schulsozialarbeitenden zum Thema häusliche Gewalt und kindliche Mitbetroffenheit wird unterschiedlich wahrgenommen. Wo die Schulsozialarbeit neu eingeführt wurde, besteht teilweise noch Klärungsbedarf, was die Zusammenarbeit mit den schulinternen und externen Stellen und die Aufgaben und Vorgehensweisen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen allgemein und im Kontext von häuslicher Gewalt angeht.

Der **schulärztliche Dienst** der Gemeinden überwacht gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) und die Verordnung über den schulärztlichen Dienst (VSD) sowie die Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und überprüft den Gesundheitszustand der Kinder im Rahmen von periodischen Untersuchungen. Die schulärztlichen Untersuchungen finden im Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt sowie in der 4. und 8. Klasse statt und sind obligatorisch. Sie können entweder kostenlos bei der Schulärztin oder beim Schularzt – was grossmehrwertlich der Fall ist – oder zu Lasten der Eltern bei der Kinderärztin oder beim Hausarzt durchgeführt werden. Die Reihenuntersuchungen im Kindergarten und in der 4. Klasse umfassen die Erhebung der Krankengeschichte mit den Eltern anhand eines Fragebogens sowie die Impfkontrolle und weitere Untersuchungen (Augen, Gehör, etc.). Im Kindergarten finden die Untersuchungen in aller Regel mit den Eltern bzw. einem Elternteil statt, in der 4. Klasse sind die Eltern zumeist nicht dabei. Der von den Eltern vorgängig auszufüllende Fragebogen über den Gesundheitszustand (Kindergarten und 4. Klasse) umfasst vorwiegend Angaben zu früheren Krankheiten und zum aktuellen somatischen und psychosomatischen Gesundheitszustand. Die Untersuchung in der 8. Klasse findet explizit ohne Eltern statt. Der Fragebogen wird von den Jugendlichen vorgängig als Grundlage für das Gespräch ausgefüllt. Er ist deutlich umfassender und spricht Themen wie allgemeine Gesundheit und Wohlbefinden, Freizeit und Bewegung, Sexualität, Drogen und Alkoholkonsum etc. an. Die Jugendlichen haben auch die Möglichkeit, Themen anzugeben, die sie besprechen möchten (verschiedene körperlich Beschwerden, Sexualität, Traurigkeit, Gewalttätigkeit, Vergewaltigung/Missbrauch oder offene Fragen). Der Fragebogen wird aktuell überarbeitet, aufgenommen werden sollen auch Schlüsselfragen zur Gefährdung (Sicherheit, Angst, Verletzung). Screeningfragen zu Themen wie Suizidalität oder häusliche Gewalt im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen werden als grosse Herausforderung gesehen. Wichtig sei eine Gefährdungsanalyse, bei Bedarf unter Beizug von Fachpersonen. Als wichtige Aufgabe der Schulärzt/innen im Zusammenhang mit kindlicher Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt werden die Sensibilisierung für innerfamiliäre Gewalt, die Abklärung bei Auffälligkeiten und die Dokumentation von Verletzungen sowie den Bezug von Fachstellen gesehen. Die Gespräche mit den ärztlichen Vertrauenspersonen können für Kinder und Eltern eine Chance bieten, die Möglichkeiten der Schulärzt/innen im Rahmen der Reihenuntersuchungen müssten aber auch realistisch eingeschätzt werden (einmalige Untersuchung durch eine unbekannte Person, zeitlicher Druck bei den Reihenuntersuchungen etc.). Seitens der Schulärzt/innen hat man den Eindruck, dass die Kindergärtner/innen und Lehrpersonen näher an den Kindern dran seien. Die Schulärzt/innen stehen in einem engen Kontakt zu diesen Fachpersonen und werden von ihnen auch über allfällige Gefährdungssignale und Beobachtungen bei Kindern informiert. Eine grosse Herausforderung besteht für sie darin, diese im Gespräch mit den Eltern oder mit den Kindern anzusprechen. Anspruchsvoll ist weiter die Klärung der Frage, welches die im Einzelfall geeigneten beizuziehenden oder zu empfehlenden Stellen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Früherkennung von kindlicher Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt auch von den Institutionen im familienergänzenden und schulischen Bereich als grosse Herausforderung wahrgenommen wird. Einerseits weil man es vielfach mit subtilen, nicht direkt offensichtlichen Formen und Folgen von innerfamiliärer Gewalt zu tun hat, andererseits weil auch hier manchmal Unsicherheit besteht, ob und inwieweit man sich in die Familien «einmischen» darf. Häusliche Gewalt

wird als stark tabuisiertes Thema wahrgenommen. Seitens der befragten Institutionen sieht man bei den Fachpersonen im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung bzw. im Schulbereich weiterhin grossen Informations- und Weiterbildungsbedarf zum Thema Kinderschutz und kindliche Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt. Entsprechende Angebote des Kantons würden daher sehr begrüsst. Dabei wird als wichtig erachtet, dass die Informations- und Weiterbildungsangebote zielgruppenspezifisch bzw. auf den Praxisalltag der unterschiedlichen Fachpersonen ausgerichtet sind.

Pro Juventute Beratung + Hilfe 147

Pro Juventute Beratung + Hilfe 147 ist ein nationales Hilfsangebot. Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) bietet Beratung + Hilfe 147 Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren anonyme und kostenlose professionelle Beratung und Unterstützung per Telefon, SMS und im Internet (Chat und Informationsplattform). Die Anrufe und Anfragen für die Deutschschweiz werden von der zentralen Netzstelle Deutschschweiz in Bern abgedeckt. Die Telefonhotline ist rund um die Uhr bedient, SMS-Anfragen werden in der Regel innerhalb von zwei Tagen beantwortet, der Chat ist dreimal wöchentlich offen.

In Anspruch genommen wird das Angebot schwergewichtig von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 16 Jahren. Anfragen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zwischen Bezugspersonen sind nach Auskunft der Netzstelle Deutschschweiz sehr selten – statistische Angaben dazu liegen aber nicht vor –, eher handle es sich um Kinder, die selber Gewalt in- oder ausserhalb der Familie erleben.

Beratung + Hilfe 147 leistet Beratung in akuten Krisensituationen (Telefon) und in sonstigen Problemsituationen (alle Angebote). Eine persönliche, längerdauernde oder therapeutische Beratung ist nicht vorgesehen. Das Angebot umfasst primär eine persönliche Kurzberatung in der Ressourcen und Hilfsmöglichkeiten abgeklärt werden sowie die Vermittlung an Fachstellen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann ein telefonischer Erstkontakt mit einer spezialisierten Beratungsstelle vermittelt werden. Beratung + Hilfe 147 führt eine Datenbank mit den jeweiligen kantonalen Hilfsangeboten, so auch für den Kanton Bern. Die Berater/innen unterstehen der Schweigepflicht. In Fällen von akuter Selbst- und Fremdgefährdung wird jedoch die Polizei eingeschaltet. Gefährdungsmeldungen werden grundsätzlich nicht gemacht.

Im Kontext von häuslicher Gewalt wie auch allgemein versteht sich Hilfe + Beratung 147 grundsätzlich als Erstanlaufstelle. Wichtig sei, dass sich Fachpersonen, welche die Nummer 147 vermitteln, sich dessen bewusst sind. Im Hinblick auf das Erkennen von Situationen häuslicher Gewalt und kindlicher Mitbetroffenheit ortet man intern noch Informations- und Sensibilisierungspotenzial. Für die Pro Juventute sind zudem Informationen dazu hilfreich, wie die verschiedenen Stellen arbeiten und was sie im Bedarfsfall, bspw. bei häuslicher Gewalt, anbieten können.

5.4 Zivilrechtlicher Kinderschutz / Zivilverfahren

Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB und die mit der Abklärung von Gefährdungsmeldungen beauftragten Stellen übernehmen im Kanton Bern eine zentrale Funktion hinsichtlich der raschen und koordinierten Unterstützung der mitbetroffenen Kinder. Sie arbeiten eng mit den verschiedenen mit den Fragen von Kinderschutz und häuslicher Gewalt befassten Akteur/innen zusammen. Sie achten darauf, dass die behördlichen Massnahmen subsidiär und verhältnismässig sind und der Freiwilligkeit grosse Bedeutung zukommt. Im zivilrechtlichen Bereich sind zudem die Zivilgerichte im Rahmen von eherechtlichen Verfahren für den Kinderschutz zuständig.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörden werden im Kanton Bern neu von elf regionalen Kindes- und Erwach-

senenschutzbehörden KESB wahrgenommen.²¹ Im Bereich Kinderschutz ergaben sich durch die Revision grundsätzlich keine materiellen Änderungen bezüglich Kinderschutzmassnahmen.²² Umgesetzt wurden insbesondere eine klare Aufgabentrennung zwischen abklärender Stelle (Sozial- und Abklärungsdienste) und entscheidender Behörde (KESB). Gewährleistet wird neu auch ein 24-Stunden-Pikettdienst der KESB. Zur Sicherstellung von einheitlichen Verfahrensabläufen und der Klärung der Schnittstellen zu den regionalen Sozialdiensten wurden unter der Federführung des Kantonalen Jugendamts der Prozess zur Abklärung von Gefährdungsmeldungen und Anordnung von Kinderschutzmassnahmen definiert und standardisiert und verschiedene Hilfsmittel erarbeitet.²³

Ziel der Arbeit der KESB im Kinderschutz ist die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen aller Art; häusliche Gewalt stellt dabei ein Aspekt unter anderen dar. Beim Verfahren auf Erlass von Kinderschutzmassnahmen gelten die Prinzipien der Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit. Die abklärenden Sozialdienste sind namentlich angehalten, im Sinne der Subsidiarität zu versuchen, mit den Familien freiwillige Lösungen zu finden, da Massnahmen auf freiwilliger Basis als erfolversprechender erachtet werden. Auch wenn seitens der Sozial- und Abklärungsdienste zivilrechtlichen Massnahmen beantragt werden, prüft die KESB einen Verzicht auf Kinderschutzmassnahmen nach ZGB, wenn sich aus der Anhörung der Betroffenen zeigt, dass freiwillige Kinderschutzmassnahmen eine Möglichkeit darstellen.

Die Kernaufgaben der KESB bei häuslicher Gewalt ergeben sich aus dem gesetzlichen Auftrag und den definierten Verfahrensprozessen. Das Vorgehen bei polizeilichen Interventionen wird mit der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen KESB und RSTA²⁴ geregelt.

■ **Kernaufgaben im Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die KESB gehen umgehend allen eingehenden Gefährdungsmeldungen bzw. Polizeimeldungen nach, prüfen die Zuständigkeit und nehmen eine Dringlichkeitseinschätzung vor. Liegt ein Sachverhalt vor, der sofortiges Handeln erfordert, werden (in Absprache mit den RSTA) Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes angeordnet. Ist das Kindeswohl gefährdet, wird ein Kinderschutzverfahren eingeleitet und die RSTA fortan über den Verfahrensstand informiert. Im Rahmen der Abklärung führt die KESB gegebenenfalls ein erstes Gespräch mit den Betroffenen durch und erteilt dem Sozial- oder Abklärungsdienst einen Abklärungsauftrag. Im Rahmen des Abklärungsverfahrens wird den Betroffenen rechtliches Gehör gewährt. Die Kinder werden in geeigneter Weise persönlich angehört. Bei Kindern im Vorschulalter oder wenn es die Situation erfordert, werden für die Anhörung der Kinder spezialisierte Fachpersonen beigezogen (bspw. Kinderschutzgruppe, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Der Abklärungsauftrag ist auf längstens drei Monate befristet und wird mit einem Bericht und Antrag abgeschlossen. Die KESB nimmt aufgrund der eigenen Abklärungen und Einschätzungen gegebenenfalls eine Ergänzung oder Korrektur der Empfehlungen vor, etwa wenn freiwillige Massnahmen vorteilhafter oder andere zivilrechtliche Massnahmen angemessener erscheinen.

²¹ Die interdisziplinären Fachbehörden werden durch eine Juristin oder einen Juristen präsiert und verfügen über mindestens drei Mitglieder aus den Bereichen Sozialarbeit, Recht/Wirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Medizin und ein Behördensekretariat. Zu Organisation und Aufgaben der KESB siehe: www.be.ch/kesb.

²² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), Änderung vom 19. Dezember 2008, AS 2011/9/725. Im Rahmen der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen haben die KESB insbesondere die Möglichkeit, verschiedenste Weisungen zu erlassen, bspw. für eine Familienbegleitung, eine Beratung oder Therapie des Kindes, der gewaltbetroffenen oder gewaltausübenden Bezugsperson (Art. 307 ZGB), die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 308 ZGB), der Entzug der elterlichen Obhut und die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution (Art. 310 ZGB) oder als letzte Massnahme der Entzug der elterlichen Sorge und die Benennung eines Vormunds oder einer Vormündin (Art. 311 ZGB).

²³ Merkblatt für Fachstellen - Gefährdung des Kindeswohls; Formular Gefährdungsmeldung; Formular Check- und Dringlichkeitseinschätzung (KESB); Richtlinien zur Erstellung eines Abklärungsberichts.

²⁴ Zusammenarbeitsvereinbarung für das Jahr 2013 auf dem Gebiet der Bekämpfung der häuslichen Gewalt, zwischen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter und Statthalterinnen (GL RSTA) und der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (GL KESB) vom 26. November 2012.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die neuen KESB haben nach einer intensiven Vorbereitungsphase im Januar 2013 ihre Arbeit aufgenommen. Sie befinden sich zurzeit in einer Aufbauphase, in der sie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem institutionellen Umfeld und mit den Aufgaben und Abläufen machen müssen. Sowohl von den KESB selber als auch von den übrigen Stellen wurde festgestellt, dass sehr hohe Erwartungen an die neuen Fachbehörden bestehen. Gleichzeitig ist die Bewältigung der hohen Zahl von Gefährdungsmeldungen in der aktuellen Aufbauphase eine Herausforderung. Das Thema häusliche Gewalt steht angesichts von anderen dringend zu lösenden Fragen (private Mandatsträger/innen etc.), kurzfristig nicht unbedingt im Vordergrund, wird aber schrittweise angegangen.

Bei der konkreten Umsetzung der Aufgaben verfügen die KESB über einen gewissen Ermessens- und Handlungsspielraum, den sie abhängig von den regionalen Gegebenheiten und dem institutionellen Umfeld (Grösse des Einzugsgebiets, Angebotsdichte, Organisation und Arbeitsweise der RSTA und der Sozialdienste) sowie den behördeninternen Voraussetzungen (fachlicher und beruflicher Hintergrund der Behördenmitglieder, Erfahrungen im Bereich häusliche Gewalt, Ressourcen, interne Organisation und Arbeitsteilung) auch nutzen.

Die verschiedenen KESB gehen beim Eingang und der Abklärung von Gefährdungsmeldungen daher unterschiedlich vor, alle müssen sie mit den Gefährdungsmeldungen bei häuslicher Gewalt bzw. den Polizeimeldungen noch weitere Erfahrungen sammeln. Die Gefährdungsmeldungen kommen auf sehr verschiedenen Wegen an die KESB, mehrheitlich von Fachpersonen, aber häufig auch aus dem familiären Umfeld.

Die Einschätzung der Gefährdung bei häuslicher Gewalt stellt für die KESB eine Herausforderung dar. Es gibt klare Fälle, bei denen eine Gefährdung bejaht bzw. verneint werden kann, aber auch mit Fällen, bei denen die Situation sehr unklar ist. Eingehende Polizeimeldungen werden umgehend geprüft und gegebenenfalls Sofortmassnahmen getroffen. Die Fälle werden nach Dringlichkeit priorisiert, auch in weniger dringlichen Situationen versucht man, innerhalb eines Monats zu intervenieren.

In der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen RSTA und KESB werden die Aufgaben und Zuständigkeiten im Grundsatz festgehalten. Das nach einer Polizeiintervention etablierte Vier-Augen-Prinzip – d.h. die zeitnahe Absprache der RASTA mit den KESB zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung – und die laufende Information der RSTA durch die KESB zum Verlauf des Kindesschutzverfahrens wurden (oder werden aktuell) in Absprache zwischen den Partnerinnen in den einzelnen Regionen konkreter definiert. Je nach Region übernehmen die RSTA oder die KESB eine aktivere Rolle. Die KESB sprechen an, dass dies personenabhängig ist und auch mit den Ressourcen zusammenhängt. Im Falle der einen KESB werden die Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens häufig zu einem Erstgespräch eingeladen. Das Protokoll wird anschliessend an die RSTA und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft geschickt, um zu vermeiden, dass die Betroffenen von verschiedenen Stellen jeweils zum selben befragt werden. Dies erachten die KESB aber auch verschiedene weitere Stellen als Problem, das besser gelöst werden sollte.

Bei den Fällen von häuslicher Gewalt sind häufig verschiedene Stellen involviert, die sich schwergewichtig um die Kinder, die Opfer oder die Gewaltausübenden kümmern. Im Idealfall sollte im Einzelfall ein enger Austausch stattfinden; in der Realität sind dem jedoch angesichts der hohen Arbeitsbelastung klare Grenzen gesetzt. Wenn ein Kindesschutzverfahren eröffnet wird, liegt die Verantwortung für die Fallführung und Koordination grundsätzlich bei den KESB. Gegenüber den RSTA haben die KESB heute – insbesondere bei nicht strafrechtlich verfolgten Fällen - weitergehende Möglichkeiten bezogen auf die erwachsenen Bezugspersonen, etwa wenn es darum geht, eine Suchtberatung oder eine Gewaltberatung anzuordnen. Aus Sicht der KESB könne man diese Möglichkeiten allerdings aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht konsequent ausschöpfen; es handle sich nicht um ein juristisches Problem, sondern um eine politische Frage.

■ **Bilanz und Ausblick:** Der Schutz des Kindeswohls, auch bei häuslicher Gewalt, erachten die KESB als ihre Kernaufgabe. Sie sehen ihre Zuständigkeit dort, wo das subsidiäre System versagt und freiwillige Massnahmen nicht (mehr) greifen. Teilweise werden Gefährdungsmeldungen dadurch erst spät gemacht, was die KESB nicht per se als problematisch erachten. Mangelnde Information und Sensibilisierung der Akteur/innen könnten teilweise aber auch dazu führen, dass Kinder zu spät professionelle Hilfe erhalten. Der Schutz und die Wiederherstellung des Kindeswohls stehen im Zentrum der Aufgaben der KESB und es stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die beim Kind, den gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen und der Familie als Ganzes ansetzen. Häusliche Gewalt lässt sich aus Sicht der KESB nicht teilen («Herr A muss dahin, Frau A dort und Kind zu einem Dritten oder noch einem Vierten»). Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der KESB hinsichtlich des Konzepts für die aktive Nachsorge bei Gewaltbetroffenen, Gewaltausübenden und involvierten Kindern noch einiger Klärungsbedarf bezüglich der Regelung der Schnittstellen zwischen Erwachsenen- und Kinderschutz bzw. der Aufgabenteilung zwischen KESB und RSTA. Weiteres Optimierungspotenzial wird bei der Koordination zwischen den KESB, den RSTA und der Staatsanwaltschaft gesehen. Doppelspurigkeiten bei der Befragung von Betroffenen sollten durch eine systematischere Absprache und Informationsaustausch vermieden werden. Verschiedene Stellen des Interventions- und Hilfesystems betonen die Wichtigkeit eines umfassenden Blicks auf das Gesamtsystem von gewaltbetroffenen Familien und schreiben hier der KESB eine wichtige Rolle im Bereich der Koordination zu. Die KESB sind insofern realistisch, als dass sie neue Erwartungen nur konsequent erfüllen können, wenn sie über zusätzliche Ressourcen verfügen.

Sozialdienste und Jugendämter (Aufgaben gemäss ZGB)

Die Aufgaben der regionalen Sozialdienste bzw. der in einigen Städten und Gemeinden bestehenden Jugendämter im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes haben sich mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht grundsätzlich verändert. Mit der Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörden durch die KESB stehen ihnen nun neue Ansprechpersonen zur Verfügung und die Aufgabenteilung wurde klar definiert. Zusammen mit der Praxis hat das Kantonale Jugendamt neue Vorlagen und Richtlinien zur Erstellung von Abklärungsberichten erstellt, welche die zielgerichtete Arbeit der Sozial- und Abklärungsstellen erleichtern sollen.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Im Auftrag der KESB übernehmen die Sozialdienste die Abklärung von Gefährdungsmeldungen (allgemein und bei häuslicher Gewalt), von Besuchsrechtsregelungen, Unterhaltsregelungen und elterlicher Sorge sowie Mandatsführung und die Unterstützung von privaten Mandatsträger/innen. Daneben bieten sie auch freiwillige Beratung an und können freiwillige Kinderschutzmassnahmen in die Wege leiten und begleiten (vgl. Kapitel 4.2). Gefährdungsmeldungen, die bei einem Sozialdienst eingehen, müssen an die KESB weitergeleitet werden, die über das Vorgehen entscheidet. Im Beratungsfall sind Abklärungen durch den Sozialdienst weiterhin möglich, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nur auf Anordnung der KESB. Diese Regelung gilt bezogen auf Gefährdungsmeldungen allgemein grundsätzlich auch in der Stadt Bern.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die Arbeitsweise und Angebote der Sozialdienste und Jugendämter wurden in Kapitel 4.2 bereits generell beschrieben. An dieser Stelle soll das Vorgehen in der Stadt Bern etwas ausführlicher aufgezeigt werden. In der Stadt Bern werden alle Gefährdungsmeldungen, die direkt bei der KESB eingehen, bei Eröffnung eines Kinderschutzverfahrens zur Abklärung an die Ambulante Jugendhilfe weitergeleitet. Alle Gefährdungsmeldungen, die direkt bei der Ambulanten Jugendhilfe eingehen werden geprüft und an die KESB weitergeleitet, die einen verfahrensleitenden Abklärungsauftrag erteilt. Bei Interventionen der Polizei bei häuslicher Gewalt besteht in der Stadt Bern eine Sonderregelung im Sinne der aktiven Nachsorge. Alle Meldungen der Polizei werden direkt an die Fachstelle häusliche Gewalt übermittelt. Sind Kinder mitbetroffen, erfolgt nach ersten Abklärungen eine Meldung (KISS-

Eintrag, Meldeformular) an die Ambulante Jugendhilfe.²⁵ Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Intervention werden die Betroffenen zu einem Erstgespräch eingeladen. In den allermeisten Fällen wird der Einladung Folge geleistet. Ist dies nicht der Fall, wird zunächst nachgedoppelt und anschliessend gegebenenfalls bei der KESB eine Weisung beantragt, also ein Kindesschutzverfahren eingeleitet. Die Ambulante Jugendhilfe nimmt in jedem Fall eine Abklärung der Gefährdung vor, prüft zusammen mit den Betroffenen mögliche freiwillige Massnahmen (bspw. Familienbegleitung) und beantragt bei der KESB gegebenenfalls zivilrechtliche Massnahmen. Die Schnittstellen zwischen der Fachstelle häusliche Gewalt und der Ambulanten Jugendhilfe wurden im Herbst 2011 optimiert, im Frühjahr 2013 wurden die Schnittstellen mit der KESB vertiefter diskutiert.

■ **Bilanz und Ausblick:** Die Sozialdienste haben einen engen Kontakt zu den Kindern und den Eltern. Ihre Arbeit im Bereich der Abklärung, der Mandatsführung und in der freiwilligen Beratung ist gemäss ihrem Auftrag immer auf das Kindeswohl ausgerichtet. Sie verfügen grundsätzlich über ein grosses Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten im freiwilligen und im zivilrechtlichen Bereich. Ein Potenzial besteht ausserdem darin, dass sie im Hinblick auf das Kindeswohl das ganze Familiensystem in den Blick nehmen können. Wie gut diese Potenziale ausgeschöpft werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Organisation, Ressourcen, Sensibilisierung, Vernetzung) und es zeigt sich, dass offenbar grössere regionale Unterschiede bestehen.

Zivilgerichte

Die Zivilgerichte sind im Rahmen von eherechtlichen Verfahren, insbesondere bei Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren bzw. der Abänderung von Trennungs- und Scheidungsverfahren für Kindesschutz zuständig.

■ **Kernaufgaben Kindesschutz bei häuslicher Gewalt:** Auf Antrag der Opfer können die Zivilgerichte nach einer Polizeiintervention die Schutzmassnahmen (Wegweisung und Fernhaltung) zugunsten von Betroffenen und Kindern verlängern. Wegweisung, Näherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote können unabhängig von einer polizeilichen Intervention als vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren ausgesprochen werden. Im Rahmen der eherechtlichen Verfahren entscheiden die Zivilgerichte weiter über Obhut, Besuchsrecht, Kindesschutzmassnahmen und elterliche Sorge. Als oberstes Prinzip gilt dabei das Kindeswohl. Häusliche Gewalt als mögliche Gefährdung des Kindeswohls muss in allen Verfahren spezifisch und bezogen auf den Einzelfall berücksichtigt werden. Um dies gewährleisten zu können, kann es erforderlich sein, Fachpersonen bei der Anhörung der Kinder beizuziehen bzw. Abklärungsaufträge an spezialisierte Stellen zu erteilen, namentlich Gutachten zur Obhutzuteilung, zum Besuchsrecht und insbesondere bei Abwägung der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei entsprechenden Entscheiden wird das damit verbundene Gefährdungspotenzial abgewogen und gegebenenfalls ein Entscheid an besondere Bedingungen geknüpft (bspw. begleitetes Besuchsrecht) oder ausgesetzt (bspw. bis zur Absolvierung eines Lernprogramms).

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die regionalen Gerichtsbehörden sind grundsätzlich arbeitsteilig organisiert, d.h. der strafrechtliche und familienrechtliche Bereich klar getrennt. In kleineren Regionalgerichten kann es jedoch personelle Überschneidungen geben. Im Arbeitsalltag sind die einzelnen Zivilrichter/innen eher sporadisch mit Trennungen und Scheidungen im Kontext von häuslicher Gewalt konfrontiert.

²⁵ Eine Meldung an die Ambulante Jugendhilfe erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: Wenn Kinder direkt involviert sind, wenn die Mutter indirekt involvierter Kinder nicht zum Erstgespräch bei der Fachstelle erscheint, bei Wiederholungen, wenn Mutter und Kind ins Frauenhaus gehen, wenn während der Beratung der Fachstelle festgestellt wird, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte. Sind die Kinder bereits bei der Ambulanten Jugendhilfe anhängig, wird die Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Jugendhilfe abgesprochen.

Superprovisorische Verfahren gemäss Art. 28b ZGB kommen sehr selten vor, häufiger geht es um reguläre Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren. Wenn Kinder mitbetroffen sind, würden (vorsorgliche) Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB konsequent verfügt.

Wenn bei einer Trennung Kinder in der Familie vorhanden sind, erkundigen sich die Zivilgerichte schriftlich bei den Vormundschaftsbehörden bzw. den KESB, ob die Familie bekannt ist. Wenn häusliche Gewalt nicht bereits aktenkundig ist, könne es schwierig sein, diese zu erkennen. Nach Eingang des Eheschutzbegehrens findet in der Regel eine erste, formlose Verhandlung statt. Anschliessend werden die entsprechenden interventionsleitenden Gutachten oder Abklärungen in Auftrag gegeben. Eine enge Zusammenarbeit besteht in diesem Bereich mit den Erziehungsberatungsstellen, den Sozial- und Abklärungsdiensten bzw. der KESB. Die Gutachten werden als unterschiedlich hilfreich eingeschätzt, man habe auch mit langen Fristen zu kämpfen, da manche Stellen sehr überlastet seien. Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsverfahren werden die beteiligten Bezugspersonen und die Kinder angehört. Eine Anhörung der Kinder erfolgt grundsätzlich ab dem Alter von 10 Jahren. Bei den Entscheiden sei das Obhutsrecht meistens klar. Je nach Ausgangslage werde ein begleitetes Besuchsrecht verfügt. Die Ernennung von Beistand/innen wird als ein ganz wichtiges Instrument erachtet, wobei die Qualität der Begleitung sehr entscheidend sei. Dies hänge nicht per se mit den fachlichen Qualifikationen, sondern auch mit der Fallbelastung zusammen. Dem gemeinsamen Sorgerecht sieht man bei den Zivilgerichten mit gewisser Besorgnis entgegen und es wird als elementar erachtet, dass bei häuslicher Gewalt Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommen.

■ **Bilanz und Ausblick:** Die Zivilgerichte sind in einem kurzen, aber wichtigen Lebensabschnitt für die Familien und Kinder zuständig. Sie können die von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Familien nicht begleiten, aber dafür sorgen, dass im Bedarfsfall eine solche Begleitung gewährleistet wird und Massnahmen einleiten, die grösstmöglichen Schutz für die Kinder bieten. Wichtig ist daher, dass sie mit den Möglichkeiten im zivilrechtlichen und freiwilligen Bereich bei kindlicher Mitbetroffenheit gut vertraut sind. Wenn die Paare oder Kinder nicht bereits bei einer einschlägigen Institution angehängt sind, kann es für die Zivilgerichte schwierig sein, häusliche Gewalt und die Mitbetroffenheit von Kindern zu erkennen. Eine hohe Sensibilisierung für das Thema ist daher wichtig. Sehr hilfreich sind für die Zivilgerichte auch Informationen und Unterlagen dazu, wo sich Kinder in schwierigen Situationen Hilfe holen können.

5.5 Schnittstelle zwischen zivil- und strafrechtlichem Kinderschutz

Bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und dem Schutz von mitbetroffenen Kindern arbeiten Regierungsstatthalterämter RSTA und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB eng zusammen.

Regierungsstatthalterämter RSTA

Die zehn Regierungsstatthalterämter RSTA wirken im Verwaltungskreis als Polizeibehörde und nehmen Aufgaben im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt wahr. Neben den Aufgaben im Zusammenhang mit polizeilichen Interventionen, leiten sie u.a. die Runden Tische häusliche Gewalt und organisieren Informationsveranstaltungen, bspw. zusammen mit der Berner Interventionsstelle die Informationsveranstaltungen im Rahmen des Pilotprojekts «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt».

Die Kernaufgaben der RSTA bei häuslicher Gewalt ergeben sich aus dem gesetzlichen Auftrag gemäss Regierungstatthaltergesetz (RStG) und Polizeigesetz (PolG). Die Zusammenarbeit zwischen RSTA und KESB wird in der entsprechenden Vereinbarung²⁶ geregelt.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die RSTA haben die Verantwortung bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Ihnen kommt dabei eine zentrale Koordinations- und Qualitätssicherungsfunktion zu. Nach Eingang einer Meldung oder eines Rappports der Polizei erkundigen sie sich über allfällige Strafverfahren zu häuslicher Gewalt nach Art. 126 Abs. 2 StGB. Wenn Kinder involviert sind, sprechen sich die RSTA zeitnah mit der KESB betreffend mögliche Kindeswohlgefährdungen ab und können diesen auch Empfehlungen abgeben. Bei Eröffnung eines Kinderschutzes liegt die Fallverantwortung bei den KESB (vgl. oben). In den übrigen Fällen führen die RSTA eine Risikoanalyse durch und entscheiden über das weitere Vorgehen. Weitere Aufgaben der RSTA werden im noch nicht verabschiedeten Konzept für die aktive Nachsorge beschrieben (Einladung der gewaltausübenden Person und gegebenenfalls Empfehlung/Verordnung einer Gewaltberatung bzw. des Lernprogramms, Motivation der Opfer, mit einer Opferhilfeberatungsstelle Kontakt aufzunehmen, Organisation des Case Managements in komplexen Fällen).

In der Stadt Bern übernimmt die Fachstelle häusliche Gewalt im Auftrag der RSTA gewisse Aufgaben im Bereich der häuslichen Gewalt. Sie erhält alle Meldungen der Polizei zu häuslicher Gewalt und ist zuständig für die aktive Nachsorge zuhanden von Opfern und die Weiterleitung der Meldungen an die Ambulante Jugendhilfe. Daneben ist sie Anlauf- und Beratungsstelle für weitere Opfer von häuslicher Gewalt und Fachpersonen. Sie koordiniert ihre Arbeit eng mit der Opferhilfestelle, dem Sozialdienst und der Ambulanten Jugendhilfe. Für täter/innenbezogene Aufgaben ist das RSTA zuständig.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die zehn RSTA nehmen ihre Aufgaben im Zusammenhang mit polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt in unterschiedlicher Art und Weise wahr. Die Gesprächspartner/innen weisen darauf hin, dass in den einzelnen Verwaltungskreisen unterschiedliche Rahmenbedingungen bestehen (Organisation der RSTA, die fachlichen und personellen Ressourcen, institutionelles Umfeld). Je nach dem übernehmen die RSTA, wie bereits oben ausgeführt, in der Zusammenarbeit mit den KESB eine aktivere oder weniger aktive Rolle. Die RSTA beschäftigen sich zurzeit stark mit dem Konzept für die aktive Nachsorge und den darin vorgesehenen neuen Aufgaben im Bereich des Gefährlichkeitsassessments und Gefahrenmanagements, der Unterstützung von Gewaltbetroffenen, der Inverantwortungnahme von Gewaltausübenden sowie der Gefährdungsmeldung bei mitbetroffenen Kindern.

Bei der Fachstelle häusliche Gewalt der Stadt Bern machen die Beratungen nach einer Polizeiintervention rund vier Fünftel der Fälle aus. Rund ein Fünftel gelangt über andere Stellen, bspw. Sozialdienst, Mütter- und Väterberatung an die Fachstelle oder sind Selbstmelderinnen. Alle Polizeimeldungen werden umgehend daraufhin geprüft, ob bereits Opferhilfe oder Ambulante Jugendhilfe involviert sind. Falls ja, findet eine Absprache zur weiteren Zuständigkeit statt. Ansonsten werden die Opfer – wie die an die Opferhilfe gemeldeten Personen – innerhalb einer Woche kontaktiert und zu einem Gespräch eingeladen. Rund 90 Prozent der kontaktierten Opfer werden mit der Beratung erreicht. Sind Kinder mitbetroffen, erfolgt eine Meldung an die Ambulante Jugendhilfe (vgl. Kapitel 5.4).

■ **Bilanz und Ausblick:** Das Konzept für die aktive Nachsorge wurde von der Geschäftsleitung RSTA ausdrücklich begrüsst. Im Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt präzisiert es grundsätzlich die bereits in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen RSTA und KESB festgehaltenen Aufgaben. Unabhängig

²⁶ Zusammenarbeitsvereinbarung für das Jahr 2013 auf dem Gebiet der Bekämpfung der häuslichen Gewalt, zwischen der Geschäftsleitung der Regierungstatthalter und Statthalterinnen (GL RSTA) und der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (GL KESB) vom 26. November 2012.

davon wird es erforderlich sein, in den einzelnen Regionen die Zusammenarbeit zwischen RSTA und KESB in den Fällen mit mitbetroffenen Kindern weiter zu konkretisieren, Erfahrungen damit zu sammeln und gegebenenfalls zu optimieren. Teilweise wurden zwischen den beiden Behörden bereits weitergehende verbindliche Vereinbarungen zur konkreten Zusammenarbeit in Kinderschutzelfällen getroffen, teilweise besteht noch Klärungsbedarf. Anzumerken ist, dass sich die KESB aktuell in einer Aufbauphase befinden, in der das fachliche Wissen und die Erfahrungen mit Fällen von häuslicher Gewalt auf- und ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund kommt den RSTA und ihren spezifischen Erfahrungen eine besonders wichtige Rolle zu.

5.6 Strafrechtlicher Kinderschutz / Strafverfahren

Bei mehr als der Hälfte der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern sind minderjährige Kinder in der Familie. Die Polizei übernimmt für diese Kinder eine zentrale Schutzfunktion und stellt die Schnittstellen zu den Strafverfolgungsbehörden und den Hilfsangeboten sicher.

Kantonspolizei

Die Polizei übernimmt zentrale Aufgaben im Bereich der Gefahren- und Schadenabwehr sowie strafrechtliche Aufgaben. Hierbei arbeitet sie mit verschiedenen Akteur/innen im Bereich der Strafverfolgung und des Hilfesystems zusammen.

Die Kernaufgaben der Polizei bei häuslicher Gewalt ergeben sich aus dem gesetzlichen Auftrag gemäss der Strafprozessordnung (StPO), dem Polizeigesetz (PolG) sowie den Bestimmungen zur Amtshilfe in der besonderen Gesetzgebung.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Bei häuslicher Gewalt hat die Kantonspolizei den Auftrag der Gefahren- und Schadenabwehr. Sie übernimmt zudem strafrechtliche Aufgaben, ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft, rapportiert und führt die Beschuldigten der Gerichtsbarkeit zu. Bei einer Intervention klärt sie den Sachverhalt ab (Antrags-/Offizialdelikt) und nimmt eine getrennte Befragung der betroffenen und beschuldigten Personen vor. Betroffene Kinder werden möglichst umgehend von geschulten Polizeikräften oder externen Fachpersonen (Kinderschutzgruppe) befragt. In schweren Fällen häuslicher Gewalt wird gegebenenfalls das Care Team des Kantons Bern beigezogen. Die Polizei stellt die erforderlichen Schutzmassnahmen sicher (Wegweisung/Fernhaltung, 24-stündiger polizeilicher Gewahrsam, Unterbringung im Frauenhaus, ärztliche/psychiatrische Versorgung etc.). Sie informiert die betroffenen Personen über den Opferhilfeanspruch und holt die Einwilligung für eine Weiterleitung der Meldung an die Beratungsstelle Opferhilfe ein. Die beschuldigten Personen werden über die Gewaltberatung informiert. Beiden wird die gelbe Notfallkarte abgegeben. Die Polizei erstattet bei häuslicher Gewalt zeitnahe Meldung an die RSTA (immer), die KESB (wenn Kinder in der Familie leben bzw. Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt sind), die Staatsanwaltschaft (bei einer Anzeige), die Migrations- und Fremdenpolizeibehörden (bei Anhebung einer Strafuntersuchung bei Ausländer/innen) sowie die Beratungsstellen der Opferhilfe (bei Einverständnis des Opfers).

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Interventionen bei häuslicher Gewalt sind für die einzelnen Polizeikräfte nicht der Alltag, sie sind aber regelmässig damit konfrontiert. Das Thema häusliche Gewalt ist in die Polizeiausbildung integriert. In der ersten Ausbildungsetappe (Hitzkirch) werden die rechtlichen Grundlagen vermittelt, in der zweiten Etappe (Bern) werden diese aufgefrischt und anhand von Praxisbeispielen konkretisiert. Die Polizist/innen seien nicht Juristen, mit den entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen aber gut vertraut. Im Zweifelsfalle werde an die Staatsanwaltschaft rapportiert. Wichtig scheint den Auskunftspersonen der Polizei eine weitere Information und Sensibilisierung der eigenen Leute zum zivilrechtlichen Kinderschutz. Bei den jungen Polizeikräften hat man den Eindruck, dass das Bewusstsein dies-

bezüglich bereits stärker vorhanden ist. Auch aus Sicht der verschiedenen Akteur/innen, die mit der Polizei zusammenarbeiten, hat die Sensibilisierung der Polizei im Bereich häusliche Gewalt in den letzten Jahren stark zugenommen und sie erleben die Polizei insgesamt als gut informiert und sensibilisiert.

Bei ihren Einsätzen treffen die Polizeikräfte die unterschiedlichsten Situationen an. Sehr oft geht es um wiederholte Tötlichkeiten, Drohungen oder einfache Körperverletzungen, manchmal sind sie auch mit schwerer Gewalt konfrontiert. Eine Minderheit der Einsätze steht im Zusammenhang mit Antragsdelikten, ab und zu kommt es auch vor, dass Nachbarn bei einem lauten Streit die Polizei rufen. Im Einzelfall kann es für die Polizeikräfte schwierig sein, vor Ort zu beurteilen, ob ein Offizialdelikt vorliegt. In jedem Fall werden die Interventionen aber rapportiert und gegebenenfalls werden weitere Ermittlungen eingeleitet.

Auch die Kinder werden in unterschiedlichen Situationen angetroffen. In seltenen Fällen sind sie von der Gewalt in der aktuellen Situation direkt betroffen; die allermeisten haben die Gewalt mit angesehen oder gehört. Die Polizeikräfte können die Kinder während dem Einsatz selbst nur begrenzt unterstützen, sie bemühen sich vor allem darum, dass der Schutz und die Unterstützung nach dem Einsatz gewährleistet werden. Besonders im Zusammenhang mit der Unterbringung der Kinder werden die Vormundschaftsbehörden bzw. die neuen KESB oder die Frauenhäuser beigezogen. Eingbracht wird, dass in gewissen Fällen unkomplizierte, kurzfristige Angebote für die Kinder fehlen. Dies besonders, wenn zusammen mit der Frau oder den Kindern keine Lösungen im eigenen Umfeld gefunden werden können. Manchmal geht es auch nur darum, während der Einvernahme der Mutter eine Betreuungsmöglichkeit für die kleinen Kinder zu organisieren.

Das Prinzip, wonach die gewaltausübende Person das Haus zu verlassen hat, hat sich laut den Gesprächspartner/innen zunehmend etabliert. Man müsse aber immer im Einzelfall entscheiden. Bei einem Bauern, der den Stall zu versorgen hatte, wurde bspw. eine Lösung für die externe Unterbringung der Frau und der Kinder gesucht. Vermehrt werde auch eine Fernhaltung ausgesprochen, wobei es kaum machbar sei, diese konsequent zu überprüfen. Häufig spiele hier der «Kommissar Zufall» eine Rolle und man erfahre beiläufig vom Opfer oder von Nachbarn, dass der der Gefährdende wieder nach Hause zurückgekehrt sei.

Einsätze bei häuslicher Gewalt sind für die Polizeikräfte anspruchsvoll und manchmal belastend. Man hat aber den Eindruck, dass die eigenen Leute ausreichend unterstützt werden. Bei schwierigen Interventionen hat man bspw. die Möglichkeit, den Bezirksamt auf Pikett beizuziehen. Die Vorgesetzten bzw. in einigen Bezirken die Koordinator/innen häusliche Gewalt sehen jeweils auch die Rapporte und sprechen die Leute gegebenenfalls auf den Einsatz an. Allenorts hat man es bei der Polizei auch mit Fällen zu tun, wo man wiederholt wegen häuslicher Gewalt ausrücken muss. Die Polizeikräfte erleben es dabei als frustrierend, wenn sie oder die Opfer selber einen Strafantrag stellen und dieser dann in sehr vielen Fällen wieder zurückgezogen wird. Nach den Ermittlungen sind die Fälle für die Polizei grundsätzlich abgeschlossen und sie erfährt auch nicht, wie es in den Fällen weitergegangen ist. Für die befragten Polizeikräfte ist dies manchmal etwas frustrierend oder unbefriedigend. Sie würden es schätzen, öfters Rückmeldungen zu ihrer Arbeit und dem weiteren Fallverlauf zu erhalten.

Den zeitnahen Meldungen der Polizei an die verschiedenen Stellen kommt grosse Bedeutung zu. Die Kantonspolizei hat unlängst das Meldeformular überarbeitet und optimiert. Die Meldeformulare werden bei einem Einsatz vor Ort ausgefüllt und sollen damit den Polizeikräften auch die Arbeit erleichtern; auf dem Polizeiposten erfolgt umgehend ein Journal-Eintrag. Laut den Auskunftspersonen der Polizei könne es – gerade angesichts der veränderten Familienkonstellationen – vorkommen, dass in einer Meldung nicht alle Kinder erfasst würden, bspw. wenn die Mutter mit dem neuen Partner Streit hat und das Kinder einen Teil der Woche beim Vater lebt und so «verlorengeht». Man geht davon aus, dass dies eher Einzelfälle sind. Meistens bestünden irgendwelche Hinweise auf das Vorhandensein von Kindern und die Polizeikräfte

seien sensibilisiert. Um Sicherheit zu haben, müsste die Situation über die Einwohnerkontrolle zusätzlich kontrolliert werden, man sei aber nicht sicher, ob dies immer gemacht werde. Wer diese Überprüfung vornimmt (Polizei, RSTA, KESB) und in welchen Fällen (Interventionen ohne/mit Anzeige), konnte im Rahmen der Gespräche mit den verschiedenen Stellen nicht vertieft geklärt werden; hier besteht weiterer Klärungsbedarf.

Aus den beiden Polizeibezirken berichtet man von einer guten Zusammenarbeit mit den RSTA und auch bereits guten Erfahrungen mit der KESB. Auch hier wird dem persönlichen Kontakt grosse Bedeutung zugeschrieben.

■ **Bilanz und Ausblick:** Dem Thema häusliche Gewalt wird bei der Polizei insgesamt grosses Gewicht beigemessen. Der Umgang mit häuslicher Gewalt ist in die Ausbildung integriert und die Polizei eine wichtige Partnerin in den verschiedenen Austauschgremien. Die Sensibilisierung der Einsatzkräfte für die Problematik mitbetroffener Kinder ist in den letzten Jahren gestiegen. Die Informations- und Weiterbildungsbestrebungen sollten unter Einbezug des Themas Kinderschutz weitergeführt werden, dazu gehören auch Rückmeldungen zur Wichtigkeit der geleisteten Arbeit, bspw. dem Nutzen der Meldungen und Rapporte für anschliessende Stellen wie die RSTA oder KESB.

Institut für Rechtsmedizin (IRM) / Medizinische Anlaufstelle für häusliche und andere Gewaltopfer (MAG)

Bei Interventionen bei häuslicher Gewalt stellt die Polizei die Beweissicherung sowie medizinische Schutzmassnahmen zugunsten der Opfer sicher. Je nach Delikt werden die erwachsenen Opfer zur Abklärung an das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern oder an die Medizinische Anlaufstelle für häusliche und andere Gewaltopfer (MAG) des City Notfalls überwiesen.

Opfer von häuslicher Gewalt können sich auch direkt an die MAG wenden oder werden von Fachpersonen oder Fachstellen (Opferhilfe etc.) an die MAG verwiesen. Dort werden sie von einer spezialisierten Fachperson untersucht und es wird ein medizinischer Bericht und bei Bedarf eine Fotodokumentation erstellt, die bei einer Anzeige verwendet werden können. Weiter werden Adressen von Hilfsangeboten vermittelt. Die MAG ist ausschliesslich für die erwachsenen Opfer zuständig und arbeitet in diesem Bereich eng mit dem IRM zusammen. Ob Kinder in der Familie mitbetroffen sind, wurde in der standardisierten Befragung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bisher nicht erfasst. Man erachtet es aber als sinnvoll, den Erhebungsbogen um diese Information zu erweitern. Damit würde auch die Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für das Kindesschutzthema erhöht. In diesem Zusammenhang besteht Bedarf nach weiteren Informationen zum Umgang Kindeswohlgefährdung bzw. zu den geeigneten Unterstützungsangeboten, an die betroffene Frauen und ihre Kinder weitergewiesen werden können. Die Kinderschutzgruppe sei vermutlich nicht in jedem Fall die richtige Anlaufstelle. Der City Notfall ist zudem generelle Anlaufstelle bei medizinischen Problemen und Notfällen und spielt dabei auch eine Rolle bei der Früherkennung von häuslicher Gewalt. Durch den spezifischen Auftrag als MAG ist organisationsintern entsprechendes Fachwissen vorhanden, die Sensibilisierung könnte aber noch erhöht werden. Es besteht zudem eine enge Verbindung mit dem Ärztezentrum Bern und dem neuen Kinderärztezentrum am selben Standort. Dies bietet weiteres Potenzial, das Thema kindliche Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt im Rahmen der gemeinsamen Schulungen besser zu verankern.

Care Team Kanton Bern

Das Care Team des Kantons Bern stellt notfallpsychologische und notfallseelsorgerische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung von traumatisierenden Ereignissen sicher. Bei

schweren Fällen von häuslicher Gewalt und insbesondere bei mitbetroffenen Kindern kann die Polizei das Care Team anfordern, dies ist jedoch sehr selten der Fall.

Das Care Team leistet vor Ort psychologische Unterstützung in der Akutsituation, mit dem Ziel der Stabilisierung. Nach den Erfahrungen des Care Teams sind die systematische Abklärung und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld sehr wichtig und können eine rasche Stabilisierung der Situation bringen. Bei den Einsätzen wird auch die Notfallkarte abgegeben und mit den Betroffenen durchgegangen. Dies habe sich als sehr hilfreich erwiesen, erneute Anrufe beim 144 konnten dadurch reduziert werden.

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte

Kommt es im Kontext von häuslicher Gewalt zu einem Strafantrag oder einer Strafanzeige, befassen sich Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Strafgerichte mit dem Fall. Bei minderjährigen Tatverdächtigen sind die Jugendanwaltschaft und Jugendstrafgerichte zuständig.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die Leitung der Strafuntersuchung obliegt der Staatsanwaltschaft, welche die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen kann. Im Rahmen der Strafuntersuchung werden die Tatverdächtigen einvernommen, Zeug/innen und Auskunftspersonen befragt und gegebenenfalls Gutachten (Medizinische Anlaufstelle für häusliche und andere Gewaltopfer, Institut für Rechtsmedizin etc.) durchgeführt. Bei den Befragungen gelten für Kinder und Jugendliche als Opfer spezielle Schutzbestimmungen (Einbezug von Fachpersonen etc.). Bei häuslicher Gewalt lädt die Staatsanwaltschaft entsprechend der Weisung der Generalstaatsanwaltschaft die Tatpersonen zur Einvernahme ein. Opfer werden im Strafverfahren umfassend über ihre Rechte informiert und es gelten weitere allgemeine und besondere Schutzmassnahmen in der Strafuntersuchung und vor Gericht. Die Strafuntersuchungsbehörden berücksichtigen, dass auch das Miterleben häuslicher Gewalt ohne direkte Kindsmishandlung ein Officialdelikt darstellen kann (Verletzung der psychischen Integrität) und weiten die Strafuntersuchung gegebenenfalls aus.

Die Strafuntersuchung wird formell mit einer Einstellung, einem Strafbefehl oder einer Anklage beendet. Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe wird das Strafverfahren provisorisch eingestellt, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zustimmt (Art. 55a StGB). Eine provisorische Einstellung erfolgt nach Möglichkeit nur in Verbindung mit einer dringenden Empfehlung, das Lernprogramm für gewaltausübende Personen zu besuchen, kann jedoch nicht davon abhängig gemacht werden. Ohne mündlichen oder schriftlichen Widerruf der Einstellung durch das Opfer innerhalb einer Frist von sechs Monaten muss die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Verfahrens verfügen. Dies gilt auch, wenn es während den sechs Monaten erneut zu Gewaltausübung kommt. Unter gewissen Voraussetzungen (Sachverhalt eingestanden oder ausreichend geklärt, Strafrahmen bis 180 Tagessätze Busse bzw. 6 Monate Freiheitsstrafe), kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl ausstellen, d.h. in Einzelrichterfunktion ein staatsanwaltschaftliches Urteil fällen.

Sind die Voraussetzungen für einen Strafbefehl nicht gegeben, erhebt die Staatsanwaltschaft zuhanden des zuständigen Strafgerichts Anklage. Das Strafgericht kann dabei nur den Sachverhalt beurteilen, der in der Anklage vorgegeben wird.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die Staatsanwaltschaft befasst sich schwergewichtig mit den erwachsenen Opfern bzw. Tatpersonen. Direktbetroffene Kinder werden als Zeug/innen bzw. vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr als Auskunftspersonen ohne Aussagepflicht einvernommen. Das Thema kindliche Mitbetroffenheit sei bei den Staatsanwälten/innen nicht sehr präsent und werde nicht besonders aktiv angegangen. Grundsätzlich gehe man bei der Staatsanwaltschaft davon aus, dass in Fällen häuslicher Gewalt

mit mitbetroffenen Kindern die Polizei involviert ist, welche ihre Schutzfunktion ausübt und die Meldungen an die RSTA bzw. die KESB weiterleiten. In Fällen von häuslicher Gewalt müssen die Tatpersonen vorgängig zum Erlass eines Strafbefehls persönlich vorgeladen werden. Unter den Staatsanwält/innen werden diesbezüglich eine gewisse Abwehrhaltung und unterschiedliche Positionen festgestellt. Von einer Seite werde argumentiert, dass angesichts der guten Vernetzung im Bereich häusliche Gewalt andere Stellen diese Aufgabe wahrnehmen sollen und man keine Sozialbehörde sei, von anderer Seite werden die Einvernahmen als wichtig und gegenüber den Tatpersonen sowie gegen aussen als wichtiges Signal gewertet.

Die regionalen Gerichtsbehörden sind wie bereits erwähnt arbeitsteilig organisiert, d.h. der strafrechtliche und familienrechtliche Bereich sind von den Pflichtenheften her getrennt. Im Zuge der Einführung der neuen gesamtschweizerischen Strafprozessordnung auf Anfang Jahr 2011 und der damit verbundenen Erweiterung der Strafkompetenzen der Staatsanwaltschaft haben es die Strafgerichte heute weniger häufig mit Fällen von häuslicher Gewalt zu tun. Im Arbeitsalltag der Richter/innen ist die Thematik demnach wenig präsent. Grundsätzlich können die Strafgerichte nur den Sachverhalt gemäss der Anklage beurteilen, haben also keine Möglichkeit, ein Verfahren auf weitere Anklagepunkte auszuweiten. Dem Vorverfahren und der prozessleitenden Anklage kommt eine dementsprechend grosse Bedeutung zu.

Bei häuslicher Gewalt sind die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte häufig damit konfrontiert, dass eine provisorische Einstellung beantragt wird. Sie berichten auch von Fällen, in denen ein Verfahren bereits wiederholt eingestellt wurde. Die heutige Regelung der provisorischen Einstellung des Verfahrens nach Art. 55a StGB wird von den befragten Akteur/innen als sehr unbefriedigend beurteilt. Sie begrüssen daher Bestrebungen, die auf eine Anpassung zielen, namentlich die Koppelung an ein Lernprogramm für Gewaltausübende bzw. die Wiederaufnahme eines provisorisch eingestellten Verfahrens von Amtes wegen im Wiederholungsfall.

■ **Bilanz und Ausblick:** Mit der Erweiterung der Strafkompetenzen der Staatsanwaltschaft im Rahmen der neuen Strafprozessordnung hat sich bezüglich der Fälle von häuslicher Gewalt eine Verlagerung von den Strafgerichten hin zur Staatsanwaltschaft ergeben. Die Gespräche legen nahe, dass bezüglich der Aufgaben und Koordination zwischen der Staatsanwaltschaft und den RSTA in Fällen von häuslicher Gewalt bzw. dem Umgang mit den Tatpersonen noch Klärungsbedarf besteht. Nicht beurteilt werden kann aufgrund der vorliegenden Informationen, wie weitgehend die Staatsanwält/innen hinsichtlich mitbetroffener Kinder sensibilisiert sind und bestehende Möglichkeiten (Empfehlung Lernprogramm für Gewaltausübende, Ausweitung des Verfahrens auf Tatbestände des strafrechtlichen Kindesschutz) ausschöpfen. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren wurde bereits festgestellt, dass bezüglich der rechtlichen Regelung zur Einstellung von Strafverfahren Handlungsbedarf besteht.

Jugendanwaltschaft und Jugendgerichte

Auch Minderjährige üben häusliche Gewalt aus, sei es gegenüber den Eltern aber auch gegenüber Geschwistern. Häufiger kommt es jedoch vor, dass Minderjährige im Kontext von häuslicher Gewalt delinquent werden. Im Falle einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt oder anderer Delikte sind Jugendanwaltschaft und Jugendgericht zuständig.

■ **Kernaufgaben Kindesschutz bei häuslicher Gewalt:** Das Jugendstrafrecht als Sonderstrafrecht gilt für Tatpersonen zwischen dem 10. und 18. Altersjahr. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend vom Erwachsenenstrafrecht und verfolgen ähnliche Ziele wie der zivilrechtliche Kindesschutz.

Schutzmassnahmen²⁷ stehen im Vordergrund, Sanktionen im Hintergrund. Die Massnahmen zugunsten der minderjährigen Täter/innen können im Rahmen eines Strafbefehls durch die Jugendanwaltschaft oder eines Urteils des Jugendgerichts angeordnet werden. Auf allen Ebenen des Verfahrens und des Vollzugs müssen grundsätzlich vom Erwachsenenstrafrecht getrennte Behörden bzw. speziell ausgebildete Fachpersonen tätig sein, bspw. bei der Polizei, der Strafverfolgung und den Gerichten oder den mit Gutachten beauftragten Stellen. Zusammen mit der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung ist 2011 auch die neue eidgenössische Jugendstrafprozessordnung in Kraft getreten.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Sehr selten werden Minderjährige wegen häuslicher Gewalt angezeigt. Etwas häufiger haben es Jugendanwaltschaft und Jugendgerichte mit Fällen zu tun, bei denen Minderjährige im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen und als Reaktion selber gegenüber andern gewalttätig werden oder bspw. Sachbeschädigungen begehen.

Die familiäre Situation der Kinder und Jugendlichen wird durch die Jugendanwaltschaft systematisch abgeklärt, darunter auch allfällige Gewalt in der Familie. Wenn in der Familie weitere Kinder mitbetroffen sind, erfolge eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde bzw. neu die KESB. In diesen Fällen dränge sich eine enge Koordination auf. Bei leichteren Straftatbeständen könne es sinnvoll sein, dass die KESB die Verantwortung für alle Kinder übernimmt. Bei schwereren Straftatbeständen liegt der Fokus der Jugendanwaltschaft bei der Tatperson, die anderen Kinder werden durch die KESB betreut. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei 16- oder 17-Jährigen Massnahmen der KESB begrenzt greifen können, hier habe die Jugendanwaltschaft, welche Massnahmen bis zum 21. Altersjahr initiieren könne, einen grösseren Handlungsspielraum.

Im Bereich der Schutzmassnahmen steht der Jugendanwaltschaft und den Jugendgerichten ein relativ breites Spektrum zur Verfügung. Oft gehe es um alltagspraktische Hilfe, die im Rahmen einer Begleitung organisiert werden könne. Als sehr hilfreich wird auch das verhaltenstherapeutische Gruppenangebot der Erziehungsberatung erlebt. In gewissen Fällen sei eine Unterbringung der Jugendlichen sinnvoll, so dass diese auf Distanz gehen, sich auf die Schule konzentrieren und ihre Ressourcen aktivieren können. Im Hinblick auf die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen sei die Organisation einer «3-V-Person» (vertrauensvoll, verfügbar, verlässlich) durch die KESB bzw. die involvierten Stellen sehr wichtig.

Kritisch eingebracht wird, dass man im Hilfesystem und auch bei der Jugendanwaltschaft manchmal «überschiesse», zu viel mache und man stärker auf die Ressourcen der Kinder und des Umfeldes abstützen sollte. Bei der Jugendanwaltschaft hat man oft die Erfahrung gemacht, dass Kinder selbst eine Lösung bringen, an die das Hilfesystem nicht denkt. Dies bedinge, dass die mit den Kindern befassten Stellen offen seien und bspw. die KESB im superprovisorischen Fall auch unkonventionelle Lösungen ermöglichen. Das Angebot für die Unterbringung von Jugendlichen in Krisensituationen wird seitens der befragten Jugendanwaltschaft insgesamt als gut erachtet; von verschiedener Seite wurden gewisse Lücken im Bereich von niederschweligen, kurzfristigen «Time-out-Angeboten» festgestellt.

■ **Bilanz und Ausblick:** Die Jugendanwaltschaft und Jugendgerichte stehen im Kontakt zu delinquenten Jugendlichen, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen. Neben ihren Aufgaben bezogen auf Jugendliche, die häusliche Gewalt ausüben, haben sie damit auch eine wichtige Funktion beim Entdecken und Erkennen von kindlicher Mitbetroffenheit. Die Jugendanwaltschaft und Jugendgerichte arbeiten eng mit weiteren mit Kinderschutz betrauten Stellen zusammen, namentlich den neuen KESB. Die Zusammenarbeit mit den neuen Ansprechpartner/innen gilt es nun weiter zu konsolidieren.

²⁷ Zu den Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz (JStG) gehören Aufsicht (Art. 12 JStG), persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) oder Unterbringung (Art. 15 JStG).

Migrationsbehörden

Die Migrationsbehörden sind unter anderem zuständig für die Erteilung, Verlängerung oder für den Entzug von Aufenthaltsbewilligungen der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Bern, wobei häusliche Gewalt in ihren Entscheiden zu berücksichtigen ist.

Für Personen aus EU-/EFTA-Staaten sind die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) massgebend, für Personen aus Drittstaaten das Ausländergesetz (AuG) und die Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Wenn das FZA keine Regelung vorsieht, kommt grundsätzlich auch bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen das AuG zur Anwendung.²⁸

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die Migrationsbehörden werden von der Polizei und den Gerichtsbehörden über die Anhebung von Strafuntersuchungen bei Ausländer/innen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt informiert. Diese Informationen sind bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu berücksichtigen.

Viele von häuslicher Gewalt betroffene Ausländer/innen sind im Rahmen des Familiennachzugs eingereist und verfügen damit über keine eigenständige Aufenthaltsbewilligung. In den ersten drei Jahren wird für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich das Zusammenleben der Ehegatten vorausgesetzt. Im Falle der vorzeitigen Auflösung der Ehe und Familiengemeinschaft im Kontext von häuslicher Gewalt prüfen die Migrationsbehörden die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Betroffenen und der Kinder im Rahmen der Härtefallregelung (Art. 50 AuG und Art. 77 VZAE, in Verbindung mit Art. 31 VZAE). Ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von ausländischen Ehegatt/innen von Schweizer/innen und Niedergelassenen besteht, wenn die Betroffenen nachweislich Opfer von ehelicher Gewalt wurden, deren Intensität ein weiteres Zusammenleben unzumutbar macht und deren soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet scheint. Diese Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein, sondern können für sich abhängig von den Umständen einen wichtigen persönlichen Grund für den weiteren Verbleib in der Schweiz bilden. Ein Anspruch kann auch gegeben sein, wenn weitere Härtefallkriterien für einen Verbleib in der Schweiz sprechen, namentlich wenn Kinder involviert sind, die in der Schweiz gut integriert sind. Ausländischen Ehegatt/innen von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung kann aus denselben Gründen eine erteilte Bewilligung verlängert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Der Entscheid über die Verlängerung der Bewilligung liegt im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen der Migrationsbehörden.

Wenn die Migrationsbehörden Kenntnis von häuslicher Gewalt erhalten, können sie die gewaltausübenden Personen vorladen, eine Verwarnung aussprechen und/oder eine Gewaltberatung bzw. ein Lernprogramm empfehlen. In schwerwiegenden Fällen können die Migrationsbehörden die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung von strafrechtlich verurteilten Ausländer/innen widerrufen.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** In den Städten Bern, Biel und Thun bestehen eigene Migrationsdienste, welche im Bereich der ausländerrechtlichen Bewilligungen und Zwangsmassnahmen delegierte Aufgaben des Kantons übernehmen. In den übrigen Gemeinden ist der Kantonale Migrationsdienst zuständig.

Die Migrationsbehörden werden von der Polizei auf dem Rapportweg über Interventionen bei häuslicher Gewalt informiert. Zunehmend würden auch Frauenhäuser, Opferhilfestellen und Sozialdienste bzw. Jugendämter Fälle von häuslicher Gewalt an die Migrationsbehörden melden, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für Betroffene und Kinder bei einer Tren-

²⁸ Zur bundesrechtlichen Situation von ausländischen Personen im Kontext von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat hat die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt eine ausführliche Information erarbeitet, die unlängst aktualisiert und erweitert wurde.

nung. In seltenen Fällen kommt häusliche Gewalt bei der Befragung der Personen im Rahmen der Bewilligungserneuerung ans Licht. In entsprechenden Fällen werden fremdenpolizeiliche Ermittlungen aufgenommen und auch Abklärungen bei anderen Stellen, bspw. der KESB, initiiert.

Bezüglich der Härtefallbeurteilung wird festgehalten, dass für die Migrationsbehörden Ermessensspielraum besteht und dieser unterschiedlich gehandhabt wird. Die Praxis im Kanton Bern wird als vergleichsweise offensiv im Sinne des Opfer- und Kindesschutzes wahrgenommen. Dass viele Betroffene aus Angst vor dem Verlust des Aufenthaltsrechts davon absehen, Hilfe zu holen und sich von der gewaltausübenden Person zu trennen, erachten die befragten Verantwortlichen der Migrationsbehörden als Problem. Man hat auch den Eindruck, dass die Aussagebereitschaft von betroffenen Frauen geringer ist, wenn Kinder mitbetroffen sind. Vor diesem Hintergrund erachten die Befragten eine enge und gute Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern und Opferhilfestellen bzw. Sozialdiensten und Jugendämtern als sehr wichtig. Die Opfer hätten kein Vertrauen zur Fremdenpolizei und es brauche eine Unterstützung durch die Fachstellen. Bei der Beurteilung der Opfereigenschaft bzw. Intensität der Gewalt sei die Einschätzung der Fachstellen relevant. Wenn die Migrationsbehörden gut dokumentiert seien, könne man den rechtlichen Rahmen wirksamer ausschöpfen und bei ausserordentlichen Bewilligungen auch gegenüber dem Bundesamt für Migration anders auftreten. Die Zusammenarbeit mit den Fachstellen wird – besonders in der Stadt Bern – als gut, aber auch personenabhängig beschrieben.

Bei der Härtefallprüfung stelle die Mitbetroffenheit von Kindern – hinsichtlich des Kriteriums der erfolgreichen Integration in der Schweiz bzw. der Zumutbarkeit der Rückkehr – ein wesentlicher Punkt dar. Dabei spielt das Alter der Kinder eine Rolle. Eingeschulte Kinder würden anders beurteilt als Kleinkinder, die sich im Herkunftsland problemlos wieder anpassen könnten. Von anderer Seite wurde festgestellt, dass der spezifischen Situation von mitbetroffenen Kindern in den Weisungen des Bundesamts für Migration zur Härtefallregelung zu wenig Beachtung geschenkt werde. Die Migrationsbehörden müssten sich bewusst sein, dass die Kinder der internationalen Kinderrechtskonvention unterstehen.

In Fällen von häuslicher Gewalt werden die Migrationsbehörden nach deren Erfahrungen manchmal auch beigezogen, wenn andere Stellen im Umgang mit den betroffenen Familien nicht mehr weiterkommen. Eine Entwicklung, wonach die Fremdenpolizei zunehmend als Drohinstrument gebraucht wird, erachtet man als gefährlich um möchte man vermeiden. Die Migrationsbehörden sollten von Anfang an involviert sein und nicht erst am Schluss als Drohung für die gewaltausübende Person. Im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren bei gewaltausübenden Personen wird heute vor allem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine formelle Verwarnung auszusprechen. Weitergehende Möglichkeiten kann voraussichtlich das neue Integrationsgesetz bieten.

■ **Bilanz und Ausblick:** Ihre Rolle sehen die Verantwortlichen der befragten Migrationsbehörden vor allem darin, Opfern und Kindern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung Stabilität und Sicherheit zu geben. Das Thema häusliche Gewalt und Härtefallregelung wurde in verschiedenen Gremien aufgegriffen. Bei der Information, Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Migrationsbehörden sieht man aber weiteren Bedarf und würde daher ein entsprechendes Angebot im Kanton Bern sehr begrüßen. Die Migrationsbehörden spielen ebenfalls bei der Prävention und Früherkennung eine Rolle und sie erachten die weitere Information und Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt und Kindesschutz auch vor diesem Hintergrund als wichtig. Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und den Stellen des Interventions- und Hilfesystems im Bereich häusliche Gewalt ist gewährleistet und könnte weiter verbessert werden. Angestrebt würde unter anderem ein rascherer Einbezug durch die Stellen, die im Kontakt zu den Opfern stehen. Von dieser Seite nimmt man nach wie vor eine gewisse – aus Sicht der Migrationsbehörden unbegründete – Angst wahr, dass Betroffene ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Häusliche Gewalt wird von den

befragten Migrationsbehörden nicht per se als Ausländerproblem verstanden, sondern mit patriarchalen Strukturen in bestimmten Herkunftsregionen und mit Bildungs- und Informationsdefiziten in Verbindung gebracht. Das zurzeit beratene Integrationsgesetz bzw. Massnahmen wie Begrüssungsgespräche und Integrationsvereinbarungen erachten die Migrationsbehörden als Chance, um gefährdete Familien zu erfassen und zu begleiten und damit längerfristig Kosten einzusparen.

5.7 Unterstützung

Verschiedene Institutionen im Kanton Bern bieten mitbetroffenen Kindern und ihren gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Bezugspersonen Hilfe und Unterstützung an. Darunter die Fachstellen, die am Pilotprojekt aktiv mitgewirkt haben sowie weitere Fachstellen. Daneben gibt es Institutionen, die Fachpersonen im konkreten Umgang mit komplexen Fällen unterstützen.

Anlauf und Beratungsstellen für Fachpersonen

Fachpersonen, die in ihrer Funktion mit Kindern zu tun haben, steht unter dem Namen «Fil Rouge» ein interdisziplinäres Gremium zur Verfügung, das bei Fällen von vermuteter oder erwiesener Kindsmisshandlung als Anlauf- und Beratungsstelle wirkt. Spezialisierte Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychiatrie/Psychologie, Sozialarbeit, Justiz, Polizei, Opferhilfe und Erziehung stehen als Diskussionspartner/innen für konkrete Fälle zur Verfügung und helfen bei der Suche nach Handlungsmöglichkeiten. Die Fachdiskussion ermöglicht eine breit abgestützte Fallbeurteilung. Der Psychologische Dienst der Kantonspolizei Bern stellt mit der Fachstelle «Gewalt und Drohung» eine Beratung für Fachpersonen zur Verfügung, die mit Kindern in Gefährdungslagen konfrontiert sind.

Weiter bieten auch die im Folgenden unter «Hilfsangebote für Betroffene» aufgeführten Fachstellen Beratung von Fachpersonen im Kontext von häuslicher Gewalt und kindlicher Mitbetroffenheit an.

Hilfsangebote für Betroffene

Kinderschutzgruppe Inselspital

Siehe dazu Kapitel 4.2.

Beratungsstellen Opferhilfe

Siehe dazu Kapitel 4.2.

Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus

Siehe dazu Kapitel 4.2.

Erziehungsberatungsstellen

Siehe dazu Kapitel 4.2.

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (KJPD/UPD) bietet für Kinder und Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten und Störungen Abklärung und Therapie im ambulanten, tagesstationären und stationären Rahmen an.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Die UPD stellen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie dezentral und kantonsweit ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgung sowie den kinder- und jugendpsychiatrischen Notfalldienst sicher. Zu den Aufgaben der elf Polikliniken gehören die Abklärung und Diagnose von psychischen Störungen, Krisenintervention, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sowie Eltern- und Familientherapie. Im Auftrag der KESB, von Sozial- und Jugendämtern, Zivil-

und Strafgerichten werden Gutachten erstellt. Die drei Tageskliniken bieten Kindern im Alter zwischen 6 und 13 Jahren bzw. Jugendlichen ab 14 Jahren im Bedarfsfall tagsüber einen betreuten Rahmen. In der Klinik Neuhaus werden Kinder zwischen 5 und 13 Jahren bzw. Jugendliche ab 14 Jahren in schweren Krisen oder schweren psychische Problemen stationär aufgenommen. Weiter bietet die UPD Jugendwohnungen für jungen Menschen zwischen 17 und 21 Jahren, die nach einem Aufenthalt in einer Klinik oder nach einer ambulanten Behandlung noch nicht selbständig wohnen und leben können.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Die Polikliniken des Kinder und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) haben es auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die im Kontext von häuslicher Gewalt emotionale Probleme oder Verhaltensstörungen, psychosomatische und andere psychisch bedingte Probleme aufweisen. Die Polikliniken des KJPD befinden sich an den Standorten der Erziehungsberatungsstellen und sind organisatorisch und fachlich eng mit dieser verbunden. Angemeldet werden die Kinder- und Jugendlichen durch die Eltern selbst oder durch (medizinische) Fachpersonen. Die Anmeldung für eine Abklärung oder Therapie erfolgt dabei in der Regel zentral, anschliessend erfolgt je nach Bedarf eine Zuweisung zur Erziehungsberatung oder dem KJPD. Bei der therapeutischen Arbeit mit den Kindern- und Jugendlichen bzw. den Eltern und Familien steht die psychiatrische Symptomatik immer im Zentrum und der Aspekt häusliche Gewalt wird vor diesem Hintergrund in die Therapie eingebaut. Ähnlich wie bei den Erziehungsberatungsstellen ist bei der Aufnahme einer Therapie vielfach nicht offensichtlich, dass häusliche Gewalt vorliegt. Oft geht es um subtile Formen von psychischer Gewalt, die schwierig fassbar sind und auch therapeutisch eine Herausforderung darstellen. Für Unterstützung ausserhalb des therapeutischen Rahmens werden die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. Familien mit anderen Hilfsangeboten vernetzt. An die KJPD gelangen vergleichsweise wenige Kinder im Vorschulalter. Seitens der KJPD hat man den Eindruck, dass man vom Umfeld nicht so sehr als Fachstelle für kleinere Kinder wahrgenommen wird.

■ **Bilanz und Ausblick:** Der KJPD ist für die Abklärung und Therapie von Kindern mit psychischen Problemen und Traumatisierungen im Kontext von häuslicher Gewalt eine wichtige Anlaufstelle und verfügt über ein dezentrales und differenziertes Therapieangebot. Eine gewisse Lücke sieht man im Bereich der Arbeit mit kleineren Kindern. Hier könnten die fachlichen Kompetenzen weiter ausgebaut werden. Ebenfalls begrüsst würde der weitere Ausbau von gruppentherapeutischen Angeboten, wie sie im Pilotprojekt angestrebt werden. Wie auch anderen Stellen fehlen den KJPD – unabhängig vom Thema häusliche Gewalt – in gewissen Fällen unkomplizierte, niederschwellige Angebote, die belasteten Kindern «Fluchtmöglichkeiten» bieten.

Sozialdienste (Aufgaben gemäss SHG)

Die Sozialdienste sind im Rahmen der individuellen Sozialhilfe zuständig für präventive Beratung, die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielvereinbarungen, Beratung und Betreuung, die Anordnung von Massnahmen sowie Festsetzung und Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ergeben sich aus den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und werden im Handbuch individuelle Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz thematisiert.

■ **Kernaufgaben Kinderschutz bei häuslicher Gewalt:** Trennung, Scheidung, finanzieller Druck oder Suchtprobleme, weswegen wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, sind oft Anlassprobleme häuslicher Gewalt. Den mit der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes betrauten Fachpersonen kommt somit eine wichtige Funktion im Bereich der (Früh-)Erkennung von häuslicher Gewalt und kindlicher Mitbetroffenheit zu; es gelten die entsprechenden Melderechte und Meldepflichten. Die Sozialdienste werden meist erst nach einer akuten Phase kontaktiert, wenn es bspw. darum geht, Personen während und nach einer Trennung zu unterstützen, Frauenhausaufenthalte, Lernprogramme oder weitere Massnahmen

(bspw. Kinderbetreuung) zu finanzieren. Bei regulärer Sozialhilfeunterstützung stehen den Betroffenen eine individuelle Fallführung bzw. getrennte Budgets zu. Ausserdem können Weisungen erlassen werden.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Bei den regionalen Sozialdiensten im Kanton Bern handelt es sich mehrheitlich um polyvalente Dienste, in einigen Städten und Gemeinden sind unabhängige Stellen für den Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. In polyvalenten Diensten gibt es teilweise eine Aufgabenteilung zwischen individueller Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz, teilweise bearbeiten die Sozialarbeitenden sowohl Sozialhilfe- als auch Kindesschutzfälle. Beides kann aus Sicht der Sozialdienste Vor- und Nachteile haben: Bei einer Spezialisierung seien die Mitarbeitenden absolute Fachleute im jeweiligen Bereich, im anderen Fall sei das Kindesschutz-Thema im alltäglichen Umgang mit Klient/innen der Sozialhilfe eher präsenter. Nach den bisherigen Erfahrungen verschiedener Auskunftspersonen (Mitglieder ehemaliger Vormundschaftsbehörden, KESB, Sozial- und Abklärungsdienste) gibt es grosse Unterschiede, was die Praxis der Sozialhilfe mit Gefährdungsmeldungen angeht und die Sensibilisierung der Sozialarbeitenden zum Thema häusliche Gewalt wird unterschiedlich bewertet. Auch Arbeitsdruck behindert nach Meinung einer Sozialamtsleitung ein genaueres Hinschauen.

■ **Bilanz und Ausblick:** Durch ihre Nähe zu finanziell und sozial belasteten Familien hat die Sozialhilfe eine wichtige Funktion im Bereich der (Früh-)Erkennung von häuslicher Gewalt und kindlicher Mitbetroffenheit. Wichtig ist daher eine hohe Sensibilisierung für das Thema und Information zu den Handlungsweisen im Kindesschutz und den Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialhilfe.

Unterstützung für gewaltausübende Personen

Im Kanton Bern gibt es für Männer, die Gewalt in Partnerschaft und Familie ausüben, zwei spezifische Unterstützungsangebote. Der Verein STOPPMännerGewalt bietet gewaltausübenden Männern und Jugendlichen Einzelberatung an. Bei der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt wird ein Gruppen-Lernprogramm für gewaltausübende Männer durchgeführt.²⁹

Die Aufgaben der Täterberatung von STOPPMännerGewalt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erfolgten bis 2011 gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem Kanton. Im Rahmen des Entlastungspakets hat der Grosse Rat des Kantons Bern 2011 den Leistungsvertrag gekündigt. Die Weiterführung des Angebots wurde im Rahmen einer Übergangsfinanzierung für das Jahr 2012 sichergestellt.

■ **Kernaufgaben Kindesschutz bei häuslicher Gewalt:** Unterstützungsangebote für gewaltausübende Personen sind ein wichtiges Element in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt, sie sind im Hinblick auf einen wirksamen und nachhaltigen Opfer- und Kindesschutz von grosser Bedeutung. Mit der Einzelberatung von STOPPMännerGewalt (SMG) besteht ein eher niederschwelliges Angebot, das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (Lernprogramm) verlangt zusätzliche Voraussetzungen. Beide Angebote zielen auf Gewaltfreiheit, Verantwortungsübernahme, Verbesserung der Selbstwahrnehmung, -kompetenz und -kontrolle sowie Verbesserung der sozialen Kompetenz und Beziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person. Die Thematisierung der Rolle als Partner und Vater ist Bestandteil der Einzel- und Gruppenberatung, das Lernprogramm zielt explizit auch auf Väter ab. Der Besuch einer SMG-Beratung bzw. Lernprogramms kann im Sinne des Opfer- und Kindesschutzes von verschiedenen Behörden (KESB, Sozialdienst, Zivilgericht, RSTA, Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsbehörde) gestützt auf die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen angeordnet werden.

²⁹ Für gewaltausübende Personen mit psychiatrischer Störung bestehen besondere Angebote. Der Forensisch Psychiatrische Dienst (FDP) der Universität Bern bietet für Straftäter, darunter auch im Bereich häuslicher Gewalt, ein kognitiv-verhaltenstherapeutisches Anti-Gewalt-Programm an. Für psychisch kranke Frauen, die (häusliche) Gewalt ausüben, gibt es private Therapieangebote.

■ **Wahrnehmung der Aufgaben:** Kindliche Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt ist bei StoppMännerGewalt ein relevantes Thema, das im Erstgespräch systematisch abgeklärt wird. Laut den Angaben von SMG für das Jahr 2012 hat die Hälfte der beratenen Männer eigene Kinder. Von diesen Kindern sind rund drei Viertel von der Gewalt des Vaters in seiner Partnerschaft mitbetroffen, wobei mehr als ein Viertel selbst auch Gewalt durch den Vater erfahren hat, etwas weniger als der Hälfte ist indirekt betroffen. Rund ein Viertel der Kinder sind nicht betroffen, bspw. weil sie keinen Kontakt zum Vater haben.

Ein grosser Teil der Männer gelangt freiwillig an STOPPMännerGewalt, rund ein Viertel – meist schwierigere Fälle – wird zugewiesen. Wichtig sind aus Sicht von SMG die Sozialdienste, die über Androhung einer Kürzung der Sozialhilfe die Männer bewegen können, sich freiwillig beraten zu lassen. Verpflichtende Beratungen werden meist von den RSTA vermittelt, weitere Männer gelangen nach einem Einsatz der Polizei an SMG, seltener auch auf Impuls der Opferhilfe bzw. Frauenhäuser oder der Kinderschutzgruppe. Sinnvoll ist es nach Erfahrung von SMG, wenn die Männer über einen längeren Zeitraum, etwa ein Jahr, regelmässig in die Beratung kommen. Im Rahmen einer Gewaltberatung finden 5 bis 10 Sitzungen statt. Bei Männern, die von sich aus in die Beratung kommen, sei die Beratung in der Regel länger, werden sie zugewiesen, sei sie meist kürzer. Im Fokus der Beratung stehen immer die Gewalt und das Entwickeln von gewaltfreien Handlungsstrategien. Abhängig von der Ausgangslage werden die Männer motiviert, am Lernprogramm teilzunehmen. In Trennungssituationen oder bei Suchtproblemen werden die Männer nach Möglichkeit weitervermittelt (bspw. IGM Bern, Suchtberatung BEGES). Bei Männern mit Kindern geht es darum, sie vor diesem Hintergrund in ihrem Vatersein und der Wahrnehmung ihrer Erzieherrolle zu unterstützen. Die Männer seien oft überfordert und Grenzen setzen ein wichtiges Thema. Gefährdungsmeldungen werden zurückhaltend gemacht, da die Männer sonst nicht mehr kommen und Gewaltberatung auf einem Vertrauensverhältnis aufbauen muss. Ist Gefahr im Verzug, wird aber in jedem Fall unmittelbar gehandelt.

■ **Bilanz und Ausblick:** Massnahmen zugunsten der Gewalt ausübenden Personen werden von den Akteur/innen des Interventions- und Hilfesystems als wesentlicher Bestandteil des Opfer- und Kinderschutzes verstanden. Hinsichtlich einer frühzeitigen und situationsgerechten Unterstützung von gewaltausübenden Personen wird im Kanton Bern eine Lücke festgestellt. Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrats (RRB 1991/2007) hat die Interventionestelle gegen häusliche Gewalt ein integrales Konzept für die aktive Nachsorge für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt erarbeitet. Das Konzept zur Reduktion der häuslichen Gewalt und der aktiven Unterstützung der Betroffenen im Kanton Bern berücksichtigt auch die Vorgehensweisen und Massnahmen im Bereich der Ansprache von Täter/innen von häuslicher Gewalt. Es ist geplant, dass sich der Regierungsrat 2013 mit dem Konzept befasst.

5.8 Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Information und Sensibilisierung von Fachpersonen spezifisch zum Thema häusliche Gewalt und mitbetroffene Kinder sind ein wichtiger Pfeiler im Hinblick auf eine wirksame Prävention, Früherkennung und Unterstützung von mitbetroffenen Kindern und ihren Familien.

Die kantonale Fachtagung «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt» vom 5./6. Juli 2011 bildete den Auftakt zum Pilotprojekt. Ihr folgten zahlreiche weitere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen, die in ihrem Arbeitsalltag mit (potenziell) betroffenen Kindern und Familien zu tun haben.

An den insgesamt 11 Veranstaltungen beteiligten sich über 800 Fachpersonen. 500 von ihnen haben im Rahmen der Veranstaltungsevaluation ein Feedback zur Veranstaltung abgegeben und weitere Anliegen zum Thema vorgebracht.

Alles in allem waren vier Fünftel der Teilnehmer/innen (82%) mit der Veranstaltung sehr oder eher zufrieden. Auch die Relevanz und der Nutzen der Veranstaltungen können als hoch bezeichnet werden: Drei Viertel der Teilnehmenden (75%) waren völlig oder eher der Ansicht, dass das aus der Veranstaltung Gelernte für ihre Arbeit wichtig und nützlich ist.

Mit den Veranstaltungen ist es auch gelungen, die Information und Sensibilisierung der Fachpersonen zu verbessern und ihnen Hilfestellungen zu vermitteln, wie sie verstärkt an der Verbesserung mitbetroffener Kinder und ihrer Familien mitwirken können. Mehr als zwei Dritteln der Fachpersonen (69%) wurden neue Informationen und Erkenntnisse zu Kinderschutz und häusliche Gewalt vermittelt. 6 von 10 Fachpersonen (61%) haben sich aufgrund der Veranstaltung konkrete Dinge vorgenommen, die sie in ihrem Arbeitsalltag umsetzen wollen (Zustimmung jeweils «völlig/eher»).

C BILANZ UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ausgehend von den mit dem zweijährigen Pilotprojekt verbundenen Zielen soll in diesem Teil des Berichts eine Bilanz gezogen werden: Was wurde im zweijährigen Pilotprojekt erreicht? Welche Ziele wurden nicht erreicht? Was hat sich anders als geplant entwickelt? Wo bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten? Im Folgenden werden die Ergebnisse des Pilotprojekts zusammengefasst und bezogen auf die Ziele des Pilotprojekts beurteilt und darauf basierend Schlussfolgerungen aus Sicht der Evaluatorinnen gezogen.

Die Schlussfolgerungen werden eingerückt und kursiv hervorgehoben.

Neben den in den im Folgenden reflektierten Zielen des Projekts bestand ein weiteres Ziel darin, den Beratungsaufwand für die kindbezogenen Beratungen (Kinderberatung, Beratung von Eltern bezogen auf die Kinder) auszuweisen und die benötigten Ressourcen zu klären. Hierzu konnten in der Evaluation keine quantitativen Angaben erhoben werden. Die beteiligten Stellen haben grobe subjektive Einschätzungen zum Aufwand vorgenommen, wobei es für die Auskunftspersonen teilweise schwierig war, den Aufwand für das Pilotprojekt an sich (Arbeit im Fachbeirat, Evaluation) vom eigentlich interessierenden Beratungsaufwand zu trennen. Zu diesem Projektziel wird in allgemeiner Form im Rahmen der Reflexion zum Beratungsangebot in Kapitel 6 Stellung genommen.

6 Unterstützung von Kindern und ihren Familien

Das Ziel, das Unterstützungsangebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und ihrer Familien im Kanton Bern zu erweitern und zu optimieren, wurde für die konkrete Arbeit im Pilotprojekt wie folgt konkretisiert: «*Kindern und Familien wird eine spezifische, bedarfsgerechte Beratung angeboten. Die Beratung erfolgt nach gemeinsamen fachlichen Standards.*»

Bezogen auf das **spezifische, bedarfsgerechte Angebot** hat sich im Verlaufe des Pilotprojekts sowohl eine Erweiterung als auch eine Anpassung von Vorhandenem ergeben. Neu aufgebaut wurde die Kinderberatung für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder in einer Opferhilfestelle sowie in einer Beratungsstelle Frauenhaus. Im stationären Bereich Frauenhaus hat das Pilotprojekt dazu geführt, dass die vorhandene Kinderberatung neu überdacht, intensiviert und angepasst wurde. Von anderen beteiligten Opferhilfestellen wird von einer stärkeren Fokussierung auf die kindliche Mitbetroffenheit bei der Beratung der Opfer und einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Thematik im Beratungsteam gesprochen. Von den Erziehungsberatungsstellen und der Kinderschutzgruppe werden keine eigentlichen Veränderungen bei der eigenen Arbeit berichtet.

Ausbau und Optimierung der Beratungsangebote wurden im Rahmen der vorhandenen Budgets ohne zusätzliche Ressourcen vorgenommen. Dies hat einige Stellen an ihre Grenzen gebracht, andere fanden gar keine Zeit, die Thematik der kindlichen Mitbetroffenheit zu vertiefen.

Ein von vielen Beratenden sehr gewünschter Ausbau des Angebots wäre ein Gruppenpsychotherapieangebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder, wie es die Erziehungsberatung bei anderen Themen bereits anbietet. Im Rahmen des Pilotprojekts konnte ein Konzept für ein solches Angebot erarbeitet und im Fachbeirat diskutiert werden.

Eine klare Lücke im Angebot besteht aus der Perspektive der Praxis in der zeitnahen Unterstützung und (pro-) aktiven Nachsorge für Tatpersonen. Eine solche könnte zur Entspannung des Systems beitragen, die Kontaktpflege und -regelung zwischen dem gewaltausübenden Elternteil und dem Kind erleichtern und

durch die Förderung der Verantwortungsübernahme der Tatpersonen die Situation auch längerfristig verbessern.

Insgesamt gesehen wird das Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten als gut erachtet, bei einigen Angeboten – insbesondere im therapeutischen Bereich – wird das Problem der langen Wartezeiten und der Überlastung von Diensten und Fachpersonen problematisiert.

Was die **gemeinsamen fachlichen Standards** betrifft, so konnte im Rahmen des Projekts das Dokument «Leitfaden und Empfehlungen zuhanden von Fachpersonen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind» erarbeitet und im Fachbeirat diskutiert und angepasst werden. Er legt die Grundlagen für die Umsetzung von gemeinsamen fachlichen Standards für die Praxis bei der direkten Beratung von Kindern. Was die Beratung von Müttern bzw. Vätern bezogen auf die Kinder betrifft, so arbeiten die im Projekt involvierten Stellen sehr unterschiedlich und gemäss ihren eigenen Grundsätzen.

*Insgesamt gesehen lässt sich festhalten, dass das Pilotprojekt einen **wichtigen Beitrag zur Sicherung einer spezifischen und bedarfsgerechten Beratung** von Kindern und ihren Eltern geleistet hat und auch den **Grundstein für die Etablierung von gemeinsamen Beratungsstandards** in der Praxis gelegt hat. Allerdings besteht weiter Handlungsbedarf. Dies gilt sowohl für das Beratungsangebot selber (Angebot bzw. (pro-) aktives Angebot für Tatpersonen, Ausbau der Kinderberatung an anderen Stellen, Realisierung Gruppenangebot) als auch für die gemeinsamen Beratungsstandards (Etablierung, Implementierung in den einzelnen Stellen, Weiterbildungsmodule zum Leitfaden Kinderberatung, Austausch über Standards bei Beratung von Eltern in Bezug auf Kinder etc.).*

*Damit die vorhandenen Grundlagen genutzt werden können, braucht es **zusätzliche Ressourcen**. Nur so kann der Fokus auf die mitbetroffenen Kinder in den involvierten Stellen aufrecht erhalten, weiter ausgebaut und über die Pilotregionen hinaus in das ganze Kantonsgebiet getragen werden. Die weitere Zielerreichung ist damit stark von der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen abhängig.*

7 Erreichbarkeit und Zugang

Das Unterstützungsangebot für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und ihrer Familien im Kanton Bern zu erweitern und zu optimieren macht nur Sinn, wenn diese auch erreicht werden. Konsequenterweise lautete das zweite Ziel des Pilotprojekts: «Die Erreichbarkeit von mitbetroffenen Kinder und ihren Familien soll verbessert und der Zugang zu den Unterstützungsangeboten vereinfacht werden.»

Im Rahmen des Pilotprojekts wurde versucht, durch Information und Sensibilisierung und durch eine Optimierung der Zusammenarbeit im Interventionssystem zur Erreichung dieses Ziels beizutragen. Inwieweit dies gelungen ist, lässt sich aufgrund der Daten der Evaluation nicht wirklich einschätzen.

Die Akteur/innen aus der Praxis schätzen die Situation bezüglich der Früherkennung bzw. Erkennung von kindlicher Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt eher kritisch ein. Häuslicher Gewalt wird als Tabu-Thema bezeichnet, das nur erkannt werden kann, wenn ein spezielles Augenmerk darauf gerichtet wird, was oft nicht der Fall ist. Das Pilotprojekt hat einige Stellen angeregt, ihre standardisierten Abklärungs- und Früherkennungsinstrumente künftig um den Aspekt der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt zu erweitern, was zu einer systematischeren Erfassung von Kindern beiträgt.

In den involvierten Beratungsstellen Opferhilfe, Frauenhaus / Beratungsstelle Frauenhaus und Kinderschutzgruppe wurden von Oktober 2011 bis Dezember 2012 110 Kinder bzw. Eltern zur Situation der Kinder beraten. In der Zeit von August 2011 bis September 2012 waren im ganzen Kanton gemäss den bei den Projektverantwortlichen eingegangenen Polizeimeldungen rund 755 Kinder in einer Situation von

häuslicher Gewalt mitbetroffen. Da im Pilotprojekt nur die bei den Beratungsstellen der Pilotregionen beratenen Personen berücksichtigt sind, lassen sich die beiden Zahlen nicht direkt vergleichen. Dennoch ist klar, dass viele Kinder nicht erreicht wurden, weil längst nicht in jedem Fall von häuslicher Gewalt ein Polizeieinsatz erfolgt.

*Inwieweit die im Pilotprojekt vorgenommenen Sensibilisierungsaktivitäten dazu beigetragen haben, dass die Zielgruppen besser erreicht werden, lässt sich aufgrund der Evaluationsdaten nur vermuten. Aufgrund der Komplexität des Systems von Akteur/innen, die betroffene Familien erreichen könnten und die zu einem frühen Zeitpunkt einen Zugang ins Hilfesystem schaffen könnten ist klar, dass eine **sehr breite Positionierung des Themas** kindliche Mitbetroffenheit nötig ist. Das Pilotprojekt hat dazu beigetragen, dass sich bei einem Teil der Akteur/innen das Bewusstsein, dass Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt Opfer sind, durchgesetzt hat und dass ein Wissensaufbau stattgefunden hat. Es ist zu erwarten, dass dies auch zu einer besseren Erreichung der Zielgruppen beiträgt. Um weitere Verbesserungen zu erzielen, muss die **Thematik laufend aufgenommen** und neben den Fachpersonen auch auf die breite Bevölkerung ausgedehnt werden, wie dies das erarbeitete Konzept für eine Kampagne vorsieht.*

8 Information und Sensibilisierung

Mit Information und Sensibilisierung sollen dazu beigetragen werden, dass die betroffenen Kinder und Familien möglichst früh erreicht werden können und dass sie kompetente Unterstützung von den verschiedenen Akteur/innen erfahren. Dieses Ziel des Pilotprojekts wurde wie folgt konkretisiert: *«Die Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems sind betreffend kindliche Mitbetroffenheit informiert und sensibilisiert.»*

In diesem Handlungsfeld sind im Projekt sehr viele Aktivitäten zu verzeichnen: Insgesamt fanden 11 Weiterbildungsveranstaltungen für Fachpersonen mit über 800 Teilnehmenden statt. Eine klare Mehrheit der Teilnehmenden erachtete die Veranstaltungen für ihre Arbeit als wichtig und nützlich. Über das Projekt wurde weiter in einem Newsletter regelmässig informiert. Die Thematik Mitbetroffenheit von Kindern konnte im Rahmen verschiedener Gremien eingebracht werden (Runde Tische häusliche Gewalt, Kantonale Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen KKJ). Weiter stellten die Fachbeiratssitzungen und die Sitzungen des Ausschusses dieses Fachbeirats eine Möglichkeit dar, die mit der Thematik verbundenen Aspekte zu diskutieren und zu reflektieren. Die Mitglieder des Fachbeirats ihrerseits trugen die Diskussionen teilweise in ihrer Organisationen zurück und vertieften sie dort bezogen auf die konkrete Situation vor Ort. Zur Sensibilisierung trugen auch die im Rahmen der Evaluation durchgeführten 27 Interviews mit Akteur/innen der Interventionskette bei: Die auf die Institutionen bezogenen Fragen regten zu einer Reflexion an.

Im Interventions- und Hilfesystem hat man alles in allem den Eindruck, dass die Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz bei Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, recht hoch ist. Ebenfalls stellt man jedoch fest, dass häusliche Gewalt als mögliche Kindeswohlgefährdung häufig nicht erkannt wird. Trotz bereits erzielter Verbesserungen sieht man bezogen auf die Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt weiterhin Informations- und Sensibilisierungsbedarf. Dies bezieht sich einerseits auf das Erkennen von häuslicher Gewalt als Gefährdungsgrund, andererseits auf die in solchen Fällen richtigen Vorgehensweisen bzw. die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten. Gerade bei den Stellen, welchen im Bereich Früherkennung eine grosse Rolle zukommt (Kitas, Kindergärten, Schulen, Ärzt/innenschaft, Mütter- und Väterberatungsstellen etc.) wird diese Arbeit als besonders wichtig erachtet. Gleichzeitig wird von den Stellen darauf hingewiesen, dass die Sensibilisierung schwierig ist, weil die Stellen immer wieder mit sehr vielen

Thematiken konfrontiert sind. In verschiedenen Bereichen (Frühbereich, Kindergarten und Schule, Gesundheitswesen) wurden allgemeine Früherkennungskonzepte eingeführt, die gewährleisten sollen, dass gefährdende Belastungen früher erfasst und geeignete Massnahmen eingeleitet werden können. Solche Konzepte, die generell auf das Kindeswohl fokussieren, werden als wichtig und hilfreich angesehen und es würde begrüsst, diese breiter zu etablieren. Häusliche Gewalt sollte darin als mögliches Element einer Kindeswohlgefährdung konsequent mitberücksichtigt werden. Als weniger sinnvoll bzw. praktikabel werden von den befragten Stellen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen Instrumente erachtet, die allein auf ein Screening häuslicher Gewalt abzielen.

Von verschiedenen Behörden und Institutionen wurde das Problem angesprochen, dass die Massnahmen im Kinderschutz bei häuslicher Gewalt politisch noch zu wenig als Investition zur Verhinderung längerfristiger Kosten erkannt würden. Damit besteht auch bezogen auf die politischen Akteur/innen Informationsbedarf.

*Insgesamt gesehen lässt sich festhalten, dass das Projekt im Bereich Sensibilisierung viele Aktivitäten vorzuweisen hat. Es ist davon auszugehen, dass die **Thematik damit im Hilfesystem präsenter** ist. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass angesichts der Vielzahl von Akteur/innen in den verschiedenen Stellen nur ein kleiner Teil der Fachpersonen erreicht wurden. Damit besteht weiter Handlungsbedarf, einerseits bei den Akteur/innen im Interventionssystem, andererseits auch bei den Beratungsstellen selber. Es ist wichtig, dass die **Sensibilisierungsbemühungen in geeigneter Form weitergeführt** werden können. Die vorgesehene Ausdehnung der Bemühungen auf die breite Bevölkerung, wie sie im Konzept für eine Kampagne vorgesehen ist, ist ebenfalls zu begrüssen.*

9 Zusammenarbeit im Hilfesystem

Eine bedarfsgerechte, situationsangepasste Unterstützung von mitbetroffenen Kindern und ihren Familien bedingt, dass die verschiedenen involvierten Akteur/innen das tun, was sie von ihnen erwartet wird und dass sie untereinander gut zusammenarbeiten. Als Ziel des Pilotprojekts: «Die Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems sind sich ihrer Rolle bewusst, nehmen diese wahr und arbeiten vernetzt.»

Die oben im Bereich der Sensibilisierung erwähnten Projektaktivitäten lassen sich auch bezogen auf das Ziel einer Rollenklärung, Rollenübernahme und Vernetzung der Akteur/innen nennen. So wurde im Rahmen der Reflexion im Fachbeirat und im Ausschuss des Fachbeirats sowie in den für die Evaluation mit den involvierten Stellen und den Akteur/innen des Interventionssystems durchgeführten Gesprächen Rollenklärungen, gegenseitige Wahrnehmung und Erwartungen und die Frage der Zusammenarbeit aufgenommen. Auch die aufgrund der Evaluationsergebnisse erarbeitete Beschreibung des Interventions- und Hilfesystems im Kanton Bern kann als Beitrag zur Zielerreichung verstanden werden.

Ausserhalb des Pilotprojekts sind im Kanton Bern weitere Aktivitäten und Projekte in diesem Bereich zu nennen, so etwa runde Tische, Zusammenarbeitsvereinbarungen, Konzept aktive Nachsorge, Überarbeitung des Leitfadens «Unterstützung von Kindern bei häuslicher Gewalt» oder das Handbuch Informationsaustausch, welche dazu beitragen, die Rolle der verschiedenen Akteur/innen im Interventions- und Hilfesystem zu klären und zu beschreiben.

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass häufig mehrere Stellen in einem Fall involviert sind. Überspitzt formuliert kann es sein, dass für jedes «Einzelproblem» andere Stellen bzw. Personen Ansprechpartner/innen sind. Dies erfordert im Einzelfall eine gute Koordination und es muss vermieden werden, dass Kinder «herumgereicht» werden. Die einzelnen Stellen müssen jeweils prüfen, ob es sinnvoll ist, in die Unterstüt-

zung einzusteigen, wenn andere Stellen eine bedarfsgerechte Unterstützung leisten können. Nicht immer ist klar, wer im konkreten Fall die Koordination übernimmt. Auch wird die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen unterschiedlich beurteilt. Häufig gibt es regionale Unterschiede und es kann festgestellt werden, dass dem Austausch und der Vernetzung unter den Behörden und Institutionen vor Ort – bilateral und im Rahmen von Runden Tischen oder sonstigen Gremien – grosse Bedeutung zukommt. Mit der Einführung der neuen KESB haben sich für einige Stellen Neuerungen in ihrer Arbeit ergeben. Die Zusammenarbeit zwischen der KESB und diesen Akteur/innen muss sich nun weiter einspielen, teilweise besteht auch noch Klärungsbedarf, wie diese Zusammenarbeit genau ausgestaltet werden soll. Bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt kommt den Regierungsstatthalterämtern eine zentrale Funktion betreffend Koordination und Qualitätssicherung zu. Was dies für die Schnittstellen zwischen Erwachsenen- und Kinderschutz bedeutet, wird noch weitergehend zu präzisieren sein.

Die Evaluation zeigt auch, dass die Funktion von Gefährdungsmeldungen und die Praxis damit unterschiedlich beurteilt werden. Teilweise hat man den Eindruck, dass diese zu spät erfolgen und schreibt ihnen ein präventives Potenzial zu. Gleichzeitig wird von verschiedener Seite – auch von der KESB und von Sozialdiensten – festgehalten, dass eine Gefährdungsmeldung die ultima ratio darstelle und man verweist auf das Prinzip der Subsidiarität. Als ganz wichtig wird erachtet, dass, das Kindeswohl laufend überprüft wird und die Koordination der freiwilligen Massnahmen gewährleistet wird, wenn keine Gefährdungsmeldung erfolgt. Im Falle von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen sind die KESB für die Koordination verantwortlich, die diese Aufgabe auch an die Sozialdienste delegieren können. Insgesamt wird deutlich, dass Vernetzung und Koordination mit Aufwand verbunden sind und die hohe Fallbelastung der Stellen eine Herausforderung darstellen.

*Insgesamt lässt sich festhalten, dass bezüglich Rollenklärung/-übernahme und Vernetzung der Stellen eine Reihe von Aktivitäten im Rahmen des Projekts und ausserhalb von diesem vorgenommen wurden und noch laufend sind. Dass die involvierten Stellen das tun, was für sie im Interventionssystem vorgesehen ist und dass sie sich bei ihrer Arbeit mit den andern Stellen vernetzen, dass geklärt wird, welche Stelle in welcher Situation die Fallführung übernimmt und so weiter, ist für die bedarfsgerechte Unterstützung der mitbetroffenen Kindern von grösster Wichtigkeit. Das Pilotprojekt konnte hier die Diskussion intensivieren und teilweise erst anstossen, weiterhin sind aber Fragen offen. Die begonnenen **Austausch und Klärungsprozesse sollten unbedingt weitergeführt werden**. Dabei gilt es, die Familien als ganzes (dysfunktionales) System zu verstehen und bei allen Interventionen im System die Situation der Kinder konsequent mitzudenken. Die Koordination zwischen den ganz unterschiedlichen Stellen stellt dabei eine zentrale Herausforderung dar. Das bedeutet, dass die im Projekt direkt involvierten Stellen und möglicherweise zusätzliche Stellen ihren Austausch und die begonnene Rollenklärung weiterführen sollten. Dafür sind geeignete Gefässe einzurichten (z.B. regelmässige Fachdiskussionen). Eine Klärung ist auch im Zusammenhang mit der Funktion von und dem Umgang mit Gefährdungsmeldungen nötig, wo aktuell widersprüchliche Haltungen festzustellen sind. Wünschenswert ist weiter, dass die im Zusammenhang mit Koordination und Qualitätssicherung sehr wichtigen Regierungsstatthalterämter den Prozess des Eingangs und der Überprüfung von Polizeimeldungen kantonsweit standardisieren, hier wären verbindliche Vorgaben der Geschäftsleitung hilfreich. Dasselbe gilt – angesichts der Neuheit der Stellen mit einer etwas längerfristigen Perspektive – für den Prozess der Behandlung von Gefährdungsmeldungen durch die KESB.*

Gesamtwürdigung

Insgesamt lassen die Ergebnisse der Evaluation den Schluss zu, dass sich der Kanton Bern im Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt auf einem guten Weg befindet. Der Ansatz, dass der Kinderschutz als Querschnittsthema bei allen Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt einbezogen wird und dass bestehende Beratungsstellen die Beratung von Kindern und die Beratung von Eltern bezogen auf die Kinder übernehmen, erweist sich als gute Lösung für den grossräumigen Kanton. Eine Herausforderung ist bei diesem Vorhaben die Koordination zwischen den unterschiedlichen Stellen, der auch künftig besonderes Gewicht zu schenken ist. Bei der Unterstützung der Kinder und Familien sollten dabei auch die Prinzipien der Komplementarität und Subsidiarität beachtet werden.

Weiter gilt es, die Aktivitäten und Massnahmen über die Pilotregionen hinaus im ganzen Kantonsgebiet umzusetzen. Dabei gilt es dafür zu sorgen, dass die Stellen die Aufgaben, die sie von Gesetzes wegen haben oder die ihnen aufgrund von Leistungsverträgen bzw. Aufträgen im Hilfesystem zukommt, auch effektiv wahrnehmen. Dies bedingt eine klare Rollenübernahme und einer aktiven Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Stellen und ist nur mit genügend personellen und fachlichen Ressourcen möglich.

Im Hinblick auf einen effizienten, wirksamen und nachhaltigen Kinderschutz bei häuslicher Gewalt ist überdies wichtig, dass die verschiedenen Projekte auf Kantonsebene gut koordiniert werden.

Anhang I: Mitglieder Fachbeirat

Aktive Berater/innen *

Thomas Aebi, Erziehungsberatung Langenthal
Fabian Blätter, Erziehungsberatung Biel
Andrea Blum Cohen, Erziehungsberatung Burgdorf
Brigitte Harnisch, Erziehungsberatung Thun, neu Spiez
Doris Houbé, Erziehungsberatung Interlaken
Maya Lüthy, Frauenhaus Bern
Mischa Oesch, Kinderschutzgruppe Inselspital
Madeleine Pfander-Loder, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt Vista
Ursula Schnyder Etter, Beratungsstelle Opferhilfe Bern
Sibyl Schürch, Beratungsstelle Frauenhaus Biel

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt / POM *

Claudia Fopp, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Judith Hanhart, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Kantonales Jugendamt/ JGK

Hans-Peter Elsinger, Kinderschutzbeauftragter, Kantonales Jugendamt

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB / JGK

Henriette Kämpf Schläfli, KESB Biel

Kantonales Sozialamt/ GEF

Simone Anrig, Kantonales Sozialamt

Schulen / ERZ

Monika Baumgartner, Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern
Ursula Klopstein, Berner Fachhochschule

Vertretung weitere Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilfesystems

Marco Burch, Kantonspolizei Bern
Cristina Camponovo, Ambulante Jugendhilfe Stadt Bern
Luzia Häfliger, Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
Oliver Hunziker/ André Müller, Väterhaus
Natalie Schneiter, Fachstelle häusliche Gewalt Stadt Bern
Martin Sommer, Regierungsstatthalter Oberaargau
Adrian Vonrüti, Sozialamt Stadt Langenthal

Externe Fachpersonen

André Baeriswyl-Gruber, Kinderschutzzentrum St. Gallen
Guy Bodenmann, Psychologisches Institut Universität Zürich
Christoph Bürgin, Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerat, Stadt Basel
Katrin Meier, Stiftung Kinderschutz Schweiz
Monika von Fellenberg, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz

Stand: November 2012 / * Ausschuss Fachbeirat

Anhang II: Dokumente und Literatur

Rechtliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 28. Mai 1911, BSG 211.1

Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 1. Februar 2012, BSG 213.316

Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997, BSG 551.1

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) vom 28. März 2006, BSG 152.321

Zusammenarbeitsvereinbarung für das Jahr 2013 auf dem Gebiet der Bekämpfung der häuslichen Gewalt, zwischen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter und Statthalterinnen (GL RSTA) und der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (GL KESB) vom 26. November 2012

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) vom 11. Juni 2001, BSG 860.1

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2. November 2011, BSG 860.113

Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, BSG 432.210

Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) vom 8. Juni 1994, BSG 430.41

Grundlagen und Produkte des Pilotprojekts

Beschluss des Regierungsrats vom 11. Mai 2011, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt; Häusliche Gewalt und Kinderschutz, RRB 814/2011

Konzept Kinderschutz bei häuslicher Gewalt – Kinderberatung der Berner Interventionsstelle häusliche Gewalt und Vortrag der Polizei- und Militärdirektion, Mai 2011

Bericht zur kantonalen Fachtagung vom 5. Und 6. Juli 2011 «Kinderschutz bei häuslicher Gewalt», erstellt durch die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Juli 2011

Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei Häuslicher Gewalt, Autorin: Monika von Fellenberg / Fachhochschule Nordwestschweiz, Hrsg. Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, aktualisierte und überarbeitete Fassung, Mai 2013

Leitfaden und Empfehlungen zuhanden von Fachpersonen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, Autorin: Dr. med. Ursula Klopstein / Berner Fachhochschule, im Auftrag der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, April 2013

Konzept Gruppenpsychotherapie für Kinder die im Schatten von häuslicher Gewalt aufwachsen, Autor: Prof. Dr. phil. Allan Guggenbühl / Kantonale Erziehungsberatung Bern, April 2013

Detaillkonzept zur Kampagne «Mut gegen häusliche Gewalt» - für das Kind, Autorinnen: Eva Hahn-Siegenthaler und Marion Fleisch, im Auftrag der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt / POM, Februar 2013

Dokumente der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt / POM

Informationsbroschüre «Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun? », Hrsg. Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, 2009

Häusliche Gewalt – Zwangsheirat. Informationen zur Situation von ausländischen Personen, Hrsg. Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, aktualisierte und erweiterte Ausgabe, Januar 2013

Dokumente weiterer Behörden des Kantons Bern

Handbuch Informationsaustausch unter Behörden, Autoren: Martin Buchli/Ueli Friederich, Hrsg. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern JGK, 2012

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB / JGK, Leistungsprozess 2.1.1. Verfahren auf Erlass von Kindesschutzmassnahmen, 17.12.2012 (internes Dokument)

Merkblatt für Fachstellen - Gefährdung des Kindeswohls, Hrsg. Kantonales Jugendamt / JGK, Dezember 2012

Literaturhinweise

Egger Theres & Schär Moser Marianne (2008): Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Hrsg. (2011): Gewalt in Paarbeziehungen. Bericht zum Forschungsbedarf, Bern

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Hrsg. (2013): Faktenblatt zur Studie «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol», Bern

Gloor Daniela & Meier Hanna (2013): Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol. Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Schinznach-Dorf

Kavemann Barbara & Kreyssig Ulrike (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden

Kindler Heinz (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig Ulrike (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden

Schwander Marianne (2003): «Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Neue Erkenntnisse – neue Instrumente», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 121(2), 195-215

Seith Corinna & Kavemann Barbara (2007): «Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen.» Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004-2006, Stuttgart

Seith Corinna (2006): «Kinder und Häusliche Gewalt – Herausforderungen für Behörden und Fachstellen», *Soziale Sicherheit CHSS*, 5/2006, 249-254

Anhang III: Erhebungsinstrumente

Der Anhang III umfasst:

- Erhebungsbogen Falldokumentation
- Fragebogen Eltern / Erziehungsberechtigte
- Evaluationsbogen Informationsveranstaltungen

A Basisdaten

Aktennummer Nummer angeben (freiwillig, dient der Orientierung)

Fall-Identifikator Kind Identifikator angeben (2 erste Buchstaben Name, Vorname, Jahrgang Kind: Bsp. ANBE2006)

Datum Erstkontakt (TTMMJJJJ) (Erstkontakt mit Bezugsperson und/oder Kind)

Datum Schlussgespräch (TTMMJJJJ) (Reguläres Abschlussgespräch oder letztes Gespräch vor Abbruch)

Art der Unterstützung

₁ Abklärung/Kurzberatung ohne anschliessende Triage/Weiterweisung

₂ Abklärung/Kurzberatung mit anschliessender Triage/Weiterweisung

₃ Abklärung mit anschliessender Beratung/Begleitung durch unsere Stelle

Fachstelle

₁ EB Langenthal ₆ FH Bern

₂ EB Biel ₇ FH Biel

₃ EB Burgdorf ₈ Beratungsstelle Opferhilfe Bern

₄ EB Interlaken ₉ Fachstelle Opferhilfe Vista

₅ EB Thun ₁₀ Kinderschutzgruppe Inselfeld

B Zugang, Ausgangslage

Zugang

Erste Kontaktaufnahme/ Meldung durch

₁ Gewaltbetroffene Bezugsperson ₅ Polizei

₂ Gewaltausübende Bezugsperson ₆ Vormundschaftsbehörde

₃ Kind selber

₄ Vertrauensperson: ₇ andere Institution/Fachperson:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Gewaltsituation / Betroffene Bezugspersonen

Gewaltsituation bei Beratungsbeginn

₁ akute Gewalt / instabile Situation

₂ die häusliche Gewalt ist beendet

₃ unbekannt

Von der Gewalt betroffene Bezugspersonen

₁ Mutter / (Ex-)Partnerin ₁ Geschwister

₁ Vater / (Ex-)Partner ₁ andere (bspw. Grosseltern)

Nationalität Bezugspersonen

Mutter / (Ex-)Partnerin

₁ CH ₁ CH

₂ Ausland ₂ Ausland

Familiensituation / Wohnsituation

Beziehung Bezugspersonen

₁ Ehepaar ₂ Konkubinats/Partnerschaft

₁ zusammen ₁ zusammen

₂ getrennt ₂ getrennt

₃ geschieden

Sorgerecht / Obhutsrecht für das Kind

	Sorgerecht	Obhut
beide Eltern	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₁
Mutter	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₂
Vater	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₃
andere	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₄

Reguläre Wohnsituation des Kindes vor Fallaufnahme

₁ In der Wohnung

₁ mit beiden Bezugspersonen

₂ mit der Mutter

₃ mit dem Vater

₂ Bei Verwandten/Bekanntem

₃ In einer Institution / anderes

Wenn in der Wohnung:

₁ Es leben **minderjährige Geschwister/Kinder** im selben Haushalt, **Anzahl:** Zahl

₁ Es leben **andere Verwandte** im selben Haushalt (bspw. Grosseltern)

Vorangehende Interventionen

	unmittelbar vor Fallaufnahme	zu einem früheren Zeitpunkt
Polizeiliche Intervention	<input type="checkbox"/> ₁ ja <input type="checkbox"/> ₂ nein <input type="checkbox"/> ₃ unbekannt Datum: <input type="text"/> (TTMMJJJJ)	<input type="checkbox"/> ₁ ja <input type="checkbox"/> ₂ nein <input type="checkbox"/> ₃ unbekannt
Wegweisung / Fernhaltung der gewaltausübenden Person	<input type="checkbox"/> ₁ ja <input type="checkbox"/> ₂ nein <input type="checkbox"/> ₃ unbekannt	<input type="checkbox"/> ₁ ja <input type="checkbox"/> ₂ nein <input type="checkbox"/> ₃ unbekannt
Externe Unterbringung des Kindes in (anderem) Frauenhaus, einer Institution	<input type="checkbox"/> ₁ ja <input type="checkbox"/> ₂ nein <input type="checkbox"/> ₃ unbekannt	<input type="checkbox"/> ₁ ja <input type="checkbox"/> ₂ nein <input type="checkbox"/> ₃ unbekannt

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

C Situationserfassung Kind

Allgemeine Angaben zum Kind


Jahrgang (JJJJ)	Geschlecht	Nationalität
	<input type="checkbox"/> 1 m	<input type="checkbox"/> 1 CH
	<input type="checkbox"/> 2 w	<input type="checkbox"/> 2 Ausland

Gewalterfahrung des Kindes

Hat das Kind Gewalthandlungen direkt miterlebt?

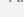
1 ja, das Kind hat die Gewalt gehört / gesehen
 2 nein, das Kind hat die Gewalt nicht direkt miterlebt
 3 unbekannt

Wenn ja: Von wem stammen die Informationen?

1 vom Kind selber
 1 von der Mutter / (Ex-)Partnerin
 1 vom Vater / (Ex-)Partner
 1 andere:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Wenn das Kind die Gewalt gesehen / gehört hat:


Welche Gewalthandlungen zwischen den Bezugspersonen hat das Kind gehört / gesehen?

	beidseitige Gewalt	gegen Mutter / (Ex-)Partnerin	gegen Vater / (Ex-)Partner	unklar
<input type="checkbox"/> Psychische Gewalt (anschreien, beleidigen, drohen, kontrollieren, einsperren, stalken)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt (schubsen, schütteln, ohrfeigen, schlagen, treten, würgen)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt (sexuell bedrängen, nötigen, vergewaltigen)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Waffen (direkte Bedrohung oder Einsatz von Schusswaffen, Messern, gefährlichen Gegenständen):  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4

Hat das Kind gegen sich gerichtete Gewalt erlebt?

1 ja
 2 nein
 3 unbekannt


Wenn ja: Von wem stammen die Informationen?

1 vom Kind selber
 1 von der Mutter / (Ex-)Partnerin
 1 vom Vater / (Ex-)Partner
 1 andere:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

Wenn das Kind gegen sich gerichtete Gewalt erlebt hat:

Welche weiteren Misshandlungen waren gegen das Kind selbst gerichtet?


	durch beide	durch Mutter / (Ex-)Partnerin	durch Vater / (Ex-)Partner	unklar
<input type="checkbox"/> Psychische Gewalt (anschreien, drohen, kontrollieren, isolieren, verängstigen, einsperren)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Leichtere Körperstrafen (schubsen, schütteln (grössere Kinder), ohrfeigen)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Erhebliche körperliche Misshandlung (schütteln (Kleinkinder), schlagen, treten, würgen)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch (sexuell bedrängen, nötigen, vergewaltigen)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Psychische/physische Vernachlässigung (Kleidung, Ernährung, Gesundheit, nicht altersgerechte Förderung)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Waffen (direkte Bedrohung oder Einsatz von Schusswaffen, Messern, gefährlichen Gegenständen):  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4

Gefährdungsmeldung

Wurde eine Gefährdungsmeldung gemacht?

1 ja
 2 nein
 3 unbekannt




wenn ja:
 1 vor Fallaufnahme
 2 nach Fallaufnahme

durch wen:
 1 unsere Institution
 2 andere Institution:  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Belastungen des Kindes

Welches sind die wichtigsten körperlichen/psychischen/sozialen Belastungen des Kindes?

Bitte halten Sie die wichtigsten, max. 3 Aspekte fest.

-  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
-  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
-  Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

D Unterstützung des Kindes

Art der Unterstützung des Kindes durch die Institution

Durch unsere Institution erbrachte Unterstützung

- Abklärung / Kurzberatung
- Einzelberatung / Begleitung des Kindes
- andere Angebote für das Kind (bspw. Gruppenangebote):
✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
- Einzelberatung / Begleitung der Bezugsperson spezifisch zur Situation des Kindes

Wenn Abklärung / Kurzberatung: Setting

- mit Kind alleine Anzahl Gespräche: ① Zahl
- mit Kind und Bezugsperson Anzahl Gespräche: ① Zahl
- mit Bezugsperson alleine Anzahl Gespräche: ① Zahl

Wenn Einzelberatung des Kindes: Setting

- mit Kind alleine Anzahl Gespräche: ① Zahl
- mit Kind und Bezugsperson Anzahl Gespräche: ① Zahl

Wenn Einzelberatung der Bezugsperson: Setting

- mit Bezugsperson alleine Anzahl Gespräche: ① Zahl

Gab es gemeinsame Gespräche mit beiden Bezugspersonen?

- ja
- nein

Wenn ja: Aus welchem Anlass / mit welchem Ziel?

✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hat das Kind während der Dauer der Unterstützung durch Ihre Institution zusätzliche Unterstützung durch anderer Institutionen / Fachpersonen erhalten (bspw. Therapie, schulische Unterstützung)?

- ja
- nein

Wenn ja: Was? Von wem?

✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

Involvierte Stellen / Personen

Welche Institutionen / Personen sind involviert? (Eigene Stelle bitte nicht ankreuzen.)

Mit welchen wurde im Zusammenhang mit der Unterstützung des Kindes Kontakt aufgenommen?

	involviert	kontaktiert
Vertrauensperson des Kindes: ✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beistand/Vormund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arzt/Ärztin (ambulant oder Spital/Klinik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychotherapeut/in, Psycholog/in (ambulant oder Spital/Klinik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anwalt/Anwältin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ansprechperson Schule, Kindergarten, Krippe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderschutzgruppe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Opferhilfestelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frauenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erziehungsberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vormundschaftsbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialdienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weitere: ✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weitere: ✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weitere: ✎ Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontakt zur Familie

Kontakt Ihrer Institution zur Familie des Kindes











Kontaktperson	schriftlich	telefonisch	persönlich	pro-aktiv durch Institution	auf Initiative der Bezugsperson
Gewaltbetroffene Bezugsperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewaltausübende Bezugsperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Familienangehörige (Geschwister, Grosseltern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

Beratungsziele und Massnahmen

► Wenn der Fall nach der Abklärung / Kurzberatung abgeschlossen wurde: Bitte diesen Abschnitt überspringen.

**Welches sind die Schwerpunkte / die wichtigsten Ziele bei der Unterstützung des Kindes?
Mit welchen Mitteln / Massnahmen sollen die Ziele erreicht werden?**

Schwerpunkte / Beratungsziele	Massnahmen
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Kontakt des Kindes zur gewaltausübenden Bezugsperson

► Wenn der Fall nach der Abklärung / Kurzberatung abgeschlossen wurde: Bitte diesen Abschnitt überspringen.

**Kontakt des Kindes zur gewalt-
ausübenden Bezugsperson**


Bei Beratungsbeginn

- ₁ regelmässiger Kontakt
- ₂ unregelmässiger Kontakt
- ₃ kein Kontakt

Bei Beratungsabschluss

- ₁ regelmässiger Kontakt
- ₂ unregelmässiger Kontakt
- ₃ kein Kontakt

Probleme / Erfahrungen:

 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

E Abschluss der der Beratung und Resultate

► Wenn der Fall nach der Abklärung / Kurzberatung abgeschlossen wurde: Bitte Teil E überspringen.

Abschluss der Beratung

Die Beratung wurde

- ₁ regulär abgeschlossen
- ₂ abgebrochen

Gründe für den Abbruch:

 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Einschätzungen zu den Beratungsergebnissen

Was erwies sich als besonders wirksam und hilfreich für das Kind?

 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

F Weiterer Unterstützungsbedarf / Anschlusslösungen

Unterstützungsbedarf

► Bitte den Unterstützungsbedarf bei Fallabschluss angeben. (☞ Fallabschluss nach Abklärung/Kurzberatung oder Fallabschluss nach Beratung/Begleitung).

Hat das Kind weiteren Unterstützungsbedarf?

- ₁ ja
₂ nein

Falls weiterer Unterstützungsbedarf besteht:

Wo liegt der grösste Unterstützungsbedarf des Kindes?

Welche Anschlusslösungen, Massnahmen sind erforderlich?

Weiterer Unterstützungsbedarf des Kindes	Erforderliche Anschlusslösungen / Massnahmen
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlusslösungen

**Meldung an /
Weiterweisung an**

- ₁ Kinderschutzgruppe
₂ Beratungsstelle Opferhilfe
₃ Frauenhaus
₄ Erziehungsberatung
₅ Vormundschaftsbehörde
₆ andere Institutionen/Fachpersonen:
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
- ₇ keine Meldung / Weiterweisung

► Bevor Sie das Formular schliessen: Bitte Dokument speichern!

G Schlussfolgerungen für das Pilotprojekt

Bitte fassen Sie rückblickend die wichtigsten Erfahrungen zusammen.

Erfahrungen und Schlussfolgerungen bezogen auf die Arbeit mit dem Kind / mit der Familie (Erfolge, besondere Schwierigkeiten, Herausforderungen, Handlungsbedarf etc.)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Erfahrungen und Schlussfolgerungen bezogen auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / Fachpersonen (Erfolge, besondere Schwierigkeiten, Herausforderungen, Handlungsbedarf etc.)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

H Fragebogen Eltern und Bezugspersonen

Wurde der «Fragebogen für Eltern und Bezugspersonen» abgegeben?

- ₁ ja
₂ nein

Falls ja: Bitte ankreuzen, an wen ein Fragebogen abgegeben wurde:

Abgegeben an	Version «Ein Kind»	Version «Mehrere Kinder»
Mutter / (Ex-)Partnerin	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₁
Vater / (Ex-)Partner	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₁
andere Bezugsperson	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₁

Ergänzende Bemerkungen?

Bemerkungen zum Fall, zur erbrachten Unterstützung etc.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unterstützung von Kindern und Jugendlichen die daheim Streit oder Gewalt miterlebt haben



Fragebogen für Eltern und Bezugspersonen

Erklärungen zum Fragebogen

Liebe Eltern, liebe Bezugspersonen

Sie sind Elternteil oder Bezugsperson eines Kindes, das unterstützt und beraten wurde, weil es daheim Streit oder Gewalt miterlebt hat.

Die Fachstelle, von der das Kind unterstützt wurde und von der Sie diesen Fragebogen erhalten, beteiligt sich am Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt des Kantons Bern. Dieses will mithelfen, dass Kinder und ihre Familien in solchen Situationen die Hilfe erhalten, die sie brauchen.

Wir sind damit beauftragt, das Projekt von aussen zu begleiten und festzuhalten, was den betroffenen Kindern und ihren Familien am meisten hilft.

In diesem Zusammenhang ist uns die Einschätzung von Eltern und anderen erwachsenen Bezugspersonen der unterstützten Kinder sehr wichtig.

Mit diesem Fragebogen möchten wir **Ihre persönliche Meinung und Ihre Erfahrungen** erfassen. Alle Angaben, die Sie machen, werden streng **vertraulich** behandelt und bleiben **anonym**. Niemand erfährt, wer welche Antworten gegeben hat.

Bitte füllen Sie den Fragebogen vollständig aus. Schicken Sie den Bogen mit dem beiliegenden adressierten und vorfrankierten Kuvert an uns zurück.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen die Verantwortliche der Befragung gerne zur Verfügung:

Frau Marianne Schär Moser, 031 311 56 54 / 079 717 14 72 oder schaer@schaermoser.ch)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



Marianne Schär Moser
Forschung und Beratung



Theres Egger
Büro BASS

Zuerst interessiert uns Ihre Meinung zur erhaltenen Unterstützung.

**1. Wie hat das Kind an der Unterstützung und Beratung teilgenommen?
(Mehrfachantworten möglich)**

- Alleine
- Zusammen mit mir
- Zusammen mit einer anderen erwachsenen Bezugsperson, nämlich
- Zusammen mit einem Geschwister / mehreren Geschwistern
- Weiss nicht

- Nur ich wurde zur Situation des Kindes beraten und unterstützt

**2. Wie haben Sie die Unterstützung erlebt?
Bitte kreuzen Sie für jede der folgenden Aussage an, inwieweit Sie ihr zustimmen oder sie ablehnen.**

	Stimmt völlig	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
Die Beraterin / der Berater ist gut auf unsere Situation eingegangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich konnte das Kind mit einem guten Gefühl in die Beratung schicken. <i>(falls nur Sie beraten wurden, bitte leer lassen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe Vertrauen in die Fachstelle, die das Kind <i>(bzw. mich)</i> unterstützt hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es war wichtig, dass das Kind <i>(bzw. ich)</i> unterstützt wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Als Bezugsperson wurde ich gut einbezogen. <i>(falls nur Sie beraten wurden, bitte leer lassen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Was fanden Sie am Unterstützungsangebot besonders gut?

.....

.....

.....

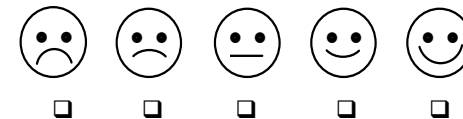
4. Was hat Sie am Unterstützungsangebot besonders gestört? Was hat Ihnen gefehlt?

.....

.....

.....

5. Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der von dieser Fachstelle erhaltenen Unterstützung?



Nun möchten wir von Ihnen wissen, wie hilfreich die Unterstützung war.

6. Hat die Unterstützung aus Ihrer Sicht dem Kind geholfen?

- Ja, sehr
- Ja, ein wenig
- Nein, eher nicht
- Nein
- Weiss nicht / bin mir nicht sicher

Was war hilfreich für Ihr Kind, was nicht?

.....
.....
.....

7. Geht es dem Kind Ihrer Ansicht nach besser, seit das es unterstützt und beraten wurde (bzw. seit Sie unterstützt und beraten wurden)?

- Ja, sehr
- Ja, ein wenig
- Nein, eher nicht
- Nein
- Weiss nicht / bin mir nicht sicher

Woran stellen Sie dies fest?

.....
.....
.....

8. Braucht Ihr Kind Ihrer Ansicht nach weitere Unterstützung?

- Ja
- Nein
- Weiss nicht / bin mir nicht sicher

Falls ja: Wurde schon etwas in die Wege geleitet, damit eine weitere Unterstützung möglich ist?

- Ja
- Nein

Zum Schluss bitten wir Sie um einige persönliche Angaben.

9. Ich bin ...

- weiblich
- männlich

10. Das Kind ist...

- weiblich männlich Alter:

11. Lebt das Kind mit anderen minderjährigen Kindern / Geschwistern zusammen?

- Nein
- Ja, nämlich:
 - Kind 1: weiblich männlich Alter:
 - Kind 2: weiblich männlich Alter:
 - Kind 3: weiblich männlich Alter:
 - Kind 4: weiblich männlich Alter:

Falls ja: Wurden diese Kinder ebenfalls unterstützt und beraten?

- Ja, ebenfalls von dieser Fachstelle
- Ja, von einer andern Fachstelle
- Nein

12. Welche Beziehung haben Sie zum Kind?

- Ich bin seine Mutter
- Ich bin sein Vater
- anderes, nämlich:

13. Wie leben Sie im Moment?

- Mit meinem Partner / meiner Partnerin und mit dem Kind (und anderen Kindern)
- Alleine mit dem Kind (und anderen Kindern)
- Anderes, nämlich:

Haben Sie noch zusätzliche Bemerkungen oder Anregungen, welche Sie hier anbringen möchten?

.....

.....

.....

.....

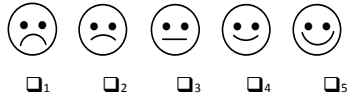
Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

[Titel der Veranstaltung]

[Datum, Ort]

Uns interessiert Ihre persönliche Meinung zur heutigen Veranstaltung. Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen. Legen Sie das ausgefüllte Blatt in die bereitstehenden Sammelbehälter oder schicken Sie es umgehend per Post an obenstehende Adresse.

Insgesamt gesehen: Wie zufrieden sind Sie mit der heutigen Veranstaltung?



Im Folgenden legen wir Ihnen einige Aussagen zur Veranstaltung vor. Bitte markieren Sie für jede dieser Aussagen den Grad Ihrer Zustimmung oder Ablehnung.

	<i>Stimme völlig zu</i>	<i>Stimme eher zu</i>	<i>Teils/teils</i>	<i>Lehne eher ab</i>	<i>Lehne völlig ab</i>
Die Veranstaltung hat meine Erwartungen erfüllt.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Für mich wichtige Themen im Bereich Kinderschutz und häusliche Gewalt wurden nicht behandelt.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Die Veranstaltung hat mir neue Informationen / Erkenntnisse zu Kinderschutz und häusliche Gewalt vermittelt.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Was ich gelernt habe, ist für meine Arbeit wichtig und nützlich.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Die Veranstaltung war gut aufgebaut.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Die inhaltlichen Schwerpunkte waren gut gewählt.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Die verteilten Unterlagen sind hilfreich.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄)	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Die Inhalte wurden in einer verständlichen und anschaulichen Art und Weise vermittelt.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄)	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Die Diskussionen in der Veranstaltung waren interessant.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁
Ich habe mir aufgrund der Veranstaltung für den Arbeitsalltag Dinge vorgenommen, die ich umsetzen möchte.	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₁

Was hat Ihnen an der Veranstaltung insgesamt gesehen am besten gefallen?

.....
.....
.....
.....

Was hat Sie an der Veranstaltung insgesamt gesehen am meisten gestört, was hat Ihnen gefehlt?

.....
.....
.....
.....

Welches Geschlecht haben Sie?

₁ weiblich ₂ männlich

Hier ist Platz für Bemerkungen oder Anregungen

.....
.....
.....
.....

Herzlichen Dank!

Anhang IV: Interviewpartner/innen Interventions- und Hilfesystem

Gesundheitswesen

Berner Gesundheit Beges / Suchtberatung: Heinz Lengacher, Regionalleiter Zentum Bern

Forum für Praxispädiatrie: Rolf Temperli, Co-Präsident Forum, Pädiater FMH

Frauenklinik Inselspital / Sozialberatungsstelle: Katrin Feller, Sozialarbeiterin Sozialberatungsstelle

Med. Anlaufstelle häusliche Gewalt / City Notfall: Daniel Flach, Chefarzt und Geschäftsleiter

Mütter- und Väterberatung Kanton Bern*: Luzia Häfliger, Geschäftsleiterin

Kinder- und Jugendpsychiatrie UPD: Eliane Siegenthaler, Chefärztin Tages- und Polikliniken

Kitas und Schulen

Schulinspektorat Region Oberland: Verena Hostettler, Schulinspektorin, 3. Kreis

Schulsozialarbeit: Katrin Gilgen-Eppler, Schulsozialarbeiterin, Kindergartenstufe

Kindertagesstätten KITAS: Regula Kormann, Fachberaterin Kitas SGF Bern

Schulärztlicher Dienst Stadt Bern: Reto Cavegn, Leiter Bereich Süd

Kindesschutzbehörden und Zivilgerichte

KESB Bern-Mittelland Nord: Jürg Eberhart, Präsident, Vorsitzender Ausschuss GL KESB

KESB Berner Jura: Pascal Flotron Präsident, Mitglied Ausschuss GL KESB

Fachstelle häusliche Gewalt Stadt Bern*: Esther Hubacher, Mitarbeiterin Fachstelle

Ambulante Jugendhilfe Stadt Bern*: Cristina Camponovo, Leiterin

Sozialamt Langenthal*: Adrian Vonrüti, Amtsleiter, Vorstand BKSE

Zivilgericht GK XIII: Andrea Gysi, Gerichtspräsidentin

Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte

Stationäre Polizei / REZ Bern: Sandra Muster, Stv. Gruppenchefin

Stationäre Polizei / REZ MEOA: Peter Berger, Bezirkschef

Regierungsstatthalteramt Oberaargau*: Martin Sommer, Regierungsstatthalter, Stellvertreter GL RASTA

Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland: Klaus Feller, Staatsanwalt

Strafgericht Regionalgericht Oberland: Jürg Santschi, Gerichtspräsident

Jugendanwaltschaft/Jugendgericht Biel-Seeland: Brigitte Lamberty, Jugendanwältin, ehem. Gerichtspräs.

Migrations- und Fremdenpolizeibehörden

Migrationsdienst Kanton Bern: Iris Rivas, Leiterin

Einwohnerdienst, Migration und Fremdenpolizei Stadt Bern: Alexander Ott, Leiter

Hilfsangebote

Care Team Kanton Bern: Urs Howald, Leiter

StoppMännerGewalt: Basil Glanzmann, Geschäftsführer

Pro Juventute Hilfe und Beratung 147: Christina Wehrlin, Leiterin Netzstelle D-CH

* Vertreten im Fachbeirat

Anhang V: Tabellen Auswertung Polizeimeldungen

Datenbasis: Meldungen der Polizei bei häuslicher Gewalt, August 2011 bis September 2012

Tabelle 1: Frist Datum (Erst-)Intervention bis Datum Rapport, nach Falltyp

	Total	Kinder mitbetroffen	Übrige Interventionen
n	838	468	370
gleicher/nächster Tag	17%	16%	18%
2-7 Tage	25%	26%	24%
8-30 Tage	35%	34%	36%
über 30 Tage	21%	21%	21%
Keine Angabe	2%	2%	2%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 2: Interventionen bei häuslicher Gewalt, nach Betroffenheit von Minderjährigen

	Anzahl	Prozent
Polizeiinterventionen insgesamt	838	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	468	56%
Übrige Interventionen	370	44%
Übrige Interventionen insgesamt	370	100%
Keine Kinder mitbetroffen	284	77%
Mitbetroffene Kinder erwachsen	58	16%
Gewalt zwischen erwachsenen Kindern und Eltern	27	7%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 3: Interventionen mit Minderjährigen, nach Anzahl der Kinder

	Anzahl	Prozent
n	468	100%
1 Kind in Familie	225	48%
2 Kinder in Familie	139	30%
3 Kinder in Familie	41	9%
4 Kinder in Familie	17	4%
5 Kinder in Familie	1	0.2%
6 Kinder in Familie	2	0.4%
9 Kinder in Familie	1	0.2%
Kinder, aber keine Angaben zur Zahl der Kinder	35	8%
Keine Kinder, aber betroffene Frau schwanger	7	2%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 4: Anzahl der Kinder bei Interventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt

	Anzahl
Interventionen mit minderjährigen Kindern	468
Anzahl minderjährige Kinder (inkl. ungeborene Kinder)	rund 769
Anzahl minderjährige Kinder (exkl. ungeborene Kinder)	rund 755
Anzahl Kinder, in Rapporten ausgewiesen	720
Interventionen mit Kindern, Anzahl der Kinder unbekannt	35
Anzahl ungeborene Kinder, in Rapporten ausgewiesen	14

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 5: Gewalterfahrung der Kinder, nach Interventionen und Kindern

	Interventionen		Minderjährige Kinder		direkt involviert	indirekt involviert
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
Gesamt	468	100%	769	100%	39	730
Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen	428	92%	692	90%	-	692
Gewalt zwischen Geschwistern	1	0%	2	0%	1	1
Gewalt Eltern gegen Kind/Geschwister	19	4%	41	5%	19	22
Gewalt Kind/Geschwister gegen Eltern	12	3%	19	2%	11	8
Beidseitige Gewalt Eltern/Kind	8	2%	15	2%	8	7

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 6: Geschlecht der minderjährigen Kinder

	Anzahl	Prozent
Kinder von denen Geschlechtsangabe vorhanden ist	597	100%
Weiblich	312	52%
Männlich	285	48%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 7: Alter der minderjährigen Kinder

	Anzahl	Prozent
Kinder, von denen Altersangabe vorhanden ist	578	100%
Ungeboren	14	2%
0-3 Jahre alt	171	30%
4-6 Jahre alt	97	17%
7-12 Jahre alt	160	28%
13-18 Jahre alt	136	24%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 8: Beziehung und Beziehungsstatus der Beteiligten, nach Falltyp

		Total	Kinder mitbetroffen	Übrige Interventionen
n		838	468	370
Beziehung	Ehepaar	57%	65%	46%
	Konkubinat	32%	23%	43%
	Anderes	11%	12%	11%
Beziehungsstatus	Zusammen	70%	69%	71%
	Getrennt	28%	29%	26%
	Keine Angabe	2%	2%	2%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 9: Gewaltkonstellation und Geschlecht der geschädigten/tatverdächtigen Person, nach Falltyp

		Total	Kinder mitbetroffen	Übrige Interventionen
Art der Gewalt		838	468	370
	n			
	Gegenseitige Gewalt	28%	25%	31%
	Einseitige Gewalt	72%	75%	68%
	Keine Angabe	0%	0%	1%
Einseitige Gewalt:		607	352	255
Geschlecht der geschädigten Person				
	Weiblich	91%	92%	91%
	Männlich	8%	8%	8%
	Keine Angabe	1%	0%	1%
Einseitige Gewalt:		607	352	255
Geschlecht der tatverdächtigen Person				
	Weiblich	7%	8%	6%
	Männlich	93%	92%	93%
	Keine Angabe	0%	0%	0%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 10: Nationalität der Beteiligten, nach Falltyp

		Total	Kinder mitbetroffen	Übrige Interventionen
n		838	468	370
Beide schweizerische Staatsbürgerschaft		37%	30%	45%
Beide ausländische Staatsbürgerschaft		32%	37%	26%
Binational		30%	32%	27%
Keine Angabe		1%	1%	1%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 11: Wiederholungstat und Alkohol, nach Falltyp

		Total	Kinder mitbetroffen	Übrige Interventionen
n		838	468	370
Wiederholungstat	Ja	58%	58%	57%
	Nein	42%	42%	42%
	Keine Angabe	1%	0%	1%
Alkohol im Spiel	Ja	21%	17%	25%
	Nein	79%	83%	74%
	Keine Angabe	1%	0%	1%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 12: Polizeiliche Massnahmen, nach Falltyp

		Total		Kinder mitbetroffen		Übrige Interventionen	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Festnahme	Ja	89	11%	42	9%	47	13%
	Nein	623	74%	344	74%	279	75%
	Unbekannt	126	15%	82	18%	44	12%
Fernhaltung/Wegweisung	Ja	188	22%	116	25%	72	20%
	Nein	517	62%	271	58%	246	67%
	Unbekannt	133	16%	81	17%	52	14%
Strafantrag	Ja	277	33%	172	37%	105	28%
	Nein	320	38%	167	36%	153	41%
	Unbekannt	241	29%	129	28%	112	30%

Quelle: Polizeimeldungen August 2011 bis September 2012; eigene Berechnungen

Anhang VI: Tabellen Auswertung Falldokumentation

Datenbasis: Falldokumentation der Fachstellen (Kinderschutzgruppe, Frauenhäuser / Beratungsstelle Frauenhaus, Opferhilfestellen), Oktober 2011 bis Dezember 2012

Tabelle 13: Anzahl Beratungen, nach Fachstelle

	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%
Kinderschutzgruppe	22	20%
Frauenhäuser		
Frauenhaus Bern	24	22%
Beratungsstelle Frauenhaus Biel	18	16%
Beratungsstellen Opferhilfe		
Beratungsstelle Opferhilfe Bern	21	19%
Fachstelle für sexuelle und häusliche Gewalt Vista Thun	25	23%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 14: Geschlecht und Alter der beratenen Kinder, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Geschlecht								
Mädchen	60	55%	13	59%	24	57%	23	50%
Junge	50	46%	9	41%	18	43%	23	50%
Alter der Kinder								
bis 3 Jahre	24	22%	5	23%	12	29%	7	15%
4-6 Jahre	19	17%	5	23%	6	14%	8	17%
7-12 Jahre	43	39%	11	50%	15	36%	17	37%
13-16 Jahre	18	16%	1	5%	6	14%	11	24%
17-18 Jahre	4	4%	-	-	2	5%	2	4%
keine Angabe	2	2%	-	-	1	2%	1	2%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 15: Nationalität der Bezugspersonen, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Beide Schweizer	27	25%	5	23%	11	26%	11	24%
Beide Ausländer	48	44%	13	59%	17	41%	18	39%
Binational	26	24%	3	14%	10	24%	13	28%
Keine Angaben	9	8%	1	5%	4	10%	4	9%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 16: Wohnsituation der Kinder bei Beratungsbeginn, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
In der Wohnung	107	97%	22	100%	41	98%	44	96%
mit beiden	54	50%	6	27%	25	61%	23	52%
mit der Mutter	47	44%	13	59%	14	34%	20	45%
mit dem Vater	6	6%	3	14%	2	5%	1	2%
es leben minderjährige Geschwister in derselben Wohnung	67	63%	16	73%	24	59%	27	61%
es leben andere Verwandte in der Wohnung	7	7%	6	27%	1	2%	-	-
Bei Verwandten/Bekanntem	1	1%	-	-	1	2%	-	-
In einer Institution / anderes	-	-	-	-	-	-	-	-
Keine Angaben	2	2%	-	-	-	-	2	4%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 17: Regelung des Sorgerechts und der Obhut der beratenen Kinder, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Sorgerecht								
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Beide	73	66%	15	68%	31	74%	27	59%
Mutter	35	32%	6	27%	11	26%	18	39%
Vater	-	-	-	-	-	-	-	-
Andere	-	-	-	-	-	-	-	-
Keine Angabe	2	2%	1	5%	-	-	1	2%
Obhutsrecht								
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Beide	52	47%	9	41%	30	71%	13	28%
Mutter	46	42%	13	59%	9	21%	24	52%
Vater	1	1%	-	-	-	-	1	2%
Andere	1	1%	-	-	-	-	1	2%
Keine Angabe	10	9%	-	-	3	7%	7	15%
Kombinationen								
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Sorgerecht und Obhut beide Eltern	52	47%	9	41%	30	71%	13	28%
Sorgerecht beide / Obhut ein Elternteil	16	15%	6	27%	1	2%	9	20%
Sorgerecht und Obhut durch einen Elternteil	30	27%	6	27%	8	19%	16	35%
Keine Angabe	12	11%	1	5%	3	7%	8	17%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 18: Gewaltsituation, Gewaltbetroffene und Beziehungsstatus der Bezugspersonen, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gewalt bei Beratungsbeginn	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
akut / instabile Situation	83	75%	11	50%	38	90%	34	74%
Gewalt ist beendet	27	25%	11	50%	4	10%	12	26%
Betroffene Personen (Mehrfachnennungen)	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Gewalt gegen Mutter / (Ex-)Partnerin	102	93%	21	95%	39	93%	42	91%
Gewalt gegen Vater / (Ex-)Partner	1	1%	-	-	1	2%	-	-
Gewalt gegen Geschwister	38	35%	13	59%	5	12%	20	43%
Gewalt gegen andere (Grosseltern etc.)	1	1%	-	-	1	2%	-	-
Beziehung der Bezugspersonen	110	100%	26	100%	42	100%	49	100%
zusammen	53	48%	9	35%	29	69%	15	31%
getrennt / geschieden	49	45%	13	50%	7	17%	29	59%
unbekannt	8	7%	4	15%	6	14%	5	10%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 19: Mitbetroffenheit der Kinder und Form der miterlebten Gewalt, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Art der Mitbetroffenheit								
Gewalt gesehen/gehört	103	94%	19	86%	40	95%	44	96%
nicht direkt miterlebt	4	4%	1	5%	2	5%	1	2%
unbekannt	3	3%	2	9%	0	0%	1	2%
Form der miterlebten Gewalt (Mehrfachnennungen)								
Kind hat Gewalt gesehen/gehört	103	100%	19	100%	40	100%	44	100%
psychisch	93	90%	14	74%	36	90%	43	98%
körperlich	79	77%	15	79%	33	83%	31	70%
sexuell (häufig unklar)	2	2%	-	-	-	-	2	5%
Waffen (häufig unklar)	14	14%	3	16%	6	15%	5	11%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 20: Form der miterlebten Gewalt, nach Gewaltausübenden

	Gesamt		Beidseitig		gegen Mutter / (Ex-) Partnerin		gegen Vater / (Ex-) Partner	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Psychische Gewalt	93	100%	13	14%	80	86%	-	-
Körperliche Gewalt	79	100%	2	3%	77	97%	-	-
Sexuelle Gewalt	2	100%	-	-	2	100%	-	-
Waffen	14	100%	1	7%	13	93%	-	-

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 21: Direkte Betroffenheit und Form der erfahrenen Gewalt, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Direkte Betroffenheit der Kinder								
Kind hat gegen sich gerichtete Gewalt erfahren	58	53%	15	68%	16	38%	27	59%
keine direkte Gewalt erfahren	48	44%	6	27%	25	60%	17	37%
unbekannt	4	4%	1	5%	1	2%	2	4%
Form der direkt erfahrenen Gewalt (Mehrfachnennungen)								
Kind hat gegen sich gerichtete Gewalt erfahren	58	100%	15	100%	16	100%	27	100%
psychisch	41	71%	10	67%	10	63%	21	78%
leichte Körperstrafen	25	43%	2	13%	6	38%	17	63%
erhebliche körperliche Misshandlung	13	22%	2	13%	2	13%	9	33%
sexueller Missbrauch (häufig unklar)	3	5%	2	13%	-	-	1	4%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 22: Direkte Betroffenheit, nach Gewaltausübenden

	Total		Durch beide		Durch Mutter / (Ex-) Partnerin		Durch Vater / (Ex-) Partner	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
psychisch	41	100%	1	2%	-	-	40	98%
leichte Körperstrafen	25	100%	1	4%	-	-	24	96%
erhebliche körperliche Misshandlung	13	100%	-	-	1	8%	12	92%
sexueller Missbrauch (häufig unklar)	3	100%	-	-	-	-	3	100%
psychische/physische Vernachlässigung	5	100%	-	-	-	-	5	100%
Waffen	3	100%	-	-	-	-	3	100%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 23: Vorangegangene Interventionen und Massnahmen, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Polizeiliche Interventionen unmittelbar vorher und/oder früher erfolgt	79	72%	15	68%	30	71%	34	74%
Polizeiliche Interventionen unmittelbar vorher	50	45%	4	18%	19	45%	27	59%
Unbekannt	11	10%	4	18%	3	7%	4	9%
Fernhaltung/Wegweisung unmittelbar vorher und/oder früher erfolgt	52	47%	16	73%	20	48%	16	35%
Fernhaltung/Wegweisung unmittelbar vorher	28	25%	1	5%	12	29%	15	33%
Unbekannt	18	16%	6	27%	6	14%	6	13%
Externe Unterbringung unmittelbar vorher und/oder früher erfolgt	42	38%	13	59%	14	33%	15	33%
Externe Unterbringung unmittelbar vorher	15	14%	4	18%	3	7%	8	17%
Unbekannt	3	3%	2	9%	1	2%	-	-

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 24: Gefährdungsmeldung vor und während der Beratung, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Gefährdungsmeldung gemacht vor Fallaufnahme	29	26%	14	64%	5	12%	10	22%
im Rahmen der Beratung	22	20%	8	36%	4	10%	10	22%
keine Angabe	6	5%	5	23%	1	2%	-	-
	3	3%	3	14%	-	-	-	-

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 25: Erstkontakt zur Fachstelle, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Fälle insgesamt	107	100%	22	100%	42	100%	43	100%
Gewaltbetroffene Bezugsperson	53	50%	6	27%	20	48%	27	63%
Polizei	22	21%	3	14%	8	19%	11	26%
Vertrauensperson	7	7%	0	0%	4	10%	3	7%
Vormundschaft	7	7%	7	32%	0	0%	0	0%
Gewaltausübende Bezugsperson	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Kind selber	1	1%	1	5%	0	0%	0	0%
andere	17	16%	5	23%	10	24%	2	5%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 26: Art der Beratung, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Abklärung/Kurzberatung insgesamt	73	66%	22	100%	12	29%	39	85%
ohne Triage	42	38%	1	5%	8	19%	33	72%
mit Triage	31	28%	21	95%	4	10%	6	13%
Abklärung/Beratung/Begleitung durch eigene Stelle	37	34%	0	0%	30	71%	7	15%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 27: Unterstützungsangebot (Mehrfachantworten), nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Abklärung / Kurzberatung	76	69%	22	100%	15	36%	39	85%
Einzelberatung / Begleitung des Kindes	21	19%	0	0%	19	45%	2	4%
Einzelberatung Elternteil zur Situation des Kindes	46	42%	1	5%	24	57%	21	46%
Andere Angebote für das Kind (z.B. Gruppenangebote)	16	15%	0	0%	16	38%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 28: Setting der Kurzberatungen, nach Fachstelle (Mehrfachantworten)

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Total Abklärungen / Kurzberatungen	76	100%	22	100%	15	100%	39	100%
Kurzberatung mit Kind	38	50%	14	64%	7	47%	17	44%
Kurzberatung Kind und Elternteil	20	26%	3	14%	6	40%	11	28%
Kurzberatung mit Elternteil	55	72%	15	68%	9	60%	31	79%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 29: Setting der Beratung/Begleitung des Kindes, nach Fachstelle (Mehrfachantworten)

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Total Einzelberatungen Kind	21	100%	-	-	19	100%	2	100%
Einzelberatung Kind	18	86%	-	-	17	89%	2	100%
Einzelberatung Kind mit Elternteil	14	67%	-	-	14	74%	-	-

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 30: Gemeinsame Gespräche mit beiden Bezugspersonen, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Gemeinsame Gespräche mit beiden Bezugspersonen	2	2%	1	5%	1	2%	-	-

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 31: Kontakt des Kindes zur gewaltausübenden Bezugsperson bei Beratungsbeginn und -abschluss

	Gesamt		Frauenhäuser		Opferhilfestellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Anzahl Beratungen / Begleitungen insgesamt	37	100%	30	100%	7	100%
Keine Angaben über Art des Kontakts	7	19%	6	20%	1	14%
Regelmässiger Kontakt bei Beratungsbeginn. Bei Beratungsabschluss:	14	38%	8	27%	6	86%
regelmässiger Kontakt	7	19%	2	7%	5	71%
unregelmässiger Kontakt	3	8%	3	10%	-	-
kein Kontakt	4	11%	3	10%	1	14%
Unregelmässiger Kontakt bei Beratungsbeginn. Bei Beratungsabschluss:	8	22%	8	27%	-	-
regelmässiger Kontakt	4	11%	4	13%	-	-
unregelmässiger Kontakt	1	3%	1	3%	-	-
kein Kontakt	3	8%	3	10%	-	-
Kein Kontakt bei Beratungsbeginn. Bei Beratungsabschluss:	8	22%	8	27%	-	-
regelmässiger Kontakt	3	8%	3	10%	-	-
unregelmässiger Kontakt	-	-	-	-	-	-
kein Kontakt	5	14%	5	17%	-	-

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 32: Zusätzliche Unterstützung während der Beratung, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutzgruppe		Frauenhäuser		Opferhilfestellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Weitere Unterstützung durch andere Institutionen/Fachpersonen	51	46%	13	59%	16	38%	22	48%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 33: Involvierte und kontaktierte Personen und Stellen, nach Fachstellen

	Gesamt		Kinderschutzgruppe		Frauenhäuser		Opferhilfestellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Anzahl Beratungen insgesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Vertrauensperson involviert	58	53%	16	73%	17	40%	25	54%
Vertrauensperson kontaktiert	16	15%	2	9%	5	12%	9	20%
Beistand involviert	27	25%	8	36%	5	12%	14	30%
Beistand kontaktiert	12	11%	2	9%	4	10%	6	13%
Arzt / Ärztin involviert	19	17%	8	36%	-	-	11	24%
Arzt / Ärztin kontaktiert	3	3%	2	9%	1	2%	-	-
Therapeut/in involviert	7	6%	1	5%	1	2%	5	11%
Therapeut/in kontaktiert	8	7%	1	5%	5	12%	2	4%
Anwalt / Anwältin involviert	41	37%	4	18%	15	36%	22	48%
Anwalt / Anwältin kontaktiert	24	22%	-	-	18	43%	6	13%
Schule involviert	28	25%	1	5%	10	24%	17	37%
Schule kontaktiert	15	14%	1	5%	12	29%	2	4%
Polizei involviert	33	30%	8	36%	11	26%	14	30%
Polizei kontaktiert	12	11%	3	14%	8	19%	1	2%
Kinderschutzgruppe involviert	2	2%	-	-	1	2%	1	2%
Kinderschutzgruppe kontaktiert	-	-	-	-	-	-	-	-
Opferhilfestelle involviert	5	5%	2	9%	3	7%	-	-
Opferhilfestelle kontaktiert	4	4%	1	5%	3	7%	-	-
Frauenhaus involviert	3	3%	-	-	-	-	3	7%
Frauenhaus kontaktiert	2	2%	-	-	-	-	2	4%
Erziehungsberatung involviert	13	12%	1	5%	5	12%	7	15%
Erziehungsberatung kontaktiert	2	2%	0	0%	2	5%	0	0%
Vormundschaft involviert	29	26%	14	64%	3	7%	12	26%
Vormundschaft kontaktiert	11	10%	6	27%	2	5%	3	7%
Sozialdienst involviert	42	38%	6	27%	16	38%	20	43%
Sozialdienst kontaktiert	23	21%	4	18%	13	31%	6	13%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 34: Unterstützungsbedarf des Kindes nach Abschluss der Beratung

	Gesamt		Kinderschutzgruppe		Frauenhäuser		Opferhilfestellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	110	100%	22	100%	42	100%	46	100%
Weiterer Unterstützungsbedarf: ja	70	64%	20	91%	24	57%	26	57%
Weiterer Unterstützungsbedarf: nein	35	32%	1	5%	15	36%	19	41%
Keine Angaben	5	5%	1	5%	3	7%	1	2%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 35: Triage und Anschlusslösungen bei Beratungsabschluss

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfe- stellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Fälle Kurzberatung mit Triage / Beratung und Unterstützungsbedarf	52	100%	20	100%	21	100%	11	100%
Weiterweisung an bzw. Anschlusslösung:								
Kinderschutzgruppe	1	2%	-	-	1	5%	-	-
Beratungsstelle Opferhilfe	1	2%	-	-	1	5%	-	-
Frauenhaus	-	-	-	-	-	-	-	-
Erziehungsberatung	7	13%	-	-	4	19%	3	27%
Vormundschaftsbehörde	21	40%	18	90%	-	-	3	27%
andere Institutionen/Fachpersonen	14	27%	-	-	11	52%	3	27%
keine Meldung / Weiterweisung	4	8%	-	-	2	10%	2	18%
Keine Angaben	4	8%	2	10%	2	10%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; eigene Berechnungen

Tabelle 36: Belastungen der Kinder, nach Alter

	Gesamt		0-6		7-12		13-18		keine Angabe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
n	106		41		41		22		2	
Nennungen gesamt	240	100%	90	100%	95	100%	49	100%	6	100%
Körperliche/psychosomatische Belastungen	13	5%	10	11%	3	3%	0	0%	0	0%
Psychische Belastungen	44	18%	15	17%	24	25%	5	10%	0	0%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: innerhalb der Familie	31	13%	8	9%	13	14%	10	20%	0	0%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: ausserhalb der Familie	36	15%	10	11%	12	13%	11	22%	3	50%
Belastung durch die Situation generell	80	33%	32	36%	28	29%	18	37%	2	33%
Belastung durch konkrete Gewalt- situation	27	11%	10	11%	13	14%	3	6%	1	17%
Anderes	9	4%	5	6%	2	2%	2	4%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; inhaltsanalytische Auswertung

Tabelle 37: Belastungen der Kinder, nach Geschlecht

	Gesamt		männlich		weiblich	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
n	106		48		58	
Nennungen gesamt	240	100%	106	100%	134	100%
Körperliche/psychosomatische Belastungen	13	5%	8	8%	5	4%
Psychische Belastungen	44	18%	18	17%	26	19%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten - innerhalb der Familie	31	13%	14	13%	17	13%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten - ausserhalb der Familie	36	15%	18	17%	18	13%
Belastung durch die Situation generell	80	33%	26	25%	54	40%
Belastung durch konkrete Gewaltsituation	27	11%	16	15%	11	8%
Anderes	9	4%	6	6%	3	2%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; inhaltsanalytische Auswertung

Tabelle 38: Belastung der Kinder, nach Betroffenheit

	Gesamt		direkt betroffen		nicht direkt betroffen		keine Angabe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
n	106		57		45		4	
Nennungen gesamt	240	100%	137	100%	97	100%	6	100%
Körperliche/psychosomatische Belastungen	13	5%	9	7%	4	4%	0	0%
Psychische Belastungen	44	18%	24	18%	19	20%	1	17%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: innerhalb der Familie	31	13%	15	11%	16	16%	0	0%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: ausserhalb der Familie	36	15%	22	16%	13	13%	1	17%
Belastung durch die Situation generell	80	33%	44	32%	33	34%	3	50%
Belastung durch konkrete Gewaltsituation	27	11%	16	12%	10	10%	1	17%
Anderes	9	4%	7	5%	2	2%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; inhaltsanalytische Auswertung

Tabelle 39: Belastungen der Kinder, nach Gewaltsituation

	Gesamt		akute Situation		Gewalt ist beendet	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
n	106		80		26	
Gesamt	240	100%	185	100%	55	100%
Körperliche/psychosomatische Belastungen	13	5%	12	6%	1	2%
Psychische Belastungen	44	18%	36	19%	8	15%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten - innerhalb der Familie	31	13%	28	15%	3	5%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten - ausserhalb der Familie	36	15%	33	18%	3	5%
Belastung durch die Situation generell	80	33%	54	29%	26	47%
Belastung durch konkrete Gewaltsituation	27	11%	19	10%	8	15%
Anderes	9	4%	3	2%	6	11%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; inhaltsanalytische Auswertung

Tabelle 40: Belastungen der Kinder, nach Fachstelle

	Gesamt		Kinderschutz- gruppe		Frauenhäuser		Opferhilfestellen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
n	106		22		38		46	
Gesamt	240	100%	50	100%	82	100%	108	100%
Körperliche/psychosomatische Belastungen	13	5%	3	6%	3	4%	7	6%
Psychische Belastungen	44	18%	9	18%	12	15%	23	21%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: innerhalb der Familie	31	13%	5	10%	10	12%	16	15%
Schwierigkeiten im Sozialverhalten: ausserhalb der Familie	36	15%	2	4%	12	15%	22	20%
Belastung durch die Situation generell	80	33%	22	44%	27	33%	31	29%
Belastung durch konkrete Gewaltsituation	27	11%	1	2%	17	21%	9	8%
Anderes	9	4%	8	16%	1	1%	0	0%

Quelle: Falldokumentation Oktober 2011 bis Dezember 2012; inhaltsanalytische Auswertung

Anhang VII: Tabellen Evaluation Informationsveranstaltungen

Datenbasis: Evaluation der Informationsveranstaltungen

Tabelle 41: Veranstaltungen, Anzahl Teilnehmende und Rücklauf Veranstaltungsevaluation

Veranstaltung		Teilnehmende		Fragebogen		Rücklaufquote	
Titel	Datum	Anzahl		Anzahl		Prozent	
Kantonale Fachtagung	05.07.2011	160		65		41%	
Kantonale Fachtagung	06.07.2011	65		35		54%	
Schulärztetagung Bern	25.08.2011	67		24		36%	
Informationsveranstaltung Interlaken	28.03.2012	15		11		73%	
Informationsveranstaltung Thun	20.06.2012	14		12		86%	
Diskussion Gruppenangebot Bern	22.06.2012	15		12		80%	
Informationsveranstaltung Bern	28.08.2012	174		131		75%	
Informationsveranstaltung Burgdorf	12.09.2012	164		126		77%	
Informationsveranstaltung Spiez	31.10.2012	37		28		76%	
Informationsveranstaltung Thun	14.11.2012	48		26		54%	
Informationsveranstaltung Interlaken	28.11.2012	46		30		65%	
Gesamt (Summe/Mittelwert)		805		500		65%	
Minimum		14		11		36%	
Maximum		174		131		86%	

Quelle: Evaluation Informationsveranstaltungen; eigene Berechnungen

Tabelle 42: Veranstaltungsevaluation: Zufriedenheit, Relevanz und Wirkungsindikatoren

Veranstaltung	Zustimmung n	Allgemeine Zufriedenheit			Relevanz			Informations- gewinn			Umsetzung im Alltag			
		sehr	eher	sehr/ eher	völlig	eher	völlig/ eher	völlig	eher	völlig/ eher	völlig	eher	völlig/ eher	
Kantonale Fachtagung, Jul 11	65	17%	69%	86%	21%	52%	73%	18%	45%	63%	11%	45%	56%	
Kantonale Fachtagung, Jul 11	35	28%	62%	90%	29%	32%	61%	21%	29%	50%	21%	47%	68%	
Schulärztetagung Bern, Aug 11	24	11%	74%	85%	48%	30%	78%	33%	46%	79%	46%	32%	78%	
Veranstaltung Interlaken, Mrz 12	11	28%	62%	90%	55%	27%	82%	50%	20%	70%	45%	18%	63%	
Veranstaltung Thun, Jun 12	12	0%	56%	56%	42%	17%	59%	33%	42%	75%	27%	45%	72%	
Gruppenangebot Bern, Jun 12	12	33%	58%	91%	36%	27%	63%	27%	18%	45%	9%	36%	45%	
Veranstaltung Bern, Aug 12	131	11%	54%	65%	25%	44%	69%	24%	40%	64%	14%	36%	50%	
Veranstaltung Burgdorf, Sep 12	126	17%	75%	92%	41%	43%	84%	50%	34%	84%	22%	43%	65%	
Veranstaltung Spiez, Okt 12	28	11%	67%	78%	33%	41%	74%	31%	27%	58%	19%	41%	60%	
Veranstaltung Thun, Nov 12	26	19%	61%	80%	27%	54%	81%	20%	40%	60%	19%	46%	65%	
Veranstaltung Interlaken, Nov 12	30	44%	56%	100%	43%	47%	90%	43%	37%	80%	34%	41%	75%	
Gesamt (Summe/Mittelwert)		500	18%	64%	82%	33%	42%	75%	32%	37%	69%	20%	40%	61%
Minimum		11	0%	54%	56%	21%	17%	59%	18%	18%	45%	9%	18%	45%
Maximum		131	44%	75%	100%	55%	54%	90%	50%	46%	84%	46%	47%	78%

Quelle: Evaluation Informationsveranstaltungen; eigene Berechnungen

Allgemeine Zufriedenheit: «Insgesamt gesehen: Wie zufrieden sind Sie mit der heutigen Veranstaltung?»

Relevanz: «Was ich gelernt habe, ist für meine Arbeit wichtig und nützlich»

Informationsgewinn: «Die Veranstaltung hat mir neue Informationen/Erkenntnisse zu Kinderschutz und häusliche Gewalt vermittelt»

Umsetzung im Alltag: «Ich habe mir aufgrund der Veranstaltung für den Arbeitsalltag Dinge vorgenommen, die ich umsetzen möchte»

Anhang VIII: Ergebnisbericht Gruppengespräche

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Teil I: Ausgangslage und Vorgehen	1
1 Ausgangslage und Vorgehen	1
Teil II: Ergebnisse	2
2 Rolle der Stellen im Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt	2
2.1 Selbsteinschätzung	2
2.2 Zusammenarbeit und Hilfesystem	6
2.2.1 Zusammenarbeit der im Projekt involvierten Stellen	6
2.2.2 Andere Stellen im Hilfesystem	7
3 Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Alltag der involvierten Institutionen	8
3.1 Belastungen, Unterstützungsbedarf und -möglichkeiten	8
3.2 Gefährdungsmeldung als Arbeitsinstrument	9
3.3 Wirkungen der eigenen Arbeit	10
3.4 Zielgruppenerreichung und Früherkennung	10
4 Das Pilotprojekt	11
4.1 Generelle Einschätzung	11
4.2 Künftige Aufgaben und Stossrichtungen	12
Teil III: Fazit	13
5 Schlussfolgerungen	13
Anhang: Teilnehmende der Gruppengespräche	14

Kinderschutz bei häuslicher Gewalt: Pilotprojekt zur Unterstützung der im Kanton Bern von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder

Ergebnisbericht Gruppengespräche Beratende
Zuhanden

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt – big
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Marianne Schär Moser (Forschung und Beratung)
Theres Egger (Büro BASS)

Bern, im April 2013

Teil I: Ausgangslage und Vorgehen

1 Ausgangslage und Vorgehen

Im Rahmen der Begleitevaluation des Pilotprojekts Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern wurde eine zweimalige Befragung von Beratungspersonen durchgeführt. Sie haben direkten Einblick in die konkreten Fälle und den Praxisalltag ihrer jeweiligen Stelle. Ihre Perspektive auf Beratungspraxis und Ihre Einschätzungen bezogen auf die Zielgruppen des Projekts und die Umsetzung des Projekts ist von grosser Relevanz. Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der beiden Befragungen vom Mai 2012 und vom Januar 2013 vor.

Am Projekt beteiligen sich vier Arten von Abklärungs- und Beratungsstellen: Erziehungsberatungsstellen, Opferhilfestellen, Frauenhäuser (inkl. ambulante Frauenhaus-Beratungsstelle) sowie die Kinderschutzgruppe des Inselspitals. Im Mai 2012 und im Januar 2013 wurden drei Gruppengespräche und ein Einzelgespräch (Kinderschutzgruppe) mit Mitarbeitenden aus diesen Institutionen geführt, die als aktive Berater/innen ihrer jeweiligen Institution im Projekt integriert sind. Die Ergebnisse der ersten Befragung wurden den Projektverantwortlichen und dem Fachbeirat im August 2012 zurückgemeldet. Themen, die sich als vertiefenswert herausstellten, wurden in den Leitfaden für die zweite Befragung aufgenommen. Zusätzlich wurden im November 2012 sowie im Januar 2013 Gruppengespräche mit Berater/innen von Sozial- bzw. Jugendämtern durchgeführt, die mit Kinderschutzfragen beauftragt sind. Diese Institutionen wurden aufgrund von kantonsinternen Vorgaben im Zuge der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes nicht von Anfang an ins Projekt einbezogen, es zeigte sich aber, dass die Erhebung ihrer Perspektive von grosser Bedeutung ist.

Die Gespräche wurden auf Tonträger aufgezeichnet, anschliessend transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

Der Ergebnisbericht gruppiert die Aussagen der verschiedenen Personen in die vier oben erwähnten Gruppen von Institutionen, dabei wird nicht zwischen den Personen bzw. lokalen Institutionen unterschieden. Die Aussagen gelten für die im Projekt vertretenen konkreten Stellen, lassen aber zum Teil auch genereller auf den jeweiligen Institutionstyp schliessen. Es wird die Perspektive der Gesprächspartner/innen berichtet.

In Kapitel 2 werden die Stellen generell hinsichtlich ihrer Arbeit im Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt geschildert. Kapitel 3 berichtet vom Umgang mit der Thematik im Alltag der Beratenden. In Kapitel 4 äussern sich die Befragten zum Pilotprojekt. Kapitel 5 schliesslich fasst einige Schlussfolgerungen aus den Befragungen zuhelfen der Projektverantwortlichen zusammen. Im Anhang findet sich eine Liste der Gesprächspartner/innen.

Teil II: Ergebnisse

2 Rolle der Stellen im Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt

2.1 Selbsteinschätzung

Was zeichnet die jeweils eigene Stelle aus und welche Rolle hat sie im Hilfesystem für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und im Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt? Im Folgenden wird fokussiert auf die Thematik des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt aufgrund der Selbstbeschreibung der Beratenden eine grobe Charakterisierung versucht. Der grau unterlegte Text im Kasten ist eine Kurzfassung der Beschreibung, die mit den Stellen abgesprochen ist und auch für die Kommunikation gegen aussen verwendet werden kann.

Erziehungsberatungsstellen (EB)

Die kantonalen Erziehungsberatungsstellen haben die psychosoziale Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien von der Geburt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Die Stellen sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Das Angebot ist für Eltern, jugendliche Selbstanmelder und Schulen kostenlos.

Die Stellen bieten Abklärungen, Beratungen und Konsilien für Eltern, Kinder und Lehrpersonen an. Weiter auch für Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Medizin, etc.). Abklärungsaufträge können auch Gutachten für Behörden (KESB, Gerichte) sein, z.B. im Bereich Kinderschutz. Die Stellen bieten nach verfügbaren Kapazitäten auch Therapien an (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie). Sie helfen bei Triagen und weisen je nach Indikation eventuell auch weiter. Die Stellen arbeiten lösungsorientiert, systemisch und regional gut vernetzt.

Aufgrund des breiten Auftrags ist häusliche Gewalt oft nicht der erste oder explizite Grund, weshalb die EB aufgesucht wird. Das Thema Gewalt kommt deshalb meist eher auf Umwegen oder im Verlauf einer Beratung zum Vorschein. Die EB kann im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Beratungen, Begleitungen oder Therapien anbieten. Sie hat auch die Möglichkeit, den gewaltausübenden Elternteil in die Arbeit einzubeziehen, dort wo dies Sinn macht und möglich ist.

Durch den breiten Ansatz kann die EB auch präventiv wirken, bevor es zu eskalierenden familiären Situationen kommt, z.B. im Verlauf der Fallarbeit im Rahmen einer Anmeldung aus einem anderen Grund oder falls sich Familien frühzeitig melden, wenn sie bezüglich familiärer Schwierigkeiten an Grenzen stossen.

Erziehungsberatung

- Freiwillige Stelle, selten ist häusliche Gewalt der Grund, weshalb die Stelle aufgesucht wird. Die Thematik kommt in der Regel eher auf Umwegen, nach längerer Beratung zum Vorschein.
- Charakteristisch für die EB ist, dass sie Beratungen, Begleitungen und auch Therapien anbieten können, dabei decken sie eine sehr breite Themenpalette ab.
- Die Stellen arbeiten nach einem systemischen Ansatz. Die EB kann im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Beratungen, Begleitungen oder Therapien anbieten. Sie hat auch die Möglichkeit, den gewaltausübenden Elternteil in die Arbeit einzubeziehen.
- Starke Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit andern Angeboten gehören zum Selbstverständnis. Dabei fungiert die EB auch als Triagestelle.
- Die EB ist für andere Stellen eine Option, an die mitbetroffene Kinder bzw. ihren Eltern weiterverwiesen werden können, z.B. zur Abklärungen, für therapeutische Massnahmen oder bei Erziehungsproblemen.
- Durch den breiten Ansatz kann die EB auch präventiv wirken, bevor es zu eskalierenden familiären Situationen kommt

Schwerpunkt: Längerfristige Unterstützung und Begleitung, Vernetzung sowie Früherkennung kindlicher Mitbetroffenheit.

Opferhilfestellen (OH)

Die Opferhilfestellen beraten und begleiten Opfer häuslicher Gewalt, wo Kinder vorhanden sind, auch bezogen auf diese, teilweise auch direkt mit ihnen. Die Thematik hat einen hohen Stellenwert, die Mitbetroffenheit von Kindern gehört immer dazu. Im Fokus steht dabei der Opfer-Elternteil der bezüglich Kind beraten wird (in der Regel, bei frauenspezifischen Stellen ausschliesslich, die Mutter). Auch bei OH handelt es sich um freiwillige Angebote.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Beratung, Begleitung und Vernetzung der gewaltbetroffenen Elternteile, also primär der Mütter. Die Dauer der Begleitung ist unterschiedlich, sie kann sich auch über längere Zeit hinziehen. Einzelne Stellen haben auch Kinderberatungen für mitbetroffene Kinder ab ca. 5 Jahren aufgebaut, dabei handelt es sich in der Regel um Kurzberatungen (1-3 Sitzungen), bei Bedarf kann auch eine längere Beratung angeboten werden; Therapie wird nicht angeboten. Die Beratung der Kinder wird nur dann gemacht, wenn nicht anderen Stellen wie Vormundschaftsbehörden oder Fachstellen für die Fälle zuständig sind. Neben der (Kurz-)Beratung wird eine Triage und Vernetzung vorgenommen. Dank dem Opferhilfegesetz können auch Sofortmassnahmen (z.B. Therapie, Familienbegleitung etc.) in die Wege geleitet werden.

Die Gewalt ausübende Person wird nicht in die Beratung einbezogen, die Arbeit ist parteilich für das Opfer bzw. die Kinder.

Charakteristisch für die OH ist weiter, dass sie sehr rasch nach den Vorfällen Kontakt zu den Opfern hat und auch eine sofortige telefonische Beratung anbieten kann. Als typisch wird weiter die sehr strenge Schweigepflicht hervorgehoben.

Opferhilfestellen

- Freiwillige Stelle, Beratung, Begleitung und Vernetzung von Opfern häuslicher Gewalt, wo Kinder vorhanden sind, auch bezogen auf diese, teilweise auch direkt mit ihnen. Die Thematik hat einen hohen Stellenwert, die Mitbetroffenheit von Kindern gehört immer dazu. Charakteristisch ist die strenge Schweigepflicht.
 - Die Begleitung kann sofort nach dem Vorfall beginnen und teilweise länger dauern, der Fokus liegt auf Beratung, Triage und Vermittlung. Die an einzelnen Stellen vorhandene Beratung für mitbetroffene Kinder ab ca. 5 Jahren bzw. Jugendliche bis 18 Jahren ist eine Kurzberatung, je nach Bedürfnis kann auch eine längere Beratung angeboten werden.
 - Dank dem Opferhilfegesetz können auch Soforthilfe geleistet und die Leistungsansprüche der mitbetroffenen Kinder abgeklärt werden.
 - Die Gewalt ausübende Person wird nicht einbezogen, die Arbeit ist parteilich für das Opfer.
- Schwerpunkt: Zeitnahe Unterstützung und Vernetzung.*

Frauenhäuser / ambulante Beratungsstellen Frauenhaus (FH) (beides Opferhilfe -Beratungsstellen des Kantons Bern)

Der Stellenwert des Themas Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt ist in Frauenhäuser sehr hoch, das Thema gehört zur täglichen Arbeit.

FH haben als niedrigschwelliges stationäres Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine spezifische, einzigartige Rolle im Hilfesystem. Ihr Ansatz ist parteilich für Frauen und Kinder. Mit dem Vater besteht grundsätzlich kein Kontakt, in Ausnahmefällen wird im FH zum Wohle des Kindes eine Ausnahme gemacht, etwa ein Kontakt am Telefon oder die Begleitung zu einem Erstbesuch. FH sind gut bekannt und werden direkt mit dem Thema häusliche Gewalt in Verbindung gebracht.

Weil in FH mit den Frauen und Kindern der Alltag gelebt wird, ergibt sich ein Einblick in die Lebenssituationen, die Beziehungen, die Interaktionen etc., wodurch sehr gezielte Alltagsunterstützung möglich wird.

Gearbeitet wird sowohl mit der Mutter in Bezug auf das Kind als auch mit den Kindern selber. Für Kind und Mutter ist jeweils ein anderes Teammitglied zuständig. Bezogen auf die Kinder sind ab rund 4 Jahren Gespräche möglich, die Spielanteile sind aber noch sehr gross. Die Begleitung der Frauen und Kinder ist sehr intensiv, aber in der Regel zeitlich beschränkt, in Ausnahmefällen kann sie länger dauern.

Zu einigen FH gehören ambulante Beratungsstellen. Diese arbeiten parteilich für Frauen und Kindern in derselben Art wie übrigen Opferhilfestellen, für Kinder selber besteht eine Kurzberatung.

Auch das FH und die ambulanten FH-Beratungsstellen sind freiwillige Angebote. Dank dem Opferhilfegesetz haben sie verschiedene finanzielle Möglichkeiten wie etwa die Soforthilfe, welche die Arbeit unterstützen.

Frauenhäuser / Ambulante Beratungsstellen Frauenhaus (beides Opferhilfe -Beratungsstellen des Kantons Bern)

- Freiwillige Stelle, niedrigschwelliges Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Sie sind gut bekannt und werden direkt mit dem Thema häusliche Gewalt in Verbindung gebracht.
 - Die Begleitung der Frauen und Kinder ist im stationären Bereich sehr intensiv und alltagsnah, aber in der Regel zeitlich beschränkt, in Ausnahmefällen kann sie länger dauern. Gearbeitet wird sowohl mit der Mutter in Bezug auf das Kind als auch mit den Kindern selber.
 - Zu einigen Frauenhäusern gehören ambulante Beratungsstellen. Diese arbeiten parteilich für Frauen und Kinder in derselben Art wie allgemeine Opferhilfestellen, für Kinder gibt es eine eigenständige Kurzberatung.
 - Zusätzlich gibt es telefonische Beratung von Betroffenen, aber auch Fachleuten
 - Dank dem Opferhilfegesetz können auch Soforthilfe geleistet und die Leistungsansprüche der mitbetroffenen Kinder abgeklärt werden.
 - Mit dem Vater besteht grundsätzlich kein Kontakt, in Ausnahmefällen wird im stationären Bereich zum Wohle des Kindes eine Ausnahme gemacht.
- Schwerpunkt: Zeitnahe Unterstützung und Vernetzung.*

Kinderschutzgruppe (KS)

Die Kinderschutzgruppe ist spezialisiert auf Situationen, in welchen Verdacht auf Misshandlungen von Kindern besteht. Das heisst, dass alle Kinder selber direkt von Gewalt betroffen sind bzw. ein entsprechender Verdacht besteht. Ein Teil der Kinder ist auch mitbetroffen von Gewalt zwischen den Eltern – Teil ist dies bekannt, zum Teil auch nicht. Das primäre Ziel der KS ist die Sicherung des Kindeswohls, die gesamte Arbeit steht unter diesem Fokus; Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt ist soweit Thema, als dies dem Kindeswohl dient.

Die KS geniesst als kantonsweites Angebot des Inselspitals eine sehr hohe Bekanntheit und Akzeptanz. Der direkte Zugang zum Inselspital ermöglicht es, dass viele Kinder erreicht werden. Sie ist (abgesehen von den standardisierten Befragungen für die Behörden) eine freiwillige Stelle, deren Beratung in Anspruch genommen werden kann oder auch nicht.

Die KS sieht die Kinder nur in den standardisierten Abklärungsgesprächen alleine, ansonsten versteht sie sich als Coach für die Mutter. Die Begleitung ist in der Regel eher kurz, in Ausnahmefällen gibt es auch eine längere Begleitung und in Ausnahmefällen für Kinder auch eine Therapie. In der Regel wird aber eine Triage vorgenommen und es wird versucht, ein Netz aus Angeboten einzurichten, damit das Kindeswohl möglichst gut gesichert werden kann. Es werden auch Lehrpersonen und andere Berufsleute, die mit Kindern zu tun haben, beraten.

Die KS bezieht je nach Situation die Tatperson mit ein.

Kinderschutzgruppe

■ Freiwillige Stelle, spezialisiert auf Situationen, in welchen Verdacht auf Misshandlung und Gefährdung des Kindeswohls (sexueller Missbrauch, körperliche oder psychische Gewalt, Vernachlässigung etc.) besteht. Die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern steht nicht im Fokus, sie ist nur soweit Thema, als es dem Kindeswohl dient.

■ Es werden neben Eltern auch Lehrpersonen, Kinderärzt/innen, Vormundschaftsbehörden und andere Berufsleute, die mit Kindern zu tun haben, beraten (sowohl telefonisch wie auch ambulant). Ausserdem werden zur Verdachtsabklärung forensische Videobefragungen der Kinder durchgeführt.

■ Die Begleitung ist in der Regel eher kurz, es wird eine Triage vorgenommen und versucht, ein Netz aus Angeboten einzurichten, damit das Kindeswohl möglichst gut gesichert werden kann.

Schwerpunkt: Abklärung, zeitnahe Unterstützung und Triage.

Sozialdienste (SD)

Bezogen auf die Aufgaben der regionalen Sozialdienste sind im Zusammenhang mit der Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt zwei Bereiche zu unterscheiden: die Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SD_Sozialhilfe) und die Aufgaben im Bereich Kindesschutz nach Zivilgesetzbuch (SD_Kindesschutz). Je nach Region sind die beiden Aufgabenbereiche in unabhängigen Stellen organisiert (z.B. Stadt Bern, Biel) oder in demselben Dienst angesiedelt.

Das Thema kindliche Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt gehört regelmässig zum Arbeitsalltag der SD_Kindesschutz. Die Stellen haben einerseits einen gesetzlichen Auftrag, im Rahmen dessen sie Gefährdungsmeldungen abzuklären haben, u.a. im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Weiter werden auch freiwillige Beratungen angeboten. Es ist äusserst selten, dass die Stellen im Kontext häuslicher Gewalt zwischen den Eltern aktiv aufgesucht werden. Eher tritt das Thema im Zusammenhang mit der freiwilligen Beratung im Hinblick auf eine Trennung im SD_Sozialhilfe auf oder die Thematik zeigt sich im Verlaufe einer Beratung bezüglich Umgang mit dem Kind.

Bei einer Gefährdungsmeldung werden in akuten Situationen Sofortmassnahmen eingeleitet. Dann folgen drei bis vier Monate dauernden Abklärungen. Dabei wird neben der Familie auch das gesamte Umfeld (z.B. Kita, Schule, Hausarzt etc.) abgeklärt. Die Gefährdungsmeldung muss formal mit einem Bericht abgeschlossen werden, der aufzeigt, was die Abklärung ergeben hat und ob Massnahmen verfügt werden. Es kann eine freiwillige Beratung bei der Stelle selber oder andernorts angeschlossen werden. Die Vernetzung wird als zentrales Element der Arbeit erachtet.

Der Fokus der Arbeit liegt bei SD_Kindesschutz immer bei den Kindern. Sie werden altersangepasst direkt beteiligt. Manchmal werden zu diesem Zweck auch externe Fachpersonen beigezogen. Intensiven Kontakt mit den Kindern gibt es auch dort, wo es darum geht, bei Trennungen den Kontakt zum Vater herzustellen. Die Arbeit mit den Eltern fokussiert ebenfalls auf das Kind – wenn es ihnen gut geht, dient das dem Kindeswohl.

Sozialdienste

Bei den regionalen Sozialdiensten sind im Zusammenhang mit der Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt zwei Bereiche zu unterscheiden:

SD_Sozialhilfe gemäss SHG (SD_Sozialhilfe):

- Freiwillige Stelle, Anlaufstelle für Beratung und Unterstützung in Situationen häuslicher Gewalt im Hinblick auf wirtschaftliche Situation, Unterstützung bei Trennung etc.
- Im Rahmen der Beratung Möglichkeit zur Früherkennung, finanzielle Unterstützung, Weisungen, allenfalls Case Management (Koordinationsrolle bezüglich allen involvierten Stellen)
- Individuelle Fallführung / getrennte Budgets.
- SD_Sozialhilfe ist für andere Stellen bezogen auf finanzielle Existenzsicherung und Finanzierung von Massnahmen Ansprechstelle

Schwerpunkt: Finanzielle Sozialhilfe, längerfristige Beratung bei Anspruch auf Sozialhilfe und Unterstützung, Weisungen.

SD_Kindesschutz gemäss ZGB (SD_Kindesschutz)

- Amtsstelle, übernimmt im Auftrag der KESB Abklärungen von Gefährdungsmeldungen, von Besuchsrechtsregelungen, Obhut und Sorge sowie Mandatsführung bzw. Unterstützung von privaten Mandats-träger/innen. Daneben auch freiwillige Beratung.
 - Beantragung von Sofortmassnahmen und von weiterführenden Massnahmen und Überwachung des persönlichen Verkehrs.
 - Die Arbeit fokussiert auf das Kindeswohl, die Kinder werden nach Möglichkeit direkt beteiligt. Die Tatpersonen werden, soweit es dem Kindeswohl dient, einbezogen, beispielsweise im Zusammenhang mit Besuchsrechtsregelungen.
 - SD_Kindesschutz ist für andere Stellen eine Option für die Weiterverweisung (Gefährdungsmeldung).
- Schwerpunkt: Abklärung, Beantragung von Massnahmen, Vernetzung, längerfristige Beratung und Unterstützung.*

2.2 Zusammenarbeit und Hilfesystem**2.2.1 Zusammenarbeit der im Projekt involvierten Stellen**

Die **Erziehungsberatung (EB)** ist für die andern Stellen die Stelle, an welche ein Kind verwiesen wird, wenn es um Fragen seiner Entwicklung geht oder wenn Erziehungsfragen im Vordergrund stehen. Bezogen auf therapeutische Massnahmen wird diese Möglichkeit teilweise auch genutzt. Hier bestehen, hingegen gewisse Vorbehalte, einerseits weil die Stellen als überlastet wahrgenommen werden und Warte-fristen bestehen, andererseits weil bei der EB anders als bei privaten Therapeut/innen nicht klar ist, zu wem das Kind kommt. Die EB selber bestätigt die hohe Belastung, hält aber fest, dass das Thema häusliche Gewalt eine Dringlichkeit hat, welche eine prioritäre Behandlung ermöglicht – sofern das Vorliegen häuslicher Gewalt bei der Anmeldung bekannt ist bzw. klar kommuniziert wird. Von Seiten EB wird beispielhaft ein Beratungsfall während des Pilotprojekts geschildert, in dem die Beratung auf Empfehlung der OH aufgenommen wurde, die häusliche Gewalt von der Frau jedoch nicht thematisiert wurde. Vermutet wird auch, dass sich viele, die von der OH oder einem FH an die EB verwiesen werden, gar nicht melden. Von Seiten SD_Kindesschutz wird die Zusammenarbeit mit der EB je nach Pilotregion sehr unterschiedlich wahrgenommen. Während einerseits von einem guten Austausch gesprochen wird, vermisst man in anderen Regionen eine echte Zusammenarbeit. Auch die OH hat den Eindruck, mit der EB zu wenig vernetzt sein.

Die **Opferhilfestellen (OH)** sind für die andern beteiligten Stellen eher punktuelle Kooperationspartner, indem Personen von diesen an die OH oder von der OH an sie verwiesen werden. Die von der OH angebotene Kinderberatung ist bei den SD_Kindesschutz bisher nicht bekannt und es wird diesbezüglich Klärungsbedarf betreffend dem Angebot bzw. den Zuständigkeiten wahrgenommen.

Die **Kinderschutzgruppe (KS)** ist für die andern Stellen der Ort, an den sie Kinder beim Verdacht auf Missbrauch hinschicken können und wo sie sich als Fachpersonen beraten lassen und austauschen können. In dieser Funktion wird die Stelle sehr geschätzt. Bei den OH besteht der Eindruck, dass die KS überlastet ist. Oft wird die KS im Zusammenhang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch genannt. Von Seiten der KS wird betont, dass dieser Eindruck und auch die Vorstellung, es seien nur „Hardcore-Fälle“, falsch ist, da über die Hälfte der Fälle niedrigschwellige Telefonberatungen sind.

Mit den **Frauenhäusern (FH)** in regelmässigem Austausch steht die OH, wobei die Zusammenarbeit nicht sehr eng ist. In direkter Zusammenarbeit stehen vor allem die SD_Kindesschutz. Hier wird die Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven je nach dem als schwierig erachtet. Das hohe Gewicht des Schutzes des Opfers und die Perspektive, für die Kinder Normalität herzustellen und sie von Anfang von Seiten von SD_Kindesschutz zu begleiten, können zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit führen.

Primär zeigt sich das bezogen auf das Besuchsrecht: SD_Kindesschutz ist die Stelle, die oft zuerst ausschliesslich mit dem Vater Kontakt hat während das Frauenhaus mit Frau und Kindern arbeitet. Von Seiten EB wird festgehalten, dass bei Anfragen für Therapien aufgrund der geringen Kapazitäten sehr gut überlegt werden muss, ob die EB den Fall übernehmen kann, weil es nicht selten stark traumatisierte junge Frauen betrifft. Zudem wird von EB die Erfahrung gemacht, dass es für Kinder schwierig sein kann, wenn situationsbedingt viele schwierige Kinder auf engem Raum leben. Mit Familien, die von den FH zur EB kommen stellt sich oftmals die Frage, ob schon therapeutisch gearbeitet werden kann, weil es sich um Familien im Umbruch handelt.

Die Sozialdienste bzw. Jugendämter (SD_Kindesschutz) nehmen von den andern Stellen oft sehr hohe Erwartungshaltung wahr. Es wird erwartet, dass sofort etwas unternommen wird und sofort Massnahmen getroffen werden. Eine direkte Zusammenarbeit besteht insbesondere mit den FH (vgl. oben), diese nehmen die Zusammenarbeit mit den SD_Kindesschutz sehr unterschiedlich wahr. Von Seiten der OH wird von einem Stadt-Land-Gefälle berichtet, auch EB nimmt regionale Unterschiede wahr. Als Chance erwähnt wird, dass die SD_Kindesschutz eine klare verbindliche Position einnehmen kann.

2.2.2 Andere Stellen im Hilfesystem

Neue KESB

Die kurz vor der zweiten Gesprächsrunde erfolgte Einführung der neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird die Arbeit der Befragten verändern. Erhofft werden Verbesserungen insbesondere bezogen auf kleine Gemeinden, wo die Zusammenarbeit mit den Laienbehörden manchmal schwierig war. Umgekehrt gibt es auch eine Reihe von Unsicherheiten, Befürchtungen und Fragen betreffend die künftige Zusammenarbeit, wo nun Erfahrungen gesammelt werden. Für die SD_Kindesschutz gibt es nun eine unabhängige Behörde mit klarer Auftragsübergabe, was grundsätzlich positiv gewertet wird, ebenso die Tatsache, dass die abklärende und die entscheidende Instanz künftig klar sind. Die KS weist darauf hin, dass der bestehende Pikettdienst der KESB die Arbeit der Kinderschutzgruppe an den Wochenenden erleichtern wird.

Andere Stellen

Für die OH und SD_Kindesschutz ist die **Polizei** eine wichtige Partnerin beim Thema häusliche Gewalt. Die Arbeit der Polizei wird positiv bewertet, obwohl sie gerade bezüglich kindlicher Mitbetroffenheit noch ausbaufähig sei. Für die EB ist die **Schule** ein wichtiger Partner. Die Schullandschaft habe sich in den letzten Jahren durch den Einsatz von Schulleitungen, Schulsozialarbeit etc. verändert, Schulen würden heute erkennen, wenn in Familien etwas nicht gut läuft. Die Sensibilität bezüglich Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt wird aber eher zurückhaltend eingeschätzt, weil die Schulen in den letzten Jahren sehr viele „Baustellen“ hatten und das Thema nicht im Vordergrund stand. Nach Ansicht von SD_Kindesschutz haben Kitas, Kindergärten und Schulen einen guten Einblick in das, was in Familien passiert.

Für die FH sind die **Ärzt/innen** wichtige Stellen im Erkennen von häuslicher Gewalt, ihre Sensibilität wird als unterschiedlich und insgesamt mittel wahrgenommen; trotz einer zunehmenden Sensibilisierung gibt es noch Handlungsbedarf. Die KS teilt diese Einschätzung, wobei die Sensibilität bei Mediziner/innen höher sei als bei Chirurg/innen. Von Seiten KS wird auf die wichtige Bedeutung der **Mütter- und Väterberatungsstellen** bei der Früherkennung hingewiesen.

SD_Kindesschutz berichtet, dass zum Zeitpunkt, in dem sie einen Fall übernehmen, oft schon sehr **viele Stellen involviert** sind, wobei die Einschätzung besteht, dass der Austausch unter den Stellen nicht immer gut läuft und dass auch nicht klar ist, wer die Koordination der verschiedenen Involvierten übernehmen müsste.

3 Kindesschutz bei häuslicher Gewalt im Alltag der involvierten Institutionen

3.1 Belastungen, Unterstützungsbedarf und -möglichkeiten

Die Berater/innen sind sich einig, dass die **Belastungen** der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, sehr unterschiedlich sind und sich nicht an einzelnen Symptomen fest machen lassen. Das gilt auch für das Kriterium, ob die Kinder selber zusätzlich direkt von Gewalt betroffen sind oder nicht. Einige Aspekte erweisen sich aber doch als charakteristische Merkmale in akuten Gewaltsituationen: Die Verantwortungsübernahme schon kleiner Kinder für ihre Mutter, Angst, Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle. Von Seiten SD_Kindesschutz wird als typische Belastung zusätzlich die Tatsache beschrieben, dass die Kinder Vater und Mutter gern haben. Weiter wird häufig festgestellt, dass Kinder die Gewalt zu verdrängen versuchen, um die Situation zu ertragen.

Was den **Unterstützungsbedarf** angeht, so geht es in der akuten Gewaltsituation um eine Stabilisierung und Sicherung. Mehrere Stellen machen die Erfahrung, dass das Kinderthema bei den Müttern häufig nicht im Vordergrund steht, weil sie zu fest mit eigenen Dingen belastet sind. Bei der Unterstützung der Kinder selber geht es schweremwichtig um alltagsnahe Dinge; die Gewalterlebnisse selber sind häufig nicht im Vordergrund. Häufig geht es bei den Kindern um Unterstützung bei alltäglichen Dingen, eine Hilfe zur Orientierung in der komplexen Situation und um eine Normalität im Alltag. Von den OH wird bezüglich älteren Kindern berichtet, dass auch hier ganz andere Themen wie Schule oder Lehrstellensuche im Vordergrund stehen, nicht die Verarbeitung von Erlebnissen. Die Vermittlung von konkreten Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Situationen ist wichtig. SD_Kindesschutz ist insbesondere bemüht, den Kindern Klarheit zu geben und sie am Prozess aktiv und ernsthaft zu beteiligen.

Gewaltausübender Elternteil und Angebot für Tatpersonen

Grundsätzlich ist der Kontakt zum **gewaltausübenden Elternteil** ein wichtiges Thema, doch auch dieses wird von den Kindern wenig selber thematisiert. Von Seiten der FH besteht im Normalfall kein Kontakt, hingegen besteht das Bemühen, den Vater nicht als Monster aufzubauen, indem die Kinder darüber sprechen können, was der Vater schlecht gemacht hat aber auch, was mit ihm gut war. In Fällen häuslicher Gewalt wird die Besuchsrechtsfrage von mehreren Stellen als sehr schwierig erachtet. Der Grundsatz, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen wichtig ist, lässt sich nicht immer leicht umsetzen, da er auch ein Risiko beinhaltet. Von Seiten der EB wird beschrieben, dass die Arbeit mit dem Vater oft schwierig ist, weil die EB nicht als neutrale Stelle wahrgenommen wird, obwohl sie es ist (z.B. wenn die Mutter das Kind angemeldet hat). Mehrfach wird betont, dass es wichtig ist, dass die Tatpersonen nicht vergessen werden. Bei SD_Kindesschutz wird der gewaltausübende Elternteil in der Arbeit einbezogen, zum Teil wird auch versucht, selber ein wenig die Lücke zu schliessen, dass im Hilfesystem niemand den Täter unterstützt. Wenn damit zum Wohl der Kinder entspannend gewirkt werden kann, beispielsweise indem der Täter informiert wird, der Kontakt ermöglicht wird und so weiter, dient das dem Kindeswohl. Opferschutz und die Herstellung einer Normalität für die Kinder müssen hier nach Ansicht von SD_Kindesschutz beispielsweise bei der Art der Organisation des Besuchsrechts gegeneinander abgewogen werden.

Einheitlich wird festgehalten, dass es bei den Hilfsangeboten eine Lücke gibt: **Hilfsangebote für Täter und Täterinnen** fehlen weitgehend. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Kinder. Wenn Kinder wüssten, dass auch der Vater eine Ansprechperson hat, dass ihm geholfen wird, wenn die Unsicherheit kleiner wird und durch gegenseitige Information eine Entspannung ins System kommt, dann hilft das direkt den Kindern. Erwähnt wird auch, dass es schwierig ist, die Täter zu erreichen. Eine Person äussert den Wunsch, dass Täter generell härter angepackt werden sollten.

Was **die weitere Unterstützung** betrifft, so geben alle Stellen einheitlich an, dass es sehr viele geeignete Angebote gibt, wobei die EB von den andern Stellen ebenfalls als Anschlusslösung ihrer Arbeit genannt wird. Anschlusslösungen können für sich an die Familie (z.B. Familienbegleitung) richten oder fokussiert auf das Kind (Therapeut/in etc.) sein. Erwähnt wird, dass es auch Situationen gibt, in welchen das Kind aktuell nichts braucht, sondern vielleicht eher später, beispielsweise wenn es in der Lage ist, sich mit den Erlebnissen therapeutisch auseinander zu setzen. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass es bei einigen Stellen schwierig ist, innert nützlicher Frist das Angebot nutzen können, weil die Dienste bzw. Fachpersonen überlastet sind. Wenn die gewünschte Anschlusslösung nicht vermittelt werden kann, ist der Grund aber auch oft, weil das Kind oder seine Familie dies nicht wollen. Die Erfahrung von SD_Kindesschutz ist, dass Trennungssituationen einfacher zu handhaben sind. Wo es nicht zur Trennung kommt, werde es schwieriger, weil alle Beteiligten „den Deckel drauf tun“.

3.2 Gefährdungsmeldung als Arbeitsinstrument

Beim Thema Gefährdungsmeldung zeigte die erste Befragungsrunde ein gewisses Spannungsfeld auf. Es zeigte sich, dass einzig die Kinderschutzgruppe als Abklärungsstelle, die mit selber direkt von Gewalt betroffenen Kindern zu tun hat, bezüglich Gefährdungsmeldungen nicht zurückhaltend ist. Sie macht sie auch gegen den Willen der Eltern, wenn sie es als notwendig erachtet. Wenn Eingeladene nicht zu Gesprächen erscheinen und nicht erreichbar sind oder es sich zeigt, dass die Überweisung an eine andere Stelle nicht wie abgemacht wahrgenommen wird, kann es solche Situationen geben. Zudem wird wenn nötig auch Anzeige erstattet, wobei hier versucht wird, die Bezugspersonen zu motivieren, es selber tun, weil das besser für das Kind ist. Alle andern Stellen setzen das Instrument der Gefährdungsmeldung sehr zurückhaltend ein. Die Opferhilfestelle betont, dass sie aufgrund der strengen Schweigepflicht sehr eingeschränkt ist. Über informellen Austausch und die Motivierung der Mutter, selber zur Vormundschaft zu gehen, sei mehr zu erreichen. Ähnlich handhabt das Frauenhaus die Situation. Die Erziehungsberatung betont, dass sie Gefährdungsmeldungen sehr selten macht, es sei denn, im Einverständnis mit Eltern als Hilferuf an die Behörden, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Finanzierung von ambulanten Massnahmen. Umgekehrt vertritt SD_Kindesschutz als die Stellen, welche die Gefährdungsmeldungen abzuklären hat, die klare Meinung, dass Gefährdungsmeldungen zu selten und häufig zu spät gemacht werden, dass dieses Instrument also von andern Stellen zu wenig genutzt wird. Im Rahmen von Sensibilisierungsarbeit wird von ihrer Seite deshalb versucht, den Nutzen von frühzeitigen Gefährdungsmeldungen aufzuzeigen.

In der zweiten Befragungsrunde wurden alle Stellen mit den jeweils anderen Perspektiven konfrontiert. Die FH weisen darauf hin, dass die Schweigepflicht bei Opferhilfestellen viel strenger sei als bei andern und deshalb nur dann eine Gefährdungsmeldung gemacht werden kann, wenn eine beträchtliche Gefährdung da ist. Dies werde von den Behörden nicht so wahrgenommen. Zudem wird festgehalten, dass eine Gefährdungsmeldung je nach dem auch gar nichts nütze. Betont wird allerdings, dass Gefährdungsmeldungen in FH, anders als früher, kein Tabuthema mehr seien. Auf Seiten der OH wird die Thematik im zweiten Gespräch, an dem andere Fachpersonen teilnehmen, etwas anders dargestellt. Eine Gesprächspartnerin, die vorher an einer anderen Stelle arbeitete, hat selber ebenfalls den Eindruck, dass von Seiten der OH das Instrument etwas zu zurückhaltend genutzt wird und wünscht sich einen Kulturwandel. Eine andere Gesprächspartnerin weist ebenfalls auf die Schweigepflicht hin, welche enge Grenzen setzt. Von Seiten der EB wird wiederholt, dass man sich nicht durch Gefährdungsmeldungen die Möglichkeit, die Familie länger zu begleiten, verbauen will und lieber andere Stellen dafür gewinnen oder auch, einem Sozialdienst einen informellen Hinweis zu geben. Manchmal werde die Gefährdungsmeldung auch als Drohung genutzt im Sinn von „wir probieren noch das und das und es gibt die und die Möglichkeiten,

aber wenn das nicht klappt, dann muss ich eine Gefährdungsmeldung machen“. Wenn Gefahr in Verzug ist, aber auch die EB eine Gefährdungsmeldung.

Der SD_Kindesschutz versteht die Zurückhaltung bei Gefährdungsmeldungen nicht. Schliesslich seien es Fachpersonen, welche durchaus um die Chancen von Gefährdungsmeldungen und dem damit verbundenen gesetzlichen Abklärungsauftrag wüssten. Dass durch die Gefährdungsmeldung die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen auch besser koordiniert werden könnte, sei ebenfalls bekannt. Zudem könne es für die Betroffenen auch ein negatives Signal des „Wegschauens“ geben, wenn keine Meldung erfolge. Von Seiten der KS wird die Situation wie bei SD_Kindesschutz eingeschätzt und darauf hingewiesen, dass auch übersteigerte Erwartungen bestünden, was eine Gefährdungsmeldung bewirken sollte.

3.3 Wirkungen der eigenen Arbeit

Die Vertreter/innen der Fachstellen sehen eine Wirkung der eigenen Arbeit. Im stationären Bereich wird im FH oft sehr rasch und eindrücklich eine Veränderung bei den Kindern gesehen, einfach deshalb, weil Sicherheit und Stabilität geschaffen wurden. Die Wirkungen von konkreten Hilfestellungen sind auch bei den andern Stellen sichtbar, beispielsweise indem ein tragfähiges Netz an Hilfestellungen und Anschlusslösungen aufgebaut wird. Beim therapeutischen Angebot, welches die EB ebenfalls leistet, ist es schwieriger, die Wirkungen direkt zu belegen, obwohl sie durchaus da sind. Die OH erlebt, dass oft schon Kleinigkeiten sehr hilfreich sind, weiter kann die Rückmeldung der Perspektive des Kindes bei der Mutter klärend wirken. Die Tatsache, dass das Kind durch die Kinderberatung von OH und FH eine eigene Perspektive einbringen kann, wirkt auch auf institutioneller Ebene, weil Behörden in strittigen Situationen mit einer Fachperson sprechen können, die parteiisch für das Kind arbeitet. Für die SD_Kindesschutz ist das Ziel der Arbeit die Schaffung eines Rahmens für eine gesunde Entwicklung für das Kind, daheim oder an einem andern Ort. Dieses Ziel zu erreichen wird gerade im Kontext häuslicher Gewalt als grosse Herausforderung erlebt. Als eine wichtige Wirkung der Arbeit wird gesehen, dass das Thema von der Grauzone ans Licht kommt, dass die Eltern wissen, dass sie nun gewissermassen „im Schaufenster sitzen“. Schutz, finanzielle Entlastung, eine externe Kinderbetreuung, Familienbegleitung, Aufgabenhilfe etc. können Bausteine sein, die für die Kinder zu einer Entlastung führen. Auch ein geregeltes Besuchsrecht und die Einrichtung einer gewissen Normalität für das Kind werden als wirksam erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass es je nach dem bezogen auf Massnahmen auch darum geht, das kleinere Übel zu wählen – weil man nicht eine heile Welt bringen kann.

3.4 Zielgruppenerreichung und Früherkennung

Zugangswege zur Stelle

Bei der **Opferhilfe (OH)** kommen die Personen entweder über die Opfermeldung der Polizei, durch Empfehlung von anderen Fachstellen oder teilweise auch selber in die Beratung. Bezogen auf mitbetroffene Kinder, die selber beraten werden, ist die Zuweiserin die Mutter. Die OH berät auch Lehrpersonen.

Bei der **Erziehungsberatung (EB)** werden die meisten Fälle über die Schule oder direkt von den Eltern selber angemeldet. Die EB unterstützt auch Lehrpersonen. Sie ist für die Schulen eine sehr wichtige und bekannte Ansprechstelle für Situationen, in denen das Gefühl besteht, es laufe etwas nicht gut. Explizite Meldung wegen häuslicher Gewalt sind aber selten und es wird vermutet, dass man sich hier eher bei andern Stellen meldet.

Im **Frauenhaus (FH)** kommen die Frauen am häufigsten selber, sie haben von Kolleginnen, Notfallkarten oder anderen Stellen vom Angebot erfahren. Bei der ambulant angebotenen Kinderkurzberatung läuft die

Anmeldung auch hier wie bei den allgemeinen Opferberatungsstellen über die Mutter. Frauen und Kinder kommen immer aus einer aktuellen Gewaltsituation. Das stationäre Angebot wird häufiger von sehr stark gefährdeten Frauen und von Frauen ohne ausserfamiliäres Netzwerk genutzt.

Die **Kinderschutzgruppe (KS)** hat verschiedene Zuweiser: An erster Stelle Ärzt/innen innerhalb und ausserhalb des Inselspitals, Vormundschaftsbehörden und Sozialdienste sowie Mütter aber auch Schulen und die Polizei. Dabei geht es immer um eine direkte Betroffenheit des Kindes von sexueller oder körperlicher Gewalt oder von Gefährdung (z.B. Vernachlässigung) bzw. den diesbezüglichen Verdacht.

Bei den **Sozialdiensten bzw. Jugendämtern (SD_Kinderschutz)** kommt in der Stadt Bern die Mehrheit der Meldungen über die Fachstelle Häusliche Gewalt, die eine Meldung macht, wenn Kinder in einem Fall involviert sind. Andernorts kommen die Meldungen von der Polizei, Gefährdungsmeldungen kommen aber auch von Schulen. Weitere Wege sind private Beratungsstellen oder auch Opfer, die sich direkt melden; beides ist aber selten, da es sich nicht um niedrighschwellige Stellen sondern um Amtsstellen handelt. Als hilfreich für die Abklärung und Unterstützung wird erlebt, wenn die Polizeirapporte zur Verfügung stehen, weil dort für das Kindeswohl relevante Informationen stehen können.

Früherkennung

Die Situation bezüglich Früherkennung von Situationen häuslicher Gewalt mit mitbetroffenen Kindern wird als eher kritisch eingeschätzt. Häusliche Gewalt wird als Tabu-Thema bezeichnet, das nur erkannt werden kann, wenn ein spezielles Augenmerk darauf gerichtet wird, was oft nicht der Fall ist. Die Situation in der Stadt Bern wird teilweise als besser erachtet als anderswo, weil es viele Strukturen gibt, die früh Einblick in Familiensysteme haben. Die EB sieht in ihrer eigenen Arbeit die Schwierigkeit, die Situationen aufzudecken und bei vagen Verdachtsmomenten aufzuklären (vgl. oben, Kapitel 2). Darauf hingewiesen wird weiter, dass die Mitbetroffenheit der Kinder von Seiten der Eltern möglichst nicht thematisiert wird, auch wenn sie sich sonst für Unterstützung an Stellen wenden, weil sie Angst haben, dass ihnen das Kind weggenommen wird.

4 Das Pilotprojekt

4.1 Generelle Einschätzung

Der Nutzen des Pilotprojekts wird von allen Stellen im Bereich der **Sensibilisierung** für das Thema Kinderschutz und häusliche Gewalt gesehen, dies sowohl generell als auch bezogen auf die eigene Stelle. Mehrfach wird aber auch auf die Schwierigkeit der Sensibilisierung hingewiesen: Das Thema Kinderschutz bei häuslicher Gewalt muss sich als ein Thema unter vielen behaupten. Von Seiten der EB wird berichtet, dass es nicht einfach ist, das Thema ins eigene Team zu bringen.

Die OH und FH berichten, dass das Pilotprojekt die **eigene Arbeit geprägt** hat. Dies einerseits durch die stärkere Fokussierung auf die Kinder und eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik als auch an einzelnen OH durch die Neueinführung einer direkten Beratung von mitbetroffenen Kindern. Als Problem wird erwähnt, dass das Projekt einzelne Stellen an ihre Kapazitätsgrenzen bringt, weil es ohne zusätzliche Ressourcen laufen muss.

Der eigentliche **Aufwand** für die kindbezogene Beratung ist von den Stellen schwierig zu beziffern. Zusätzlich zu den durch die Projektsitzungen und die Evaluation entstehenden Aufwendungen gab es vor allem im Bereich der Konzeptentwicklung und beim Aufbau der neuen kindbezogenen Beratung in den OH Mehrbelastungen. An sich wären hierfür zusätzliche Ressourcen nötig, das Angebot wird aber auch

ohne diese aufrecht erhalten bleiben. Das FH gibt an, dass durch die Intensivierung der kindbezogenen Arbeit der Wunsch besteht, dass dies im Leistungsvertrag aufgenommen würde. Die EB gibt an, ohne zusätzliche Kapazitäten nicht mehr leisten zu können.

Die **SD_Kinderschutz** waren aus verwaltungsinternen Gründen nicht von Anfang an als beteiligte Institution im Pilotprojekt einbezogen. Das Projekt ist den Befragten durch Informationsveranstaltungen direkt oder indirekt bekannt. In Bern wurde in diesem Kontext die Feinabstimmung mit der Fachstelle häusliche Gewalt verbessert. Generell waren SD_Kinderschutz mit der Umstrukturierung zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB sehr stark mit Neuem beansprucht, so dass das Pilotprojekt keine grosse Rolle spielte.

4.2 Künftige Aufgaben und Stossrichtungen

Bei der ersten Befragungsrunde wurden als weitere Projektaktivitäten konkrete Ergebnisse gewünscht, beispielsweise die Identifikation von Lücken in der Ablaufkette und ihre Behebung und die Klärung des Verhältnisses und der gegenseitigen Erwartungen der involvierten Institutionen. Weiter wurde bedauert, dass sich Sensibilisierungsaktivitäten bisher auf die den deutschsprachigen Kantonsteil beschränkt hatten.

Zum Abschluss des Projekts stehen verschiedene Themen im Vordergrund:

- **Finanzierung:** Mehrfach wird festgehalten, dass die Etablierung von kindbezogenen Beratungen und die Fokussierung auf die Mitbetroffenheit dort, wo Zusätzliches angeboten wird, auch die Bereitstellung von Ressourcen bedingt.
- **Vernetzung:** Als ebenfalls wichtig wird weiterhin die Förderung einer guten Vernetzung der verschiedenen mit Kinderschutz bei häuslicher Gewalt relevanten Stellen erachtet, welche mit dem Projekt intensiviert wurde. Hier seien weitere Optimierungsmöglichkeiten vorhanden.
- **Sensibilisierung:** Auch die Sensibilisierungsaktivitäten zum Thema Kinderschutz und häusliche Gewalt sollten weitergeführt werden. Dies gilt einerseits für die Stellen, welchen im Bereich der (Früh-)Erkennung eine grosse Bedeutung zukommt. Die KS weist darauf hin, dass der Polizei teilweise noch vermehrt bewusst sein müsse, wie wichtig ihre rasche Meldung sei. Sensibilisierungsbedarf wird aber auch weiterhin für die Beratungsstellen selber gesehen. Dabei wird von Seiten der FH darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass auch die den Kindern zustehenden Leistungen nach Opferhilfegesetz bekannt sind und durch den Einbezug der relevanten Stellen genutzt werden.
- **Tatpersonen / Väter:** Mehrere Stellen wünschen, dass künftige Aktivitäten im Bereich der aktiven Nachsorge für Tatpersonen ansetzen sollten. Der Kontakt zwischen Vater und Kind und die Förderung der Verantwortungsübernahme der Väter wird als wichtiges Handlungsfeld erachtet.
- **Weitere Aktivitäten:** In den Gesprächen tauchen verschiedene weitere Vorschläge auf. Genannt werden die Obligatorischerklärung der Vorsorgeuntersuchungen für Babys und Kleinkinder beim Kinderarzt, der Einbau der Thematik als regulären Bestandteil in die Grundausbildung von relevanten Berufen (Medizin, Bildung, Soziales) sowie die Prüfung, inwieweit das Care Team des Kantons Bern im Zusammenhang mit dem Kinderschutz bei häuslicher Gewalt eine Rolle übernehmen könnte.

Teil III: Fazit

5 Schlussfolgerungen

Aufgrund der Gespräche mit den Beratenden im Mai 2012 wurden einige Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit im Projekt festgehalten. Einerseits wurde auf die Notwendigkeit einer weiteren Rollenklärung bei den involvierten Stellen und ihrem gegenseitigen Verhältnis hingewiesen. Diese Rollenklärung wurde weitergeführt und war auch Teil der zweiten Befragung. Zum Abschluss des Projekts können aufgrund der Gespräche mit den Beratenden aus FH, EB, OH, KS und SD_Kindesschutz folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Der Projektfokus Sensibilisierung ist weiterzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Dabei sind sowohl Beratungspersonen als auch die weiteren Akteur/innen des Hilfesystems weiterhin Zielgruppe.
- Die verschiedenen im Projekt involvierten Stellen haben alle eine wichtige Rolle im Hilfesystem für mitbetroffene Kinder. Eine Weiterführung des Austauschs und der begonnenen Rollenklärung ist nötig, die Zusammenarbeit und Vernetzung gut funktionieren kann.
- Problematisch ist, dass die Stellen alle ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben. Ohne zusätzliche Ressourcen kann kein zusätzliches Engagement von ihnen erwartet werden.
- Einhellig wird das Fehlen eines niedrighwelligen Angebots für Väter bzw. Tatpersonen als Mangel im Hilfesystem verstanden, der für die mitbetroffenen Kinder direkt negative Folgen hat. Die Suche nach Lösungen zur Schliessung dieser Lücke ist ein vordringliches Handlungsfeld.
- Die weiterführenden Vorschläge im Zusammenhang mit dem Kindesschutz sollten von den Projektverantwortlichen näher geprüft werden. Dabei ist die Konzentration auf Vorschläge sinnvoll, die im Einflussbereich der Projektträgerschaft liegen, was insbesondere beim Einbezug des Care Teams und bei der Vernetzung mit Bildungsinstitutionen zum Einbau in die Grundausbildung möglich scheint.

Anhang: Teilnehmende der Gruppengespräche

Erziehungsberatungsstellen

- Fabian Blättler, EB Biel (beide Erhebungen)
- Thomas Aebi, EB Langenthal (erste Erhebung)
- Regula Bienlein, EB Burgdorf (erste Erhebung)
- Brigitte Harnisch, EB Spiez (zweite Erhebung)

Opferhilfestellen

- Ursula Schnyder Etter, Beratungsstelle Opferhilfe Bern (erste Erhebung)
- Annette Übelhart, Vista, Fachstelle Opferhilfe sexuelle und häusliche Gewalt (erste Erhebung)
- Madeleine Pfander-Loder, Stellenleiterin Fachstelle Opferhilfe Lantana und Vista (zweite Erhebung)
- Bernadette Kaufmann, Beratungsstelle Opferhilfe Bern (zweite Erhebung)

Kinderschutzgruppe

- Misha Oesch, Psychologin Kinderschutzgruppe Inselspital (beide Erhebungen)

Frauenhaus / Beratungsstelle Frauenhaus

- Maya Lüthy, Frauenhaus Bern, Bereich Mutter-Kind (beide Erhebungen)
- Sibyl Schürch, Beratungsstelle Frauenhaus Biel (beide Erhebungen)

Sozialdienste (SD_Kindesschutz)

- Andreas Berger, Ambulante Jugendhilfe der Stadt Bern (beide Erhebungen)
- Hans Rudolf Lüscher, Ambulante Jugendhilfe der Stadt Bern (beide Erhebungen)
- Benno Schäfer, Sozialberatung Amtsvormundschaft Langenthal (beide Erhebungen)
- Béatrice Aerni, Sozialdienst Thun, Leiterin Bereich Kinder und Jugendliche (zweite Erhebung)